STRUKTUREN DER KRIEGSOPFERVERSORGUNG IN RECHTSVERGLEICHENDER SICHT

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt von

STEPHAN STEYER

aus Mahlow bei Berlin

~~1985~~
1984

G.Beck Kleinoffset
Heilbronn

85 9

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546523_0015

STRUKTUREN DER KRIEGSOPFERVERSORGUNG
IN RECHTSVERGLEICHENDER SICHT

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt von

STEPHAN STEYER

aus Mahlow bei Berlin

1985

G.Beck Kleinoffset
Heilbronn

Dekan: Professor Dr. Günter Püttner

1.Berichterstatter: Professor Dr. Günter Püttner

2.Berichterstatter: Professor Dr. Wolfgang Graf Vitzthum

Tag der mündlichen Prüfung: 18.Dezember 1984

G L I E D E R U N G

	Seite
SCHRIFTTUM	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
I.) EINLEITUNG	1
1.)Allgemeines zum Sozialrechtsvergleich	1
2.)Speziell zum Rechtsvergleich bei der Kriegsopferversorgung	3
3.)Vorwort zur Vorgehensweise	8
4.)Kurze "Einweisung" in das geltende Versorgungsrecht der Bundesrepublik Deutschland - Versuch einer Schematisierung anhand von Schaubildern	9
II.)GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK	24
1.)Kurzer Abriß der wesentlichsten Entwicklungen	24
2.)Sich wandelnde Motive für eine Kriegsopferversorgung	34
III.)VERGLEICH MIT VERSORGUNGSSYSTEMEN ANDERER STAATEN	45
1.)Darstellung der französischen Versorgung	46
a)Geschichtliche Entwicklung	46
b)Versorgung der Kriegsbeschädigten	48
c)Hinterbliebenenversorgung	53
d)Vergünstigungswesen	56
e)Verfahren	57
2.)Darstellung der italienischen Versorgung	58
a)Geschichtliche Entwicklung	58
b)Allgemeine Voraussetzungen	60
c)Versorgung der Kriegsbeschädigten	62

d)Hinterbliebenenversorgung 78
e)Vergünstigungswesen 89
f)Verfahren 90

3.)Darstellung der Versorgung in der DDR 105
a)Geschichtliche Entwicklung 105
b)Versorgung der Kriegsbeschädigten 107
c)Hinterbliebenenversorgung 114
d)Vergünstigungswesen 118
e)Verfahren 118

IV.)WÜRDIGUNG 123

V.) THESEN 124

Lebenslauf

S C H R I F T T U M

ANDERS,Hanns in VdK-M.1980,S.12 ff.(zitiert:Anders 1980,S. ...)
ANDERS,Hanns in VdK-M.1977,S.105 ff.(zitiert:Anders 1977,S. ...)
ANHALTSPUNKTE für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz,herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,1983(zitiert:Anhaltspunkte)
BARTELS,Hans-Joachim:Das Sozialversicherungs-und Versorgungsrecht in der DDR, in:Jahrbuch für Ostrecht,1982, S.9 ff.
BILINSKY,Andreas:Das Sozialversicherungs-und Versorgungsrecht in der Sowjetunion, in:Jahrbuch für Ostrecht,1982, S.83 ff.
BLEY,Helmar:Sozialrecht,3.Auflage 1980
DDR-HANDBUCH,herausgegeben vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen,2.Auflage 1979
DE FRANCESCO,Goffredo:Gesprächsnotiz vom 8.9.1983 bei der Associazione Nazionale Mutilati Invalidi di Guerra (ANMIG),Rom;(Dott.Goffredo De Francesco,Dirigente)
FAUDE,Michael:Grundzüge des Sozialversicherungsrechts der DDR und der UdSSR im Vergleich, in:Mitteilungen der LVA Württemberg 1980,S.170 ff.
FLORESCU,Jean:Das Sozialversicherungsrecht der Sozialistischen Republik Rumänien, in:Jahrbuch für Ostrecht,1982, S.245 ff.
GLAGE,Gerhard:Die Kriegsopferversorgung.Untersuchung ihrer Rechtsnatur und Stellung im Rechtssystem - unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung und Rechtsvergleichung mit dem Recht der Länder England,Frankreich,Österreich und USA.Diss.jur. Hamburg 1954(zitiert: Glage,S. ...)
ders. in BVBl.1957,S.102 ff.,123 ff. (zitiert:Glage BVBl.,S. ..)
ders. in VdK-M.1957,S.534 ff.;1958,S.2 ff.(zitiert:Glage 1957, S. ...;Glage 1958,S. ...) Anmerkung:die beiden Aufsätze in BVBl.und VdK-M.beruhen auf der obigen Dissertation;auf die Zeitschriften kann aber der

interessierte Leser erfahrungsgemäß leichter zurückgreifen,weshalb die getrennte Zitierweise beibehalten wurde.

GOHL,(?):Der erwerbsunfähig gewordene Mensch in Vergangenheit und Gegenwart, in:Mitteilungen der LVA Württemberg 1979,S.77 ff.

HEINECKE,Hans:Vom Gnadentaler zur Rente ... , in:KOV 1974,S.145 ff.

HERRMANN,Georg:in KOV 1954,S.108 ff.

HIRRLINGER,Walter:Entwicklung und Rechtsnatur der Kriegsopferansprüche, in:Die Sozialordnung der Gegenwart Bd.10 1971,S.79 ff.

IGL,Gerhard:Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von
/SCHULTE, Frankreich,Grossbritannien und Italien,1978 -
Bernd/SIMONS, Teil Frankreich von Gerhard Igl
Thomas

JÄGER,Horst:Sozialversicherungsrecht und sonstige Bereiche des Sozialgesetzbuches,9.Auflage 1981

JAHN,(?):Die Kriegsopferversorgung in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetischen Sektor von Berlin, in: BVBl.1957,S.140 ff.,156 ff.

JESSEL-HOLST,Christa:Das Sozialversicherungs-und Versorgungsrecht Bulgariens, in:Jahrbuch für Ostrecht,1982,S.201 ff.

KIESAU,Gisela:Die Soziale Sicherung in der BRD und in der DDR(III), in:Soziale Sicherheit 1972,S.73 ff.;(IV) aaO.S.105 ff.

KNAK,Lutz:Die Rentenversicherung in der DDR nach Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzbuches, in:Nachrichtenblatt der LVA Baden 1978,S.270 ff.

KNAURS LEXIKON in 20 Bänden,1974 ff.,insbesondere:Bd.8 1974,Bd.11 1975,Bd.12 1975

LICCARDO,Teodoro:Pensioni di Guerra,1982

MACONIO,Angelo/ZOCCA,Adalberto:Compendio di Pensionistica di Guerra,1962 mit Nachtrag 1966

MENDE,Erich:Die Kriegsopferversorgung im internationalen Vergleich, in:KOV 1962,S.203 ff.;1963,S.8 ff. (zitiert:Mende 1962, S. ...;1963,S. ...)

MERTA,Josef:Die gesundheitliche Rehabilitation,1983

MEYER,Wolfgang:Das Kriegsopferversorgungsrecht in Abgrenzung zum Rentenrecht, in:Mitteilungen der LVA Württemberg 1973, S.221 ff.

PELSER,Hans Otto:Das Invalidenhaus als Beitrag zur Entwicklung der

Kriegsopferversorgung,Diss.Freiburg 1976

PETIT,Claude-Henry:Das Ministerium für Frontkämpfer und Kriegsopfer in Frankreich, in:BVBl.1963,23 ff.

PFEFFER,Marina Elisabeth:Krankenversorgung der Soldaten und Altersicherung der Kriegsinvaliden und Veteranen in der griechischen und römischen Antike, in:Wehrwissenschaftliche Rundschau Jahrgang 18,1968,S.291 ff.

PODZUN,Hanns:Der Unfallsachbearbeiter,3.Auflage Stand 25.10.1982

PUSIĆ,Eugen:Internationale Sozialarbeit und Sozialrechtsvergleich, in:Zacher,Sozialrechtsvergleich,S.117 ff.,1977

ROHR/STRÄSSER:Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht,6.Auflage Stand März 1983

ROHWER-KAHLMANN,Harry:Die Rechtsnatur des Versorgungsanspruches nach dem BVG, in:Festschrift für Walter Bogs - zitiert nach VdK-M.1959,S.441 ff.

ROSENBERG,Peter:Soziale Sicherung in der BRD und der DDR(I),in: Soziale Sicherheit 1971,S.229 ff.;(V) aaO.1972,S.169 ff.

RUH/SCHOEN:Kriegsopferversorgung im internationalen Vergleich, in: BVBl.1966,S.140 ff.

RUPP,László:Das Sozialversicherungs-und Versorgungsrecht Ungarns, in:Jahrbuch für Ostrecht 1982,S.287 ff.

SCHIEKEL/GURGEL:Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz,22.Ergänzungslieferung Stand 1.8.1967

SCHMIED,Erich:Die soziale Sicherung in der Tschechoslowakei, in: Jahrbuch für Ostrecht 1982,S.153 ff.

SIMONS,Thomas:Einführung in das Rechts der sozialen Sicherheit von Italien, in:IGL/SCHULTE/SIMONS:Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich,Großbritannien und Italien,1978 , S.339 ff.entspricht S.1 ff.des Teiles über Italien

STILLER,Pavel:Systeme der sozialen Sicherung in der UdSSR,Polen, DDR und der CSSR,1981

VADEMECUM:Guida pratica dell'Assistenza,herausgegeben von der Regionaldelegation des Molise,ANMIG,5.Auflage 1971

VORBERG/VAN NUIS:Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen,Teil I,2.Auflage 1966

WANDERS,Wilhelm:Internationales Sozialversicherungsrecht und Sozialrechtsvergleich, in:Zacher,Sozialrechtsvergleich,1977,S.137 ff.

WANNAGAT,Georg:Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts,1965

WEBER,Siegfried:Kriegsopferversorgung in Frankreich, in: Der Versorgungsbeamte 1971,S.107 ff.

WELLER,Arnold:Sozialgeschichte Südwestdeutschlands unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und karitativen Arbeit vom späten Mittelalter bis zur Gegenwart,1979

WENZEL,Max:50 Jahre Kriegsopferversorgung, in:VdK-M.1968,S.530 ff.

WILDE,Werner:Die Sozialversicherung in der Ostzone, in:Die Sozialversicherung 1951,S.77 ff.(zitiert:Wilde SozV,S. ...)

ders. Die Kriegsopferversorgung in der Ostzone, in:Die Sozialversicherung 1951,S.173 ff.(zitiert:Wilde,KOV, S. ...)

WILKE/WUNDERLICH:Bundesversorgungsgesetz,5.Auflage 1980

ZACHER,Hans F.:Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs: Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck--Gesellschaft/Hrsg.von Hans F.Zacher,1977(zitiert: Zacher,Sozialrechtsvergleich,S. ...)

ders. Sozialrecht in sozialistischen Ländern Osteuropas, in:Jahrbuch für Ostrecht,1982,S. 331 ff.(zitiert: Zacher,Ostrecht,S. ...)

ders. Zur Anatomie des Sozialrechts, in:SGb.1982,S.329 ff. (zitiert:Zacher,Anatomie,S. ...)

ders. Wahlfach Sozialrecht - Einführung mit Examinatorium, 1981(zitiert:Zacher,Wahlfach,S. ...)

ZECK,(?):Aus der Geschichte des Versorgungswesens, in:Der Versorgungsbeamte 1953,Nr.7-12(zitiert:Zeck,S. ...)

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

ANMIG	Associazione Nazionale (fra) Mutilati (ed) Invalidi di Guerra,Sitz Rom;Anmerkung:der Name erscheint sowohl mit als auch ohne die in Klammern angegebenen Namensbestandteile
Bd.	Band
BVBl.	Bundesversorgungsblatt(zitiert nach Erscheinungsjahr und Seite)
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
DAngVers.	Die Angestelltenversicherung(zitiert nach Erscheinungsjahr und Seite)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe (Autor)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung(zitiert nach Erscheinungsjahr und Seite)
FBnt.	Fußnote
KOV	Die Kriegsopferversorgung(zitiert nach Erscheinungsjahr und Seite)
Gazz.Uff.	Gazzetta Ufficiale:Gesetzblatt der ital. Republik,evtl.mit Anhang(Suppl.ord./Suppl.O.)
LVA	Landesversicherungsanstalt
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit(in %)
O.N.I.G.	Opera Nazionale per gli Invalidi di Guerra
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RVA	Reichsversicherungsamt
RVG	Reichsversorgungsgesetz
RVO	hier:Rentenverordnung der DDR
SGb.	Die Sozialgerichtsbarkeit(zitiert nach Jahr des Erscheinens und Seite)
SGB X	Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (10. Buch)
SozR	Loseblattsammlung Sozialrecht,bearbeitet von Richtern des Bundessozialgerichts
VdK-M.	VdK-Mitteilungen(zitiert nach Erscheinungsjahr und Seite)
VO (DVO)	(Durchführungs)verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

I.)EINLEITUNG:

1.)Allgemeines zum Sozialrechtsvergleich:

"Rechtsvergleich dient dem besseren Erfassen,Verstehen und Bewerten von Recht.Das Aufsuchen vergleichbarer Probleme und Problemlösungen in verschiedenen Rechtsordnungen läßt im Sinne einer "Differentialdiagnose" sowohl die Eigenart der jeweiligen Lösung als auch insgesamt die Strukturen des Problems und der Regelung schärfer und reicher hervortreten."[1] Dabei kann die Hilfe,die ein solcher Vergleich für das bessere Erfassen,Verstehen und Bewerten von Rechtssystemen bzw. Lösungen vorgegebener Probleme leisten kann,sich rechtspolitisch,d.h.also gesetzgeberisch,rechtsdogmatisch oder auch in der Rechtsanwendung auswirken.[2] Es ist dabei wie bei dem kritischen Verständnis der eigenen Sprache:sie wird in ihren Regeln vom Ausländer oft kritischer hinterfragt und durchleuchtet,weil i h m durch das Lernenmüssen die Kritik,d.h.der Abstand automatisch mit auf den Weg gegeben ist;wir selbst lernen die eigene Sprache eher auf eine unbewußte Art.Daher scheint der "Umweg" über Geschichte und Auslandsrecht im Hinblick auf die Rückkoppelung zum eigenen Recht sehr nützlich.
Für eine Rechtsvergleichung im Sozialrecht ist als Vorfrage eine Klärung von Verschiedenheiten in der Sozialstruktur und im herrschenden Fürsorgesystem in den verglichenen Ländern nötig,[3] grundsätzlich jedenfalls[4].Dabei kann folgende Einteilung der Fürsorgesysteme - Fürsorgesysteme hier im weitesten Sinne verstanden - vorgenommen werden:Solidaritätssysteme

[1] Zacher,Sozialrechtsvergleich,S.22
[2] aaO.
[3] Pusić S.130;vgl.auch Wanders S,54
[4] Siehe aber sogleich bei Abschnitt 2.) hinsichtlich des hier zu behandelnden Sonderfalles der Kriegsopferversorgung!

- polarisierte Systeme - Systeme der allgemeinen Wohlfahrt.[1] Eine andere Bildung von institutionellen Komplexen könnte lauten: Sozialversicherung - Versorgung - Fürsorge.[2] Diese Unterteilung orientiert sich an historischen Vorbildern.[3] Sie ist strukturell in den meisten Industriestaaten vorhanden.[4] Allerdings entspricht sie nicht mehr allen heutigen Gegebenheiten.[5] Deshalb wird z.B. folgende Unterteilung der Sozialleistungen vorgeschlagen: Vorsorge - Ausgleichsleistungen - Entschädigungsleistungen.[6] Eine andere Unterscheidung ist die in finale und kausale Sozialleistungen. Kritisch zu dieser Differenzierung haben sich zu Recht ZACHER[7] und JÄGER[8] geäußert. ZACHER schlägt selbst noch folgende Unterscheidung vor: Vorsorge (insbesondere Sozialversicherung) - soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferversorgung) - soziale Hilfe und Förderung (in Gestalt der besonderen Hilfs- und Förderungssysteme der Ausbildungsförderung, der Berufsförderung, des Kindergeldes, des Wohngeldes und der Jugendhilfe sowie des allgemeinen Hilfs- und Förderungssystems der Sozialhilfe).[9] BLEY unterscheidet dagegen einfacher zwischen schadensausgleichenden und nachteilsausgleichenden Systemen, wobei erstere im Sinne von ZACHER[10] Vorsorge- und Entschädigungssysteme umfassen, letztere Hilfs- und Förderungssysteme.[11]

[1] Pusić S.130
[2] Wannagat S.1 ff.
[3] Zacher, Anatomie, S.333
[4] Jäger S.26
[5] Jäger S.30
[6] Zacher, DÖV 1972, S.462
[7] Zacher, Anatomie, S.334
[8] Jäger S.30
[9] Zacher, Wahlfach, S.9 ff.(16 ff.); einfacher aber in: Ostrecht, S.334 f.
[10] Zacher, Anatomie, S.333 Fßnt.9
[11] Bley S.29

Ohne in die Einzelheiten der - allgemeinen -Aufschlüsselung des Systems der sozialen Sicherheit gehen zu wollen,scheint mir nach wie vor der "dreigliedrige Ansatz" - Versicherung/Versorgung/Fürsorge - am fruchtbarsten zu sein,da er auf der Grundlage der meisten bestehenden Regelungen am besten zu handhaben ist.Eine Reduzierung auf zwei Strukturbegriffe führt zu Vergröberungen,eine "Einheitssicht" gar ist nicht durchzuhalten,wie die Darstellung des Rechts der DDR noch zeigen wird.

2.)Speziell zum Rechtsvergleich bei der Kriegsopferversorgung:

Die Frage der Einbindung eines bestimmten institutionellen Komplexes in eine Sozialordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen sozialen Bedingungen eines Volkes erscheint entgegen allgemeinen Erwägungen speziell bei dem Komplex der Kriegsopferversorgung jedoch nicht klärungsbedürftig;denn wenn man mit ZACHER[1] bei der Aufgliederung von Sozialleistungssystemen unterscheidet in "Anknüpfung nur an eine Situation" und "Anknüpfung auch an ihre durch eine Vorleistung gekennzeichnete Geschichte" , dann knüpft Kriegsopferversorgung immer an eine Geschichte an, welche im Grundsatz[2] immer und überall gleich ist, nämlich an den Krieg,und - was wichtiger ist - stets den gleichen Personenkreis in gleicher Weise trifft.

Bei der Frage der "Vergleichbarkeit" spielt in der Kriegsopferversorgung allerdings ein Faktor eine nicht unwesentliche Rolle,der die Gestaltung der Kriegsopferversorgung eines Landes maßgeblich beeinflussen kann, nämlich die besonderen Lasten des Krieges,die dieser dem Lande hinterlassen hat.[3] Ohne von vorneherein

[1] Zacher,Anatomie,S.334

[2] D.H.ausgehend von der "modernen" gleichen Wehrpflicht aller.

[3] Ruh/Schoen S.140

irgendeine Wertung damit verbinden zu wollen, sei an dieser Stelle die Anmerkung erlaubt,daß die Bundesrepublik Deutschland ungleich stärker belastet war als andere Staaten.Hierzu seien im folgenden einige Zahlen genannt.[1] Dabei sei von der folgenden,grob orientierenden Definition des Begriffes "Kriegsopfer" ausgegangen:Kriegsopfer sind diejenigen Personen,die durch kriegseigentümliche Gefahren und Einflüsse entweder selbst einen Verlust der körperlichen Integrität hinnehmen mußten oder deren Hinterbliebene durch entsprechende Einflüsse den Ehemann,Vater oder Sohn verloren haben. Welcher Personenkreis im einzelnen Anspruch auf Entschädigung hat,welche Gruppen eventuell ausgeschlossen sind,kann von Land zu Land differieren. So werden z.B.in Frankreich die aus politischen und rassischen Gründen Zwangsverschickten unter der Kategorie der zivilen Kriegsopfér erfaßt,während in der Bundesrepublik Deutschland dieser Personenkreis nicht zu den Kriegsopfern zählt(insoweit sind auch - allerdings auf das BVG verweisende - spezielle Gesetze maßgeblich).[2]

[1] Tabelle nach Ruh/Schoen S.141 ,folgt auf der nächsten Seite

[2] Ruh/Schoen S.140

Die Zahl der Kriegsopfer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und Anteil der Ausgaben der Kriegsopferversorgung am Gesamthaushalt(Stand 1964/1965 soweit nicht anders angegeben) - nach Ruh/Schoen S.141 :

Land	Einwohnerzahl in Millionen	Zahl der Kriegsopfer in Millionen	Anteil der Kriegsopfer an der Gesamtbevölk. in %	Haushaltsausgaben in Milliarden Landeswährung	Aufwendungen für die Kriegsopfer in Milliarden Landeswährung	Anteil der Ausgaben der Kriegsopferversorgung am Gesamthaushalt in %
Bundesrepublik Deutschland (1965)	59,2	2,8	4,73	63,949 (Soll)	5,195 (Ist)	8,12
Belgien(1963/1964)	9,5	0,271	2,91	144,67	4,550	3,15
Finnland(1964)	4,556	0,08	1,75	5,661	0,128	2,26
Frankreich (1965)	49,157	1,8(Stand Ende 1963)	3,65	109,9	4,936	4,49
Griechenland (1964/1965)	8,363	0,075	0,89	29,592	0,798	2,70
Großbritannien (1964/1965)	54,213	0,633	1,17	7,792	0,110	2,41
Italien(1964)	50,624	0,989(rund)	1,95	5301,9	252,0	4,75
Norwegen(1965)	3,738	0,006	0,16	10,3	0,039(Stand 1964)	0,38
Österreich (1965)	7,272	0,308	4,23	63,247	1,849	2,92

Die durchschnittlichen Aufwendungen je Kriegsopfer und Jahr stellen sich folgendermaßen dar:[1)]

Land	In Landeswährung	in DM nach Kurswert	in DM nach Kaufkraft
Bundesrepublik Deutschland (1965)	1855.-	-	1855.-
Belgien (1963/1964)	16789.-	2098.-	2165.-
Finnland (1964)	1600.-	1984.-	1599.-
Frankreich (1965)	2742.-	2221.-	2190.-
Griechenland (1964/1965)	10640.-	1404.-	1447.-
Großbritannien (1964/1965)	173,6 (Pfund)	1927.-	2013.-
Italien (1964)	254802.-	1630.-	1460.-
Norwegen (1965)	6500.-	3575.-	3600.-
Österreich (1965)	5970.-	919.-	1103.-

Abweichende Sätze für den Anteil der Kriegsopfer an der Gesamtbevölkerung ergeben sich aus der folgenden Tabelle:[2)]

[1)] Ruh/Schoen, S.141, vgl. auch nachfolgend S.95

[2)] SGb.1964, S.24 (ohne Verfasserangabe)

Land	Einwohnerzahl in Millionen	Zahl der Kriegsopfer in Millionen	Anteil in %
Bundesrepublik Deutschland	50,812	3,711	7,33
Finnland	4,373	0,09	2,06
Frankreich	44,500	1,895	4,25
Großbritannien	51,680	1,695	3,26
Italien	49,725	0,467	0,94
Jugoslawien	18,397	0,307	1,66
Niederlande	11,173	0,026	0,23
Norwegen	3,494	0,00237	0,06
Österreich	6,997	0,44	6,27
USA	175,000(rd.)	1,5(rd.)	0,85(rd.)

Bei den Zahlen von Frankreich sei(nochmals,vgl. schon Seite 4)daraufhingewiesen,daß dort der Kreis der berechtigten Personen weiter gespannt ist als bei uns.Weitere Zahlen finden sich für Frankreich bei Weber,S.109,Petit,S.25 f.,VdK-M. 1954,S.418.
Die in der obigen Tabelle auf den ersten Blick erstaunlich hohe Zahl von Kriegsopfern in den Vereinigten Staaten von Amerika beruht einerseits auf der Einbeziehung von z.B.Koreakrieg und älteren Kriegen,andererseits der Gewährung von Pensionen auch an solche ehemalige Soldaten,die eine Mindestzeit an der Front waren,aber nicht beschädigt wurden.[1)]

Die ersichtlichen Zahlen dürften sowohl relativ als auch absolut nicht ohne Einfluß auf die

[1)] Vgl.hierzu Adam in KOV 1971,S.104 ff.;ders. in KOV 1974,S.118 f.;ders.in Zeitschrift für Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenrecht (KOF-SchbR)1973,S.25 ff.;Wilke in BVBl.1956,S. 152 ff.

möglichen Gesamtaufwendungen der Kriegsopferversorgung bleiben.[1)]

3.)Vorwort zur Vorgehensweise:

Schwerpunkt dieser Arbeit wird die Darstellung dreier Systeme ausländischer Kriegsopferversorgung sein,insbesondere des Rechts von Italien und der DDR,relativ knapp gehalten dagegen die Darstellung des Rechts von Frankreich.Da die vorliegende Arbeit somit rechtsvergleichender und nicht rechtshistorischer Natur sein soll,haben ausführlichere Darlegungen zur Geschichte der Kriegsopferversorgung keinen Platz. Völlig ohne Bezunahme auf den geschichtlichen Werdegang ist jedoch nicht auszukommen.Daher soll ein konzentrierter Überblick zur Geschichte der Kriegsopferversorgung gegeben werden.Dabei wird erkennbar werden,daß bestimmte Grundgedanken und Eigenheiten der heutigen Kriegsopferversorgung jeweils (auch) geschichtlich bedingt und verwurzelt sind.
Im Anschluß an den geschichtlichen Überblick soll dann die Darstellung der ausländischen Systeme folgen.Dabei wird die jüngere Geschichte der jeweiligen nationalen Kriegsopferversorgung der Darstellung des betreffenden Rechtssystems vorangestellt werden,um den vorausgeschickten geschichtlichen Überblick von national bedingten Verästelungen in der Entwicklung zu entlasten.
Zum Verständnis der Darlegungen in diesen beiden Komplexen - zur Versorgung in der Geschichte und zu der im Ausland - erscheint eine vorausgeschickte Skizzierung des geltenden Versorgungsrechtes in der Bundesrepublik Deutschland gewissermaßen als "Rüstzeug" notwendig und zweckmäßig.

[1)] Ruh/Schoen S.140

Dabei soll versucht werden insofern einen neuen Weg zu gehen,als Teile des Versorgungssystems schematisiert und graphisch aufgearbeitet werden sollen,soweit sie sich dazu eignen.

4.)Kurze "Einweisung" in das geltende Versorgungsrecht der Bundesrepublik Deutschland - Versuch einer Schematisierung anhand von Schaubildern:

Grundlage der geltenden Kriegsopferversorgung ist das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Januar 1982(Bundesgesetzblatt I Seite 21),zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts vom 20.Dezember 1982 (BundesgesetzblattI Seite 1857).
Grundsätzlich erhalten "Deutsche" Versorgung.Andere Kriegsopfer erhalten nur dann Versorgung,wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und wenn die Schädigung im ursächlichen Zusammenhang mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit einem militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation steht oder wenn die Schädigung in Deutschland oder in einem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist(vgl.§ 7 BVG).
Deutsche,die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Staaten haben,mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält,erhalten Versorgung wie Berechtigte im Inland(§ 64 Abs. 1 BVG).
Grundvoraussetzungen für den Versorgungsanspruch sind:

Für die

Beschädigtenversorgung	Gesundheitsstörung
Witwenversorgung	Tod bzw. Verschollenheit des Ehegatten
Waisenversorgung	Tod bzw. Verschollenheit mindestens eines Elternteiles
Elternversorgung	Tod bzw.Verschollenheit eines Kindes

sowie

ein gesetzlich näher umschriebenes,bestimmtes schädigendes Ereignis,das die Gesundheitsstörung, den Tod bzw. die Verschollenheit verursacht hat (vgl.§§ 1 Abs.1,38,45,49 in Verbindung mit § 52 BVG).

Nur Schäden,die durch eine Verletzung der körperlichen Integrität oder den Tod entstanden sind,werden entschädigt,nicht jedoch Vermögensschäden.
Zwischen dem schädigenden Ereignis und der Gesundheitsstörung bzw. dem Tod muß mindestens die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges gegeben sein.Zu der gesundheitlichen Schädigung muß einer der in den §§ 2 bis 8 BVG näher erläuterten Umstände geführt haben:Dienst in einer miltärischen oder paramilitärischen Einrichtung,Kriegsgefangenschaft etc..Folgen von Kriegseinwirkungen für Zivilpersonen werden nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht in jedem Fall entschädigt,da dieses Gesetz einen Ausgleich der für den Staat und die Gemeinschaft der Bürger an Gesundheit und Leben dargebrachten b e s o n d e r e n Opfer bezweckt,[1] und Zustände, denen alle Bevölkerungskreise für längere Zeit ausgesetzt waren,keine Entschädigung auslösen sollen.[2]
Eine in der Praxis nicht unbedeutende Fallgruppe betrifft allerdings typischerweise gerade Zivilisten: gemäß § 5 Abs.1 Buchstabe e) BVG können z.B. Kinder, die nach Kriegsende durch Munition zu Schaden kommen, in den Genuß von Entschädigungen kommen.
Auf Einzelheiten der sehr detaillierten gesetzlichen Regelung der entschädigungspflichtigen Arten von schädigenden Ereignissen soll hier nicht weiter eingegangen werden;von Fall zu Fall kann dies im Zusammenhang mit entsprechenden ausländischen "Spezialitäten"

[1] Wilke/Wunderlich Anmerkung I 1 zu § 1 BVG
[2] VV Nr.1 zu § 5 BVG

dann noch geschehen.
Die gesundheitliche Schädigung muß also durch einen der in § 1 BVG genannten Tatbestände (Aufschlüsselung der einzelnen Tatbestände dann in den folgenden Paragraphen) hervorgerufen oder verschlimmert worden sein(zum ursächlichen Zusammenhang vergleiche noch im folgenden).Es ist zu unterscheiden[1] zwischen dem

1.) schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG,
2.) der durch diesen hervorgerufenen gesundheitlichen Schädigung und
3.) den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung,nämlich der Gesundheitsstörung

(z.B.:Sturz = schädigender Vorgang - Verletzung des Kniegelenkes = gesundheitliche Schädigung - Versteifung des Kniegelenkes = Gesundheitsstörung) .

Schädigung ist also nicht der schädigung Vorgang, sondern die Folge davon.Die Anerkennung bezieht sich nicht auf den gesamten Vorgang,sondern nur auf die als Schädigungsfolge festgestellte Gesundheitsstörung selbst.Dabei umfaßt allerdings der Versorgungsanspruch nicht nur die Feststellung derjenigen einzelnen Leiden,auf die sich der Berechtigte in seinem Antrag beruft;der Anspruch ist vielmehr darauf gerichtet,daß alle Leiden,die Schädigungsfolgen sind, festgestellt werden.Es kommt also nicht darauf an, mit welchen Leiden der - notwendige(vgl.§ 1 Abs.1 BVG) - Antrag begründet worden ist und ob die Behörde den Anspruch im Bescheid erschöpfend festgestellt hat.

Versorgung wird nur gewährt,wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem schädigenden Vorgang und der anzuerkennenden Gesundheitsstörung gegeben ist.

[1] Wilke/Wunderlich Anmerkung III zu § 1 BVG sowie Anmerkung V 1 zu § 1 BVG

Dabei genügt gemäß § 1 Abs.3 S.1 BVG die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, d.h.das Überwiegen der dafür sprechenden über die dagegen sprechenden Gründe.Die anspruchsbegründenden Tatsachen selbst,also der schädigende Vorgang,die gesundheitliche Schädigung,die Gesundheitsstörung müssen bewiesen sein;es gilt hier der Grundsatz der materiellen Beweislast.[1] Insoweit ist also die Überzeugung von der Wahrheit erforderlich.[2] Zur Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges wird die - im gesamten Sozialrecht gültige - Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung angewandt.Ursächlich ist danach nur die Bedingung,die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg diesen wesentlich herbeigeführt hat.[3] Haben mehrere Bedingungen in gleicher Weise,d.h. gleichwertig oder - was ausreicht - annähernd gleichwertig zum Erfolg beigetragen,ist jede von ihnen Ursache im Sinne des Versorgungsrechts;kommt aber einer Bedingung gegenüber den anderen Bedingungen überwiegende Bedeutung zu,so ist sie rechtlich allein Ursache.

Verschulden des Beschädigten spielt keine Rolle; lediglich Absicht im Sinne von Erstreben der Schädigung schließt gemäß § 1 Abs.4 BVG die Versorgung aus.[4]

Im Sinne des § 1 BVG erheblich sein kann auch eine Verschlimmerung.Damit ist jedoch nicht die Frage gemeint,ob eine spätere Verschlimmerung eines bereits anerkannten Leidens auch noch auf schädigende Einflüsse des Wehrdienstes zurückgeführt werden kann (Problem des § 48 SGB X bzw. des früheren §62 BVG) ; es geht vielmehr um ein Leiden - sogenanntes Grundleiden - ,das bei Einziehung bereits bestanden hatte und

1) BSG KOV 1963 Rspr.1410 - Breithaupt 1963,S.60; BSGE 6,70;
2) LSG Baden-Württ.Breithaupt 1956,S.295
3) BSGE 1,72 mit Nachweisen zur ständ.Rspr.des RVA
4) Anders aber bei mittelbaren Folgen einer Schädigung! (siehe sogleich S.13)

sich nunmehr aufgrund des Wehrdienstes verschlimmert hat.Wird eine s o l c h e Verschlimmerung anerkannt, so wird der Teil des Leidens,der dem Einfluß des Wehrdienstes auf das Leiden unterlag bzw. auf diesen Einfluß zurückzuführen ist,als Schädigungsfolge anerkannt. Der Bescheid enthält jeweils einen Hinweis darauf,ob es sich um eine Anerkennung im Sinne der Entstehung (des Leidens durch Wehrdiensteinflüsse) oder im Sinne der Verschlimmerung handelt.
Mittelbare Folgen einer Schädigung können auch entschädigt werden.Dies sind Gesundheitsstörungen,die zwar unabhängig von dem schädigenden Vorgang und seinen Folgen entstehen k ö n n e n ,bei deren Zustandekommen in concreto die anerkannten Schädigungsfolgen aber wesentlich mitgewirkt haben.Hierbei gibt es zwei grundsätzlich zu unterscheidende Fallgruppen,nämlich:[1)]

Entweder

weitere Leiden entwickeln sich als Folge der anerkannten Gesundheitsstörung

- z.B.Herzfehler nach Rheumatismus -

Oder

das Versorgungsleiden (= anerkannte Gesundheitsstörung) ist Ursache für eine weitere gesundheitliche Schädigung,die ohne das Schädigungsleiden wahrscheinlich nicht eingetreten wäre

- Motorrad-Unfall des Einhändigen mit Beinamputation als Folge - .

H i e r b e i , d.h. insbesondere bei der zweiten Fallgruppe ist das Verschulden des Beschädigten gegebenenfalls zu prüfen,da im Sinne der Theorie der

[1)] Vgl. bei Wilke/Wunderlich Anmerkung V 10 zu § 1 BVG

wesentlichen Bedingung ein schuldhaftes Verhalten des Beschädigten eine neue,gegenüber dem Versorgungsleiden wesentliche Bedingung gesetzt haben kann.Dabei wird aber vom Beschädigten nicht verlangt,daß er sich seiner Versehrtheit entsprechend "übervorsichtig" verhalten muß.[1) 2)]

In Abweichung von dem Grundsatz des § 1 Abs.3 S.1 BVG k a n n Versorgung auch dann gewährt werden,wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist,weil über die Ursache des festgestellten Leidens wissenschaftliche (medizinische) Ungewißheit besteht (§ 1 Abs.3 S.2 BVG).

Der Anspruch auf Versorgung,der sich aus § 1 BVG ergibt,hat den in § 9 BVG genannten Umfang;dieser soll nun in einer graphischen Übersicht dargestellt werden.Alsdann folgen Schaubilder zu den einzelnen Versorgungskomplexen Heilbehandlung/Krankenbehandlung und Beschädigtenversorgung/Hinterbliebenenversorgung.Dabei werden jeweils stichwortartig auch die wichtigsten Voraussetzungen angeführt.Anschließend folgen dann Schaubilder zur Bedeutung der Pflegezulage für die Gewährung von anderen Leistungen und zum Beginn der Versorgung sowie eine vergleichende Übersicht zum Unterschied Beschädigtenversorgung - Witwenversorgung.

Der zentrale Faktor,von dem Art und Höhe der Leistungen abhängen,ist der der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist zu beurteilen nach a) der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben (§ 30 Abs.1,1.Halbsatz) unter Berücksichtigung der seelischen Begleiterscheinungen und Schmerzen (§ 30 abs.1, 2.Halbsatz) und

[1)] BSG KOV 1959 Rspr.965;LSG Celle Breithaupt 1959,S.445

[2)] Die mittelbare Schädigung D r i t t e r entschädigen als einziges Land die Niederlande(vgl.Mende 1963,S.8).

b) höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen ist (§30 Abs.2 BVG).

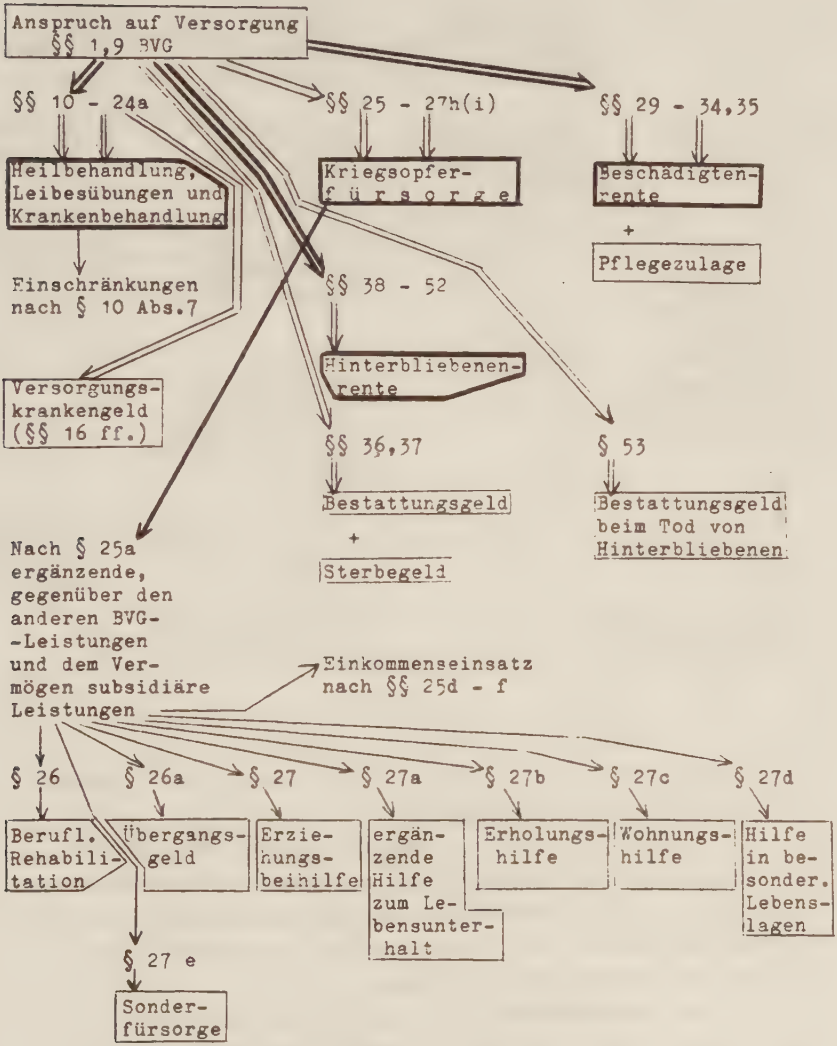

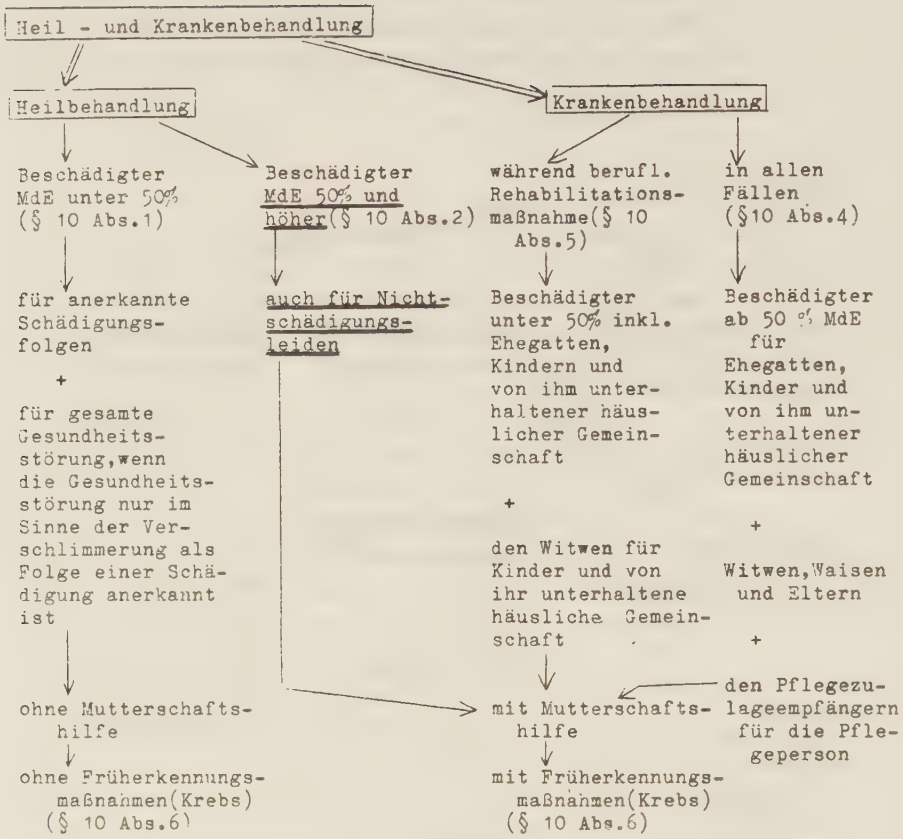

Aus diesem Schema lassen sich insbesondere die folgenden beiden Prinzipien "herausziehen" :
Nur der Schwerbeschädigte (nach § 31 Abs.3 BVG der Beschädigte mit einer MdE von 50% und höher sowie nach § 31 Abs.4 S.2 BVG stets auch der Pflegezulageempfänger ohne Rücksicht auf seine MdE) erhält Heilbehandlung auch für Nichtschädigungsleiden.
Und nur der Schwerbeschädigte erhält für den Ehegatten, die Kinder und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, von ihm überwiegend unterhaltenen Angehörigen Krankenbehandlung (Ausnahme: die Krankenbehandlung für die Angehörigen erhält der Nicht-Schwerbeschädigte dann,

wenn er sich in einer Rehabilitationsmaßnahme befindet).Der Anspruchsinhaber der Krankenbehandlung ist in allen Fällen der Beschädigte selbst (Leistungsberechtigter im Gegensatz zum Leistungsempfänger).Bei den Ausschlußgründen nach § 10 Abs. 7 BVG werden allerdings die Merkmale bei dem Beschädigten(Leistungsberechtigter) und bei den begünstigten Angehörigen (Leistungsempfänger) "zusammengezählt" .

(Es folgt nun - aus technischen Gründen auf der folgenden Seite - das Schema zum System der Beschädigtenversorgung.)

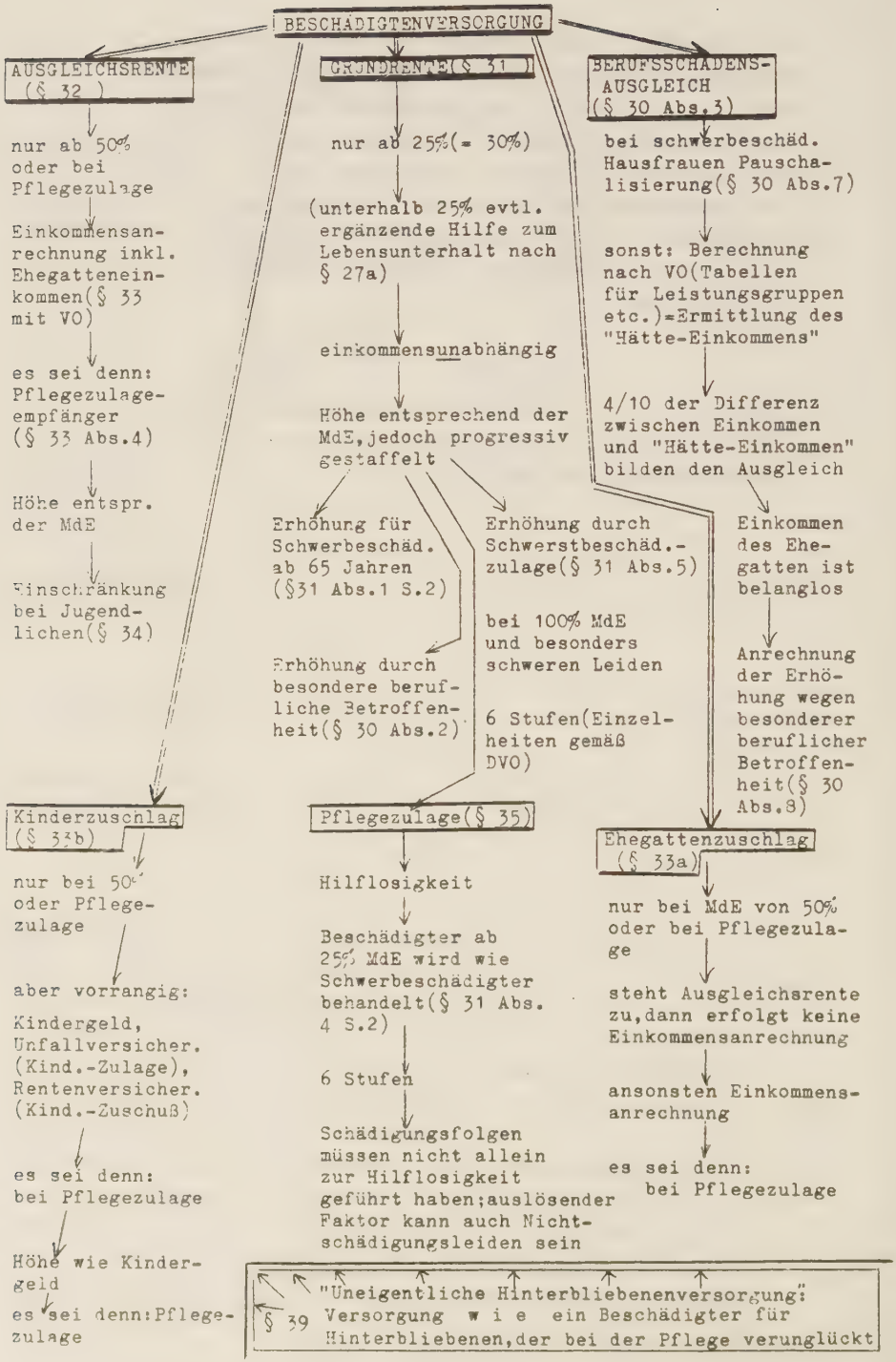
BESCHÄDIGTENVERSORGUNG
AUSGLEICHSRENTE (§ 32)
GRUNDRENTE (§ 31)
BERUFSSCHADENS-AUSGLEICH (§ 30 Abs.3)
nur ab 50% oder bei Pflegezulage
Einkommensanrechnung inkl. Ehegatteneinkommen (§ 33 mit VO)
es sei denn: Pflegezulageempfänger (§ 33 Abs.4)
Höhe entspr. der MdE
Einschränkung bei Jugendlichen (§ 34)
nur ab 25% (= 30%)
(unterhalb 25% evtl. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a)
einkommensunabhängig
Höhe entsprechend der MdE, jedoch progressiv gestaffelt
Erhöhung für Schwerbeschäd. ab 65 Jahren (§31 Abs.1 S.2)
Erhöhung durch Schwerstbeschäd.-zulage (§ 31 Abs.5)
bei 100% MdE und besonders schweren Leiden
6 Stufen (Einzelheiten gemäß DVO)
Erhöhung durch besondere berufliche Betroffenheit (§ 30 Abs.2)
bei schwerbeschäd. Hausfrauen Pauschalisierung (§ 30 Abs.7)
sonst: Berechnung nach VO (Tabellen für Leistungsgruppen etc.) = Ermittlung des "Hätte-Einkommens"
4/10 der Differenz zwischen Einkommen und "Hätte-Einkommen" bilden den Ausgleich
Einkommen des Ehegatten ist belanglos
Anrechnung der Erhöhung wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs.8)
Kinderzuschlag (§ 33b)
nur bei 50% oder Pflegezulage
aber vorrangig:
Kindergeld, Unfallversicher. (Kind.-Zulage), Rentenversicher. (Kind.-Zuschuß)
es sei denn: bei Pflegezulage
Höhe wie Kindergeld
es sei denn: Pflegezulage
Pflegezulage (§ 35)
Hilflosigkeit
Beschädigter ab 25% MdE wird wie Schwerbeschädigter behandelt (§ 31 Abs. 4 S.2)
6 Stufen
Schädigungsfolgen müssen nicht allein zur Hilflosigkeit geführt haben; auslösender Faktor kann auch Nichtschädigungsleiden sein
Ehegattenzuschlag (§ 33a)
nur bei MdE von 50% oder bei Pflegezulage
steht Ausgleichsrente zu, dann erfolgt keine Einkommensanrechnung
ansonsten Einkommensanrechnung
es sei denn: bei Pflegezulage
"Uneigentliche Hinterbliebenenversorgung":
§ 39 Versorgung w i e ein Beschädigter für Hinterbliebenen, der bei der Pflege verunglückt

Das nun folgende Schema zur Hinterbliebenenversorgung ist von dem zentralen Punkt"Hinterbliebenen-versorgung § 38 " aus hinsichtlich der Renten nach oben,hinsichtlich der Beihilfen nach unten zu lesen.

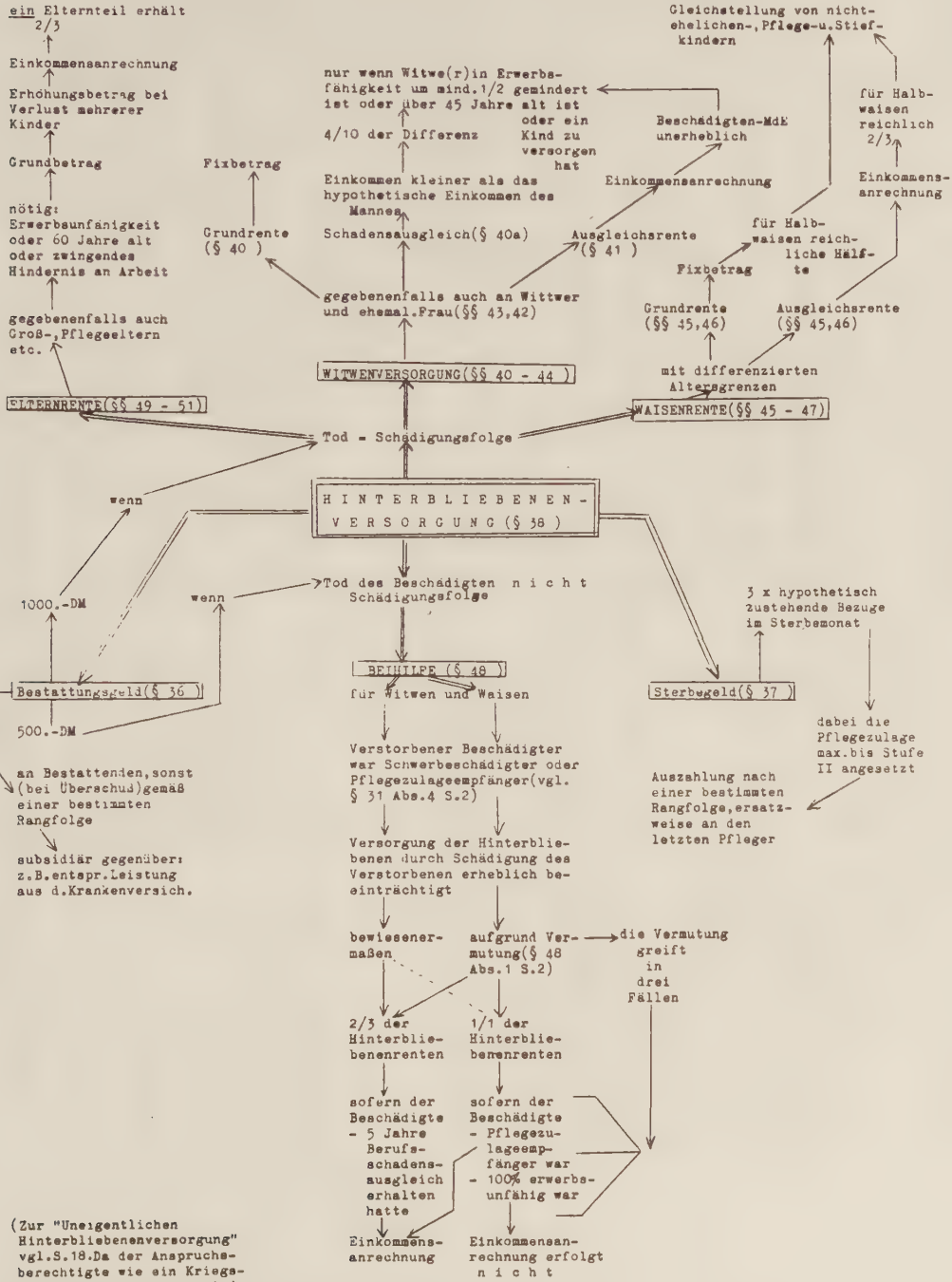

(Zur "Uneigentlichen Hinterbliebenenversorgung" vgl.S.18.Da der Anspruchsberechtigte wie ein Kriegsbeschädigter versorgt wird, handelt es sich um keine echte Hinterbliebenenversorgung.Zur Bedeutungslosigkeit der Vorschrift vgl.Henke in Der Versorgungsbeamte 1980,S.111 ff.)

Beschädigten-Grundrente (§§ 30,31 BVG)	Witwen-Grundrente[1] (§§ 40,38 ggbf.48 BVG)
ab 25% MdE — einkommensunabhängig Höhe gestaffelt nach der MdE	MdE des Beschädigten kann auch unter 25% gewesen sein — einkommensunabhängig Höhe fix
Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs.3 BVG)	**Schadensausgleich[1] (§§ 40a i.V.m.41 BVG)**
ab 25% MdE — einkommensabhängig seit 1979 ohne Begrenzung — 4/10 der Differenz zwischen Einkommen und hypothet.Einkomm.	Beschädigten-MdE unerheblich — einkommensabhängig seit 1979 ohne Begrenzung — 4/10 der Differenz zwischen Einkommen und hypothetischem Beschädigt.-Einkom. 50% erwerbsunfähig, 45 Jahre alt oder Kind zu versorgen
Beschädigten-Ausgleichsrente (§§ 32,33 BVG)	**Witwen-Ausgleichsrente[1] (§ 41 BVG)**
ab 50% MdE — einkommensabhängig (Grundrente n i c h t angerechnet) Höhe nach MdE — wenn Erwerbstätigkeit unmöglich	Beschädigten-MdE unerheblich — einkommensabhängig (Grundrente angerechnet) Höhe fix — wenn erwerbsunfähig zu 50%,45 Jahre alt oder Kind zu versorgen

[1] Bei Tod = Schädigungsfolge unmittelbar gewährt, anderenfalls in gleicher (gegebenenfalls 2/3 - Höhe) Höhe als Beihilfe gemäß § 48 BVG gewährt.

Die zentrale Bedeutung der Pflegezulage für die Gewährung und Höhe vieler Leistungen hat sich schon in den zuvor gezeigten Schaubildern bemerkbar gemacht. In einer eigenen Zusammenfassung soll diese Bedeutung nochmals herausgearbeitet werden.

Auswirkungen der Gewährung von Pflegezulage:

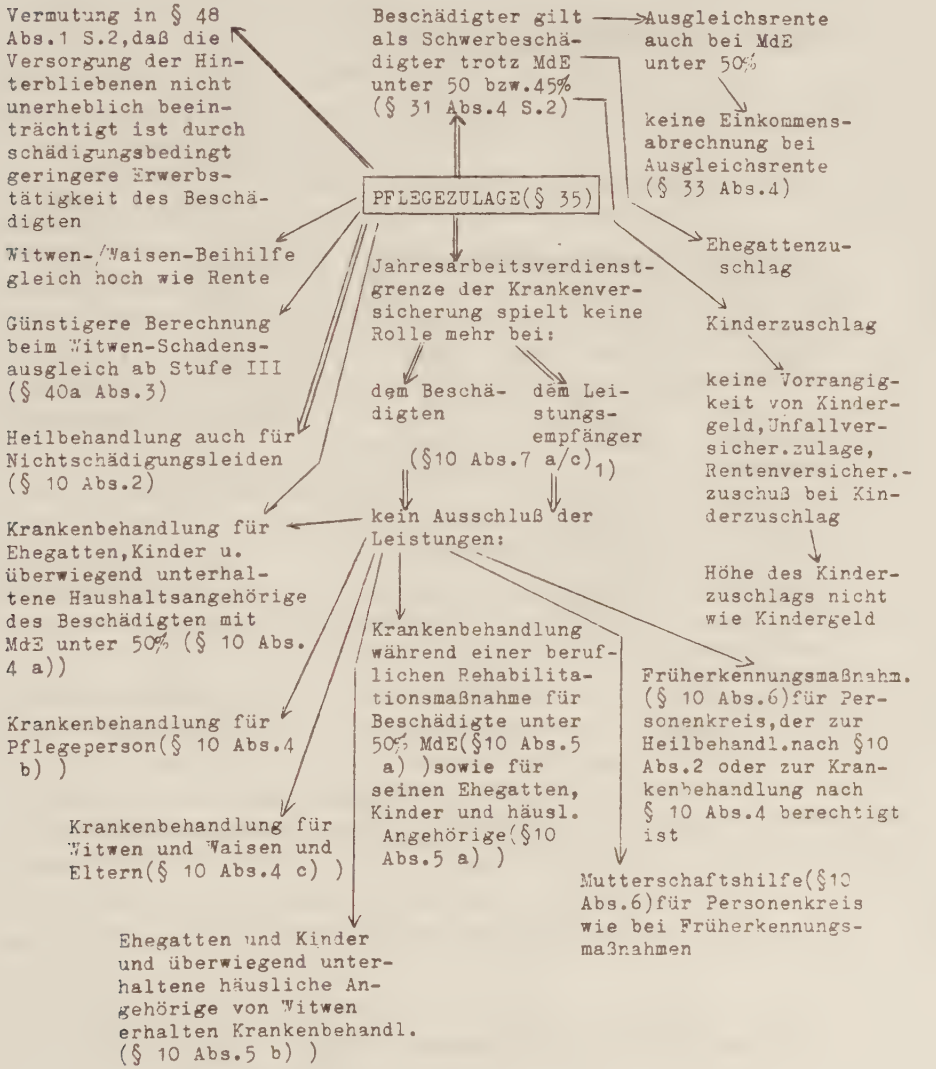

1) Übersteigt das Einkommen nur des Leistungsempfängers die Jahresarbeitsverdienstgrenze,so gilt auch der Leistungsausschluß nur bei ihm,vgl.Merta,S.31

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegezulage sei daraufhingewiesen, daß hierbei eine Übereinstimmung mit denen des Pflegegeldes nach § 69 Abs.3 Bundessozialhilfegesetz und denen des Vergünstigungsmerkzeichens "H" (für Hilflosigkeit) im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes(§ 3 Abs.4 SchwbG) besteht.[1)]

[1)] Vgl.hierzu Anhaltspunkte, S.29 ff.

Ein spezielles Vergünstigungswesen für Kriegsopfer gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht;die Kriegsopfer werden gegebenenfalls als eine Art privilegierte Behinderte behandelt,die - in einem selbständigen Verfahren - nach dem Schwerbehindertengesetz eingestuft werden.Das heißt:der Kriegsinvalide wird - entsprechende Anträge vorausgesetzt - entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der Kriegsopferversorgung und des Behindertenrechts jeweils unter verschiedenen Aspekten ärztlich beurteilt und bekommt dann z.B.die Freifahrt-Berechtigung im öffentlichen Verkehr oder die Rundfunkgebühren-Befreiung,und zwar mit oder ohne finanzielle Selbstbeteiligung(bei der Freifahrt-Berechtigung) je nach dem,ob er "nur" Schwerbehinderter(mit den entsprechenden Voraussetzungen) oder gleichzeitig (auch) Schwerkriegsbeschädigter ist.Wenn oben von Behandlung als privilegierter Behinderter gesprochen wurde,dann deshalb weil die Behinderten,die blind oder hilflos sind,die gleiche Sonderstellung haben.

Abschließend sei noch in aller Kürze die organisatorische Seite angesprochen.Die Versorgung der Kriegsopfer wird einerseits durch Versorgungsämter durchgeführt,die in 9 Bundesländern einem entsprechenden Landesversorgungsamt nachgeordnet sind,das seinerseits dem jeweiligen Arbeits-und Sozialministerium unterstellt ist,während in Bremen und Hamburg jeweils nur ein Versorgungsamt sowie eine entsprechende oberste Landesbehörde besteht.Die Kriegsopferfürsorge andererseits wird (als sogenannte gehobene Sozialhilfe) von den Behörden der Sozialhilfe (Sozialämter und Landeswohlfahrtsverbände[1]) mit Hauptfürsorgestellen) wahrgenommen. - Der Zweiteilung in der Organisation entspricht der unterschiedliche Rechtsweg zu den

[1] Die Bezeichnung differiert regional.
Die körperschaftliche Selbständigkeit der Landeswohlfahrtsverbände hat ihr Gegenstück z.B. in der italienischen O.N.I.G..

Sozialgerichten einerseits (Kriegsopferversorgung) und zu den Verwaltungsgerichten andererseits (Kriegsopferfürsorge).[1)]

II.) GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK :

1.) Kurzer Abriß der wesentlichsten Entwicklungen:

Der Gedanke der Versorgung der Kriegsopfer durch den Staat oder die Allgemeinheit ist uralt. Im Altertum gab es bereits entsprechende Gesetze.[2)]
Schon Solon (594 v.Chr.) richtete eine Kriegsinvaliden-und Erwerbslosenversorgung ein, die dann unter Peisistrathos (560 v.Chr.) weiter ausgebaut wurde.[3)] Nach einem Bericht des Plutarch bekam zur Zeit des Perikles (5.Jahrhundert v.Chr.) ein Kriegsinvalide täglich einen Obolus Entschädigung vom Stadtstaat Athen.[4)]
Hinzukam noch als Naturalleistung die kostenlose Behandlung der Kriegsinvaliden und ihrer Angehörigen durch die öffentlich angestellten Stadt-und Gemeindeärzte.[5)] Für Witwen und Waisen richtete die Stadt eine Vormundschaft ein.[6)] Eine Rentenzahlung allerdings an die Witwen wird in den Quellen nicht erwähnt.[7)]
Verwaiste Kinder wurden bis zur Volljährigkeit auf Kosten des Staates unterhalten und aufgezogen.[8)] Zum Vergleich hinsichtlich der Höhe der gewährten Unterstützung könnte man etwa folgenden Vergleich anstellen: der Tagesverdienst eines Maurers, Zimmermanns oder

[1)] Das wird auch die geplante Verwaltungsprozeßordnung als einheitliche Verfahrensordnung für die Bereiche der Verwaltungs-, Sozial-und Finanzgerichtsbarkeit nicht ändern (vgl.etwa Bley in DAngVers.1982, S.225 ff., 268 ff.; Funk in SGb.1982, S.467 ff.).
[2)] vgl.Pelser, S.12 mit Hinweisen auf ägyptische, israelitische und babylonische Quellen
[3)] Pfeffer, S.295
[4)] Heinecke, S.145
[5)] Pfeffer, S.295
[6)] aaO. [7)] aaO. [8)] aaO.

Steinmetzen kann mit vier bis fünf Obolen angesetzt werden,sodaß der Kriegsbeschädigte im alten Hellas 20 - 25 % dieses Handwerkerlohnes als Entschädigung erhielt.[1] "Setzt man die reine Rentenleistung in Relation zum Monatseinkommen eines Maurers heutzutage, dann erscheint die hellenische Kriegsopferversorgung durchaus nicht kümmerlich gewesen zu sein;sie stellt eher eine sehr frühe bemerkenswerte Anerkennung der soldatischen Opfer für die Gemeinschaft,für den Staat dar,von der wir allerdings nicht wissen,ob die Zahlung freiwillig erfolgte oder eine zeitentsprechende Art Rechtsanspruch darauf bestand." [2] Zu Beginn des 5.Jahrhunderts,nach den Perserkriegen,wird die ausschließliche Versorgung der Kriegsverletzten und Hinterbliebenen ausgedehnt;es gibt eine allgemeine Versorgung der Alten und Erwerbslosen.[3] Empfänger dieser öffentlichen Unterstützung können aber keine offiziellen Ämter im Staat bekleiden,weil Not als Schande und Strafe der Götter angesehen wird.[4]
Die Lage des verwundeten Kriegers im klassischen griechischen Altertum war damit vergleichsweise wesentlich besser als etwa im Mittelalter die des Söldners; der Verpflichtung jedes wehrfähigen Bürgers im demokratischen Staat des alten Griechenland zum Kriegsdienst entsprachen schon damals Ansprüche auf freien Unterhalt und Unterkunft seitens der verletzten Soldaten und deren Hinterbliebenen.[5] Die Leistungen des Staates oder des Kriegsherrn an die Invaliden und an die Familie des Gefallenen wurden zu jeder Zeit und in jedem Land von der jeweils herrschenden Wehrverfassung geprägt,welche ihrerseits stets Ausfluß der allgemeinen Gesellschaftsverfassung ist;daraus wiederum resultierte die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber

[1] Heinecke,S.145
[2] aaO.
[3] Pfeffer,S.295
[4] Pfeffer,S.296;vgl.auch Gohl,S.77.In Sparta wurde für die Invaliden überhaupt nicht gesorgt,da sie wie alle Behinderten als unnütz galten(Pelser,S.13).
[5] Hirrlinger,S.80

dem Staatswesen zum Kriegsdienst,was zeigt,daß " sich die Versorgung der Kriegsopfer nicht kontinuierlich vom Nichts bis zum heutigen Stand entwickelt hat ".[1] Gerade der Vergleich Antike - Mittelalter zeigt einen solchen Sprung.
Rom siedelte seine Veteranen in den eroberten Gebieten als Kolonisten an.[2] Dabei handelte es sich aber nicht um eine Kriegsopferversorgung,sondern um eine Versorgung der ausgedienten Soldaten,von der die Hauptstadt entlastet werden sollte.[3] Daneben gab es Geldgeschenke,Zuteilungen von Saatgut,Steuerbefreiungen.[4] Vereinigungen von Offizieren sowie seitens der Veteranen bildeten gemeinsame Sterbe- bzw.Begräbniskassen.[5]
Im Byzanz des Kaisers Alexios I. (1081 - 1118) gab es erstmalig eine Art Invalidenhaus,das allerdings auch Waisen aufnahm.[6]

"Von der Gesellschaftsverfassung her folgerichtig verweist das frühe germanische Recht den verletzten, dem "Heerbann" unterliegenden Krieger an die Sippe; diese und nur diese war als der in jeder Hinsicht bestimmende Lebensverband Träger der Ansprüche und Rechte." [7] Aus den Sippen entwickelten sich allerdings die sogenannten Feldgemeinschaften und Marktgenossenschaften,später - zum Beistand im Krankheits-und Todesfalle - die sogenannten Schutzgilden.[8]
Die Ablösung des Sippenrechts durch die Lehensverfassung des frühen Mittelalters überträgt die Sorge für den verwundeten Lehensnehmer auf den Lehensherrn;

[1] Hirrlinger,S.80
[2] Anders,1980,S.14 mit Hinweis auf das Begleitbuch zur Ausstellung "Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Deutschland" im Dresdner National-Hygiene-Museum 1917/18
[3] Pfeffer,S.296
[4] Pelser,S.13
[5] Pfeffer,S.296/297
[6] Pelser,S.15
[7] Hirrlinger,S.80
[8] Gohl,S.79

schon in den Spätzeiten des feudalen Systems wird jedoch eine Abschwächung der Ansprüche des Kriegsversehrten sichtbar,indem die Gewährung von Sachleistungen wie Nahrung,Kleidung und Wohnung nur noch auf ganz bestimmte Einzelfälle beschränkt wurde und in erster Linie "gnadenweise" gegeben wurde.[1] Ein kleiner Teil der in den Kriegen Beschädigten konnte als sogenannte Oblaten (Laienbrüder) in Klöstern Aufrahme finden.[2] Im Zusammenhang mit den Kreuzzügen (seit dem 11.Jahrhundert) entstanden neue Formen der Hilfe für Kranke und Pflegebedürftige, zuerst vor allem durch den Johanniterorden in Jerusalem.[3] Die deutschen Kaiser vergaben an einzelne Krieger sogenannte Panis-Briefe.[4] "Aber die Masse der Kriegskrüppel des Mittelalters und der neueren Zeit ging in das große Heer der Bettler über,das die Landstraße bevölkerte." [5] Andererseits gab es teilweise auch schon systematische Versorgungen:so zahlte z.B. Karl der Kühne,Herzog von Burgund (1467 - 1477),seinen ausgedienten Kriegsleuten jährliche Pensionen.[6] Der absolute Tiefpunkt an Versorgung für Invaliden wurde mit dem Entstehen der Söldnerheere erreicht;denn die Anschauung vom Soldatenberuf als einer rein zivilrechtlichen Bindung zwischen Soldgeber und Soldnehmer führt zu der Auffassung,daß der anwerbende Kriegsherr seine Verpflichtung gegenüber dem Söldner ausschließlich durch Zahlung des vereinbarten Solds zu erfüllen habe,wobei der Söldner im Gegenzug für die Zahlung des Solds das Risiko der Invalidität übernehme (allerdings kam hierzu oft die ausdrückliche Genehmigung zum Plündern in Kriegszeiten und zum Betteln in Friedenszeiten).[7]

1) Schieckel/Gurgel,Vorbemerkung
2) Anders,1980,S.14
3) Weller,S.13
4) Glage,1957,S.535
5) Anders aaO.
6) Glage aaO.
7) Pelser,S.23 ff.

Das Fehlen sozialer Vorsorge für den invaliden Söldner birgt jedoch bereits den Beginn des neuzeitlichen Versorgungsrechts: wurde nämlich zunächst versucht, gegen die Auswüchse des "genehmigten Bettelns" mit polizeistaatlichen Mitteln anzugehen, so bewilligte Kurfürst Georg Wilhelm (1619 - 1640) während des Dreißigjährigen Krieges den Gnadenthaler als monatliche Geldunterstützung an seine wegen Alter und Invalidität abgedankten Söldner.[1] Um die Landesschatulle zu entlasten, ging man in der Folgezeit dazu über, die Geldleistungen durch Aufstellen von Invalidenkompanien und mit der Einrichtung von Anstalten, die den Wiedereintritt in den Zivilberuf erleichtern sollten, zu ersetzen.[2] Der Sohn des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, genannt der Große Kurfürst (1640 - 1688), behielt zwar den freiwillig an die Kriegsinvaliden gezahlten Gnadenthaler bei, ebenso wie die ziemlich kleinen Witwenbeihilfen (dieser Begriff darf nicht mit dem heutigen verwechselt werden), erweiterte jedoch die Fürsorge des Landesherrn um ein erstes Siedlungsprogramm für Kriegsopfer: mit den dienstunfähigen Soldaten besiedelte er jene Landstriche, die der Dreißigjährige Krieg verödet hatte, wobei der Baugrund, kostenloses Bauholz und eine garantierte Freiheit von Abgaben innerhalb der nächsten sechs Jahre wesentliche Erleichterungen für den Beginn des Bauprogrammes darstellten.[3] Allerdings mußte, wer da beteiligt werden wollte, schon einiges an Verwundungen aufweisen, denn für die sogenannten "Halbinvaliden" - dieser Begriff entspricht etwa der heutigen Bezeichnung "Leichtbeschädigter" - gab es Invalidenkompanien, welche als sogenannte "Blessierteneinheiten" hauptsächlich im Garnisonsdienst eingesetzt wurden, um dadurch diensttaugliche Truppen freizumachen.[4] Die Höhe der Pensionen (für Offiziere!)

[1] Rohwer-Kahlmann, S.303 ff. sowie Glage, 1957, S.536 f.
[2] Hirrlinge, S.80/81
[3] Heinecke, S.145; zum Zarenreich und zu den USA vgl. Pelser, S.69;
[4] Heinecke aaO. sowie Pelser, S.90 ff.

hing von der Güte des geleisteten Dienstes ab.[1] Die Stadt Stralsund jedoch verpflichtete sich schon 1510 allgemein,invalid gewordene Hauptleute und Knechte lebenslang mit freier Kost und jährlich einem Rock zu versorgen.[2]
Daneben wurden erste Invaliden-Häuser gegründet, so 1587 in Amsterdam,1598 in Ingolstadt,1674 in Paris.[3] Der Sohn des Großen Kurfürsten,König Friedrich I. (1688- 1713), stiftete eine Invalidenkasse,um den Bau eines von ihm geplanten Heimes sicherzustellen,was auch über die Vereinnahmung von Straf-und Bußgeldern,Abgaben und Vermächnissen zu gelingen schien;für das geplante Heim reichten aber die Mittel nicht,erst der Enkel,Friedrich II. (1740-1786),vollendete das Heim (1748).[4] Sein Vater,Friedrich Wilhelm I. (1713 - 1740),schuf bereits für dienstuntaugliche Soldaten Arbeitsmöglichkeiten und machte den staatlichen und kommunalen Dienststellen die Einstellung beschädigter Soldaten für gewisse Arbeitsplätze zur Pflicht.[5] Diese Art der Versorgung hatte - vor allem auch unter Friedrich II. - praktisch Vorrang;das Invalidenhaus stand nur denen offen,die nicht mehr alleine leben konnten, also pflegebedürftig waren.[6] Auch in Württemberg (ab 1806) und im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (Hannover),hier bereits ab 1709,wurden sogenannte "Zivilbedienungen" eingeführt;mit dem Versuch,Reste von Erwerbsfähigkeit zu verwerten,sollten die Invalidenkassen von aufwendigen Leistungen jedwelcher Art entlastet werden.[7] Es folgten immer mehr Länder.[8]

[1] Heinecke,S.145
[2] Pelser,S.28
[3] Pelser,S.28 u.29
[4] Heinecke,S.145 f.
[5] Pelser,S.50 ff.
[6] Heinecke,S.146
[7] Pelser,S.57 ff.
[8] Bayern 1747 (vgl.Heinecke,S.145),Frankreich unter Napoleon I.(vgl.Pelser,S.59)

Ganz überwiegend schlossen sich "Zivilversorgung" (also die Unterbringung in zivilen Dienststellen) sowie Unterbringung in Invalidenhäusern und die Zahlung von Pensionen aus;lediglich in Württemberg erlosch das Invalidengehalt erst dann,wenn der Ertrag der Zivilstelle gleich hoch war.[1] Die damit also weitgehend subsidiären Pensionen konnten in Preußen außerdem bei Fehlen entsprechender Mittel im Pensionsfonds auf die Hälfte,ein Drittel oder ein Viertel gekürzt werden - was sich bei den Brüningschen Notverordnungen zwei Jahrhunderte später wiederholte - .[2] Dieser Pensionsfonds wurde im übrigen von den aktiven Offizieren durch Beiträge aufgefüllt,die je nach Dienstgrad zwischen drei Groschen und drei Talern 12 Groschen lagen.[3] Erst am 13.6.1825 wurde mit dem Preußischen Militär--Pensions-Reglement[4] einerseits die Bedürftigkeitsprüfung abgeschafft,andererseits der finanziellen Versorgung der erste Rang - neben manchen anderen Verbesserungen - verschafft.[5] Seit dem Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27.6.1871 (RGBl.1871,S. 275) galten für die Versorgung ohne Rücksicht auf den militärischen Rang die gleichen Voraussetzungen, und es wurden auch die Hinterbliebenen einbezogen, d.h. es wurde erstmalig eine einheitliche Regelung für alle betroffenen Kreise versucht,allerdings gültig nur für zukünftige Invaliden und die Invaliden des Krieges 1870/71.[6] Die seit 1849 bestehenden vier Pensionsklassen wurden um eine vorrangige fünfte erweitert,bei der Soldaten nach einer Dienstzeit von 30 Jahren o h n e Nachweis der Invalidität sowie erwerbsunfähige,pflegebedürftige Ganzinvaliden nach

[1] Pelser,S.59 f.
[2] - [3] Heinecke,S.146
[4] Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen,hrsg.v.Königlich Preußischen Kriegsministerium Bd.II (1890),S.143 (Dieses Gesetz wurde weder in der Preußischen Gesetzessammlung noch in den Amtsblättern veröffentlicht,vgl.Glage,1957,S. 547 Fßnt.73)
[5] Heinecke,S.146
[6] Glage,S.55

einer 25-jährigen Dienstzeit berücksichtigt wurden.[1] Verstümmelungszulagen gab es für Unteroffiziere und Mannschaften seit 1851,und zwar als Krüppel-oder Blindenzulage,für verlorene Glieder und für den Verlust des Gesichts;eine entsprechende Zulage für Offiziere wurde am 16.10.1866 verankert.[2] Nach 1871 geschah die Klasseneinteilung nach dem Ausmaß der Beschädigung,wobei noch sehr dehnbare Begriffe wie "ganz erwerbsunfähig","größtenteils erwerbsunfähig" oder "ganz invalide" verwendet wurden,und außerdem die Dienstzeit für die Klasseneinteilung maßgebend war.[3] Im Mannschaftspensionsgesetz vom 31.5.1906 (RGBl.1906,S.593) wurde die Rente nach der Erwerbsunfähigkeit - dieser Begriff taucht hier zum ersten Male auf - [4] bemessen,und zwar beurteilt nach dem Zivilberuf(diese Regelung galt also nicht für die Berufssoldaten,für die es bei der bisherigen Regelung verblieb).[5] Im Reichsversorgungsgesetz von 1920 (RGBl.I S.989) mit Neufassungen 1927 (RGBl.I S.515) und 1939 (RGBl.I S.663) wird dann schließlich erstmals Heilbehandlung gewährt.[6] Auch wurden die Unterschiede in der Versorgung zwischen Mannschaften und Offizieren bzw. den verschiedenen Rangstufen beseitigt.

Der erste Weltkrieg bedeutete insofern eine entscheidende Wende,als er in Deutschland das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zur vollen Auswirkung brachte.[7] Während sich die Militärversorgung bis zum ersten Weltkrieg dahin entwickelt hatte,den Beschädigten grundsätzlich den Lebensbedarf durch eine angemessene Geldrente sicherzustellen - wobei die Angemessenheit nach Dienstgrad und Dienstzeit der Beschädigten bemessen wurde -, verfolgte nun das Reichsversorgungsgesetz andere Ziele:es versuchte,die bei dem Einzelnen ent-

1) Heinecke,S.146
2) - 4) aaO.
5) Glage,1958,S.5
6) Meyer,S.221;(eine speziell orthopädische Versorgung ist allerdings schon früh in der Geschichte bekannt, vgl.Pelser,S.88 ff.sowie oben S.24 bei Fßnt.5)
7) Glage,S.62

standenen nachteiligen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Beschädigung zu beheben, wobei es sich um gewisse Mindestschäden handeln mußte (zunächst lag die Grenze bei 15%,dann bei 25% MdE;darunterliegende Schäden wurden durch Kapitalabfindung ausgezahlt).[1] Art und Maß der Leistungen wurden daher auch nur nach den eingetretenen Schäden bemessen,während sie von dem Dienstgrad und der Länge der Dienstzeit unabhängig waren.[2] Die jetzt in den Vordergrund der Leistungen tretende Heilbehandlung verfolgte den Zweck,die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten wiederherzustellen und wurde durch die der Sozialversicherung unterstellten Krankenkassen im Umfang und in der Art der Leistungen der Sozialversicherung gewährt.[3] Die Heilbehandlung war ebenso wie die Berufsförderung vorrangig gegenüber der Rente.[4] Die Rente setzte sich zusammen aus Grund-,Ausgleichs--und Zusatzrente sowie Pflege-und Teurungszulage.[5] Allerdings wurden diese Leistungen auch neben einem Arbeitseinkommen gewährt;lediglich die erst 1927 eingeführte Zusatzrente galt den Erwerbsl o s e n.[6] Die Höhe der Hinterbliebenen-und Elternrenten war nach Vomhundertsätzen an die Vollrente des Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit gekoppelt.[7] Das RVG kannte auch die Witwen-und Waisenhilfe ebenso wie eine Elternbeihilfe.[8]

Im Wehrmachtfürsorge-und -versorgungsgesetz vom 26.8.1938 (RGBl.I S.1077) trat die Militärversorgung wegen Dienstbeschädigung neben die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten;damit hing ein Wahlrecht der invaliden Soldaten zwischen einer Bemessung der Bezüge nach der militärischen

[1] Glage,S.65 f.
[2] - [4] aaO.
[5] aaO.(Die Ausgleichsrente hatte allerdings noch eine andere Bedeutung als heute.)
[6] Glage,S.67
[7] Rohr/Sträßer Vor §1-3
[8] aaO.

Karriere oder nach dem (hypothetischen) Zivilberuf zusammen.[1] Dieses Gesetz sah unter anderem ein in drei Stufen - je nach dem Grad der Versehrtheit - bemessenes Versehrtengeld vor sowie bei "Arbeitsverwendungsunfähigkeit" eine Arbeitsverwendungsunfähigkeitsrente,deren Höhe sich nach Alter,Beruf oder Dienstgrad,Familienstand und Wohnsitz richtete (§§ 66,84,89 in Verbindung mit §§ 85.88).Außerdem wurde für bestimmte Leistungen im Zivilberuf eine Berufszulage gewährt (§ 91).Insgesamt stand die berufliche Rehabilitation im Vordergrund.[2]

Nach dem zweiten Weltkrieg übertrugen die Besatzungsmächte die Sorge für die Kriegsopfer vorübergehend den Einrichtungen der bestehengebliebenen Sozialversicherung - ein Zustand,der in der Ostzone, jetzt DDR,im Gegensatz zu den unterschiedlich geregelten anderen Besatzungszonen bis heute bestehenblieb.[3] Im übrigen galten in den vier Besatzungszonen jeweils verschiedene Vorschriften.[4] Da die Westmächte zunächst die Versorgung der Kriegsopfer überhaupt unterdrückten, die dann erlassenen Regelungen hingegen nur ein kurzes Dasein fristeten,kann auf Ausführungen zu diesen zonalen Rechten verzichtet werden.Andererseits empfiehlt es sich, auf die Besonderheiten der russisch besetzten Zone einzugehen,da die dortigen Regelungen später noch rund dreißig Jahre in Kraft bleiben sollten(!);zweckmäßigerweise soll dies aber erst bei der noch folgenden Darstellung des Versorgungsrechts in der DDR geschehen.

1950 entstand schließlich das - mit diversen Änderungen - heute geltende Bundesversorgungsgesetz,dessen Grundzüge bereits dargestellt wurden.[5]

Eine eigene Gerichtsbarkeit für die Materie gibt es seit 1919;zuvor bestand die - wegen der immensen Kosten

1) Glage,S.70 f.
2) Rohr/Sträßer Vor §1-4
3) Wilde,S.174;Vorberg/van Nuis,S.19 ff.,S.110 ff.; Anders,1977,S.110;Rohr/Sträßer Vor §1-4 f.
4) Rohr/Sträßer Vor §1-5
5) vgl.oben S.9 - 24

eher theoretische - Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte.[1)]

Damit soll der kurze Abriß der wesentlichsten geschichtlichen Entwicklungen abgeschlossen werden.[2)]

2.)Sich_wandelnde_Motive_für_eine_Kriegsopferversorgung:

Es ist gesagt worden,daß der Vergleich der Kriegsopferversorgung in Geschichte und Gegenwart zeige,daß der Staat zu allen Zeiten bestimmte Formen der Versorgung für die vom Kriegsdienst betroffenen Bevölkerungskreise aus dem Gedanken heraus entwickelt habe,eine vergangene,gegenwärtige oder auch zukünftige immaterielle Leistung dieser Person durch eine materielle Staatsleistung der Gegenwart auszugleichen.[3)]
Dies läßt sich in dieser allgemeinen Form nur schwerlich aufrechterhalten.
Im Laufe der Skizzierung der geschichtlichen Entwicklung wurden schon gewisse Denkansätze oder - besser gesagt - Motive,warum Kriegsopferversorgung gewährt wurde,erkennbar.Ihnen soll im Folgenden etwas genauer nachgegangen werden.

Ganz am Anfang stand sicherlich der fürsorgerische Gedanke.Dies entspricht auch der Art und dem Ausmaß der Leistungen.[4)] Dies dürfte nicht einmal im Widerspruch zu anderen Autoren[5)] stehen,wenn hier nicht der Gedanke der Gnade an erste Stelle vorangestellt wird,denn ein "fürsorglicher Gedanke" kann sowohl der Gnade als auch der Dankbarkeit,wie auch einem Gefühl der sittlichen Verpflichtung entspringen.Dies wird deutlich etwa am

1) Wenzel,S.532
2) Zu Entwicklungen in Frankreich,Italien und in der DDR vgl. noch im folgenden.
3) Pfeffer,S.298
4) vgl.Glage,S.79
5) etwa Rohr/Sträßer Vor § 1-1

Beispiel der frühmittelalterlichen Ordnung,wo die Sippe für die Verwundeten und Hinterbliebenen der gefallenen Krieger sorgte.Die Sippe war in erster Linie Trägerin jeder Form sozialer Fürsorge.[1] Eine wie immer geartete Fürsorge aus öffentlichen Mitteln gab es nicht.[2] Am Beispiel der Sippe als Trägerin der Fürsorge wird andererseits deutlich,daß Fürsorge mit Solidarität zusammenhängt.Letztere geht als Motivation in einem Staatswesen zunächst verloren,vgl. etwa im Rahmen des Kriegspersonenschadensrechtes die Entwicklung von der Kasual- über die Utilitäts- zur Peräquationstheorie.[3] Die Begriffe "Fürsorge" und "Gnade" schließen sich im Grunde nicht aus,sondern sind verschiedenen gedanklichen Kategorien zuzuordnen. "Fürsorge" sagt etwas über die Tatsache der Hilfe und wohl auch über ihren Umfang aus."Gnade" hingegen betrifft die Frage nach dem "Warum".[4] Gnade hängt damit einerseits mit "Barmherzigkeit",andererseits mit "Gegenteil-von-Rechtsverpflichtung" zusammen. Fürsorge kann aber Gegenstand von Gnade u n d von Rechtsansprüchen sein.Entscheidendes Kriterium dürfte sein: die Bedürftigkeit.[5] Man kann allerdings auch einen anderen Ansatz machen:die Ausgestaltung einer Leistung als subsidiäre bedeutet die Statuierung eines fürsorgerechtlichen Elementes.[6] Von wem nun die Fürsorge ausging,das ist eine Frage der Organisierung des betreffenden Gemeinwesens,erst in zweiter Linie eine rechtliche Frage.Immerhin sah z.B. schon Karl der Große es als eine obrigkeitliche Aufgabe an, den armen Menschen Hilfe zu geben.[7] Im "vorstaatlichen"

[1] Vorberg/van Nuis,S.5

[2] Zeck,S.74

[3] vgl.dazu etwa Glage,S.74 ff..Nach Auffassung des Autors dieser Arbeit wird übrigens die in diesem Zusammenhang regelmäßig genannte Lex Rhodia .. (vide p.36)

[4] so wohl auch Vorberg/van Nuis,S.7;Rohr/Sträßer Vor §1 -1

[5] Rohr/Sträßer aaO.

[6] so v.Maydell in DAngVers.1984,S.101(102)

[7] Weller,S.11

Gemeinwesen mit Sippenstruktur ist die Sippe Trägerin der Fürsorge.Dies entspringt einerseits einer ("nur") sittlichen Verpflichtung,andererseits der - im großen Ganzen sehr ernstzunehmenden,letztlich (über)lebenswichtigen Notwendigkeit zur - Solidarität.Auf einer bestimmten staatlichen Organisationsstufe wird die Sippenstruktur gelockert und relativiert durch das Organisationsprinzip Staat.Dem entspricht eine Lokkerung der sittlichen Verpflichtung zur Fürsorge und eine Modifikation der Auffassung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Solidarität.Diesem Vorgang korreliert aber - wie sich gerade in der Geschichte der Kriegsopferversorgung zeigt(vgl.etwa die finanziellen Kürzungsmöglichkeiten im preußischen Versorgungs--Patent von 1789[1] oder das schlichte Desinteresse der Söldnerführer in der frühen Neuzeit an der Versorgung der Invaliden[2]) - nicht stets die entsprechende Übernahme der Fürsorge-Verpflichtung durch die übergeordnete Gemeinschaft,den Staat.Salopp formuliert:frühe staatliche Gemeinwesen " steigen in das Geschäft mit dem Menschenmaterial ganz groß ein,investieren aber zunächst nur Gnade".Der Verlagerung vieler Rechte auf die übergeordnete Gemeinschaft entspricht also zunächst keine äquivalente Verlagerung von Pflichten;diese Diskrepanz füllt die Gnade mehr oder weniger aus,wobei - dem Charakter der Gnade entsprechend - sehr unterschiedliche Gründe eine Rolle spielen,sowohl persönliche, als auch finanzielle.Natürlich scheitert am Geld oft nicht nur die Gnade,sondern auch das,was "eigentlich" als Verpflichtung angesehen wird.[3]Dem Defizit an Ver-

[1] Heinecke,S.146

[2] vgl.schon oben S.27

[3] vgl.dazu Heinecke,S.146;Hirrlinger,S.90

Fortsetzung von Seite 35 Fßnt.3:.. de iactu zu Unrecht als (analogiefähige) Haftungsnorm verstanden; es geht im Gegenteil um eine Frage der Haftungsb e - s c h r ä n k u n g (und insofern trägt die Analogie nicht):sich am Gut des Kaufmannskollegen zu vergreifen soll nicht zur Haftung in unbeschränkter Höhe führen,wenn es in Seenot geschieht,so dern..(vide p.37)

pflichtung entspricht aber auch - insoweit eben "Fürsorge" , und zwar bis weit ins 18.Jahrhundert hinein - das geringe Ausmaß der Unterstützungeleistungen.Erst dann kann man die Leistungen allmählich als "Versorgungsleistungen" bezeichnen.[1)]

Ehe sich aber in der Geschichte der Kriegsopferversorgung die Ablösung vom Prinzip der Fürsorge und der Motivation der Gnade vollzieht,taucht erst noch ein anderes Prinzip auf:durch die Vermarktung der "Kriegsmaschine Mensch" in der frühneuzeitlichen Epoche der Söldnerheere verliert der Kriegsinvalide die Einbindung einerseits in die Sippe mit auf Solidaritätsdenken und sittlicher Verpflichtung beruhender Fürsorge sowie andererseits in die staatliche Gemeinschaft mit der auf der Gnade des Fürsten beruhenden Fürsorge.Das Fehlen sozialer Vorsorge für den Invaliden führt zu einer ständig wachsenden Zahl von Bettlern.Wurde zuvor schon Mittellosigkeit als polizeiwidriger Zustand angesehen,[2)] so bedroht nunmehr das Heer der Invaliden auf sehr handgreifliche Weise den inneren Frieden.Polizeiliche Maßnahmen wie Verbote fruchten nichts.Der in Konsequenz der Erfolglosigkeit der "polizeilichen Lösung" erst gewährte Gnadenthaler des Kurfürsten Georg Wilhelm während des Dreißigjährigen Krieges erweist sich einerseits als zukunftweisend,wirkt - in seiner Zeit gesehen - jedoch systemfremd und widersprüchlich.Aber auch aus unserer heutigen Sicht frappiert die Verknüpfung einer Ordnungsmaßnahme mit einer Fürsorgeleistung,auf den ersten Blick jedenfalls.Genau besehen finden wir hier aber einen "Bruch" ,wie er in der Sozialgesetzgebung offenbar mit einer geradezu naturgesetzlichen Regelmäßigkeit wiederkehrt.Ähnliche Zusammenhänge von Sicherheits--und Sozialpolitik gab es schon im Griechenland der

[1)] Hirrlinger,S.81

[2)] Hirrlinger,S.81

Fortsetzung von Seite 36 (Fortsetzung zu S.35 Fßnt. 3):.. nur zur beschränkten(begrenzt auf eine Quote an dem - durch die an sich "unerlaubte Handlung" geretteten - verbliebenen Teil des Gesamtgutes aller beteiligten Kaufleute).

Perserkriege",[1] vergleichbar scheinen die gesteigerten Bemühungen um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Jugendlicher im Gefolge der wachsenden Jugendkriminalität. Es scheint so zu sein,daß der soziale Fortschritt erst dann vorangetrieben wird,wenn der Rückschritt so explosiv geworden ist,daß die "Grundwerte der Ordnung" nicht einmal mehr durch Fortschritte in der "Polizeiversorgung"(sprich:Versorgung mit Polizei)im Minimum garantiert werden können.

Auf die Phase der Fürsorge - beruhend auf Solidarität und sittlicher Verpflichtung bzw.Gnade - folgt also im Laufe der Geschichte zunächst die Phase der "Säuberung der Landstraßen von bettelnden Landsern und sonstigen Räubern".

Wenn in dieser Phase den Söldnern Leistungen gewährt wurden,um sie nicht zu einer Gefahr für den Staat und die Gemeinden werden zu lassen,dann umfaßte dies keineswegs auch ein Interesse an der Versorgung von Hinterbliebenen.Dabei sind allerdings zwei Aspekte zu beachten:einerseits war infolge der Art zu kämpfen und der relativ primitiven ärztlichen Versorgung der Verletzten der Anteil der Toten verhältnismäßig hoch, andererseits waren die Landsknechte durchweg unverheiratet und im Regelfall spätgeborene Söhne kinderreicher Familien,ließen also kaum Witwen und nur selten unversorgte Eltern zurück.[2] Interessant ist in diesem Zusammenhang,daß auch in späteren Phasen der Kriegsopferversorgung die "Witwen-Frage" nicht durchweg "direkt" gelöst wurde,d.h.durch Gewährung von irgendwelchen Leistungen (am frühesten wohl in Bayern)[3] , sondern erste Ansätze nach relativ kurzer Zeit wieder beschnitten wurden,und zwar in der Weise,daß z.B. den Offizieren zur Entlastung der Pensionskasse schlichtweg die Verehelichung verboten wurde,bestenfalls bei Hinterlegung einer zur eventuellen Versorgung der Witwe aus-

[1] Goll,S.78
[2] Vorberg/van Nuis,S.7
[3] Pelser,S.101

reichenden Kaution gestattet wurde.[1)]
Der nächste Schritt war der der Versorgung,allerdings noch verstanden als Gnade.[2)]
Gnade war dabei einerseits Ausdruck eines mangelnden Rechtsanspruches,andererseits Ausdruck einer sittlichen Verpflichtung,die ihrerseits auf engen menschlichen Beziehungen beruht,also die Erscheinung,daß sich jemand aus enger Verbundenheit für das Wohl und Wehe des anderen verantwortlich fühlt,bisweilen auch Ausfluß von - schlichtweg - Zuneigung.Kein Gegensatz,eher eine eine Modifikation,ist der im preußischen Rescript vom 8.8.1799 auftauchende Gedanke,daß es sich um eine "Pflicht der Dankbarkeit" handele.[3)] Es ist bei diesem Rescript schon die Tendenz einer sittlichen Verpflichtung erkennbar.Insbesondere tritt nunmehr der Aspekt der Willkür in den Hintergrund.[4)] Die g n a d e n w e i s e Gewährung von Versorgung bestreitet allerdings GLAGE [5)] bereits für die Zeit von Friedrich Wilhelm II. (1786 - 1797) mit dem Hinweis:" Die Militärversorgung ... wurde ... planmäßig betrieben " ;entscheidend sei, daß " bereits ein geschlossenes System von Maßnahmen der Militärversorgung bestand,die durch einen besonderen Verwaltungszweig durchgeführt wurden".Eine Rechtsverbindlichkeit nimmt hier auch HEINECKE[6)] an:im Canton Reglement vom 12.2.1792[7)] sei die Rechtsverbindlichkeit eines lebenslänglichen Versorgungsanspruchs verankert worden (jeder Invalide sollte entweder durch einen zivilen Arbeitsplatz,Aufnahme in einem Invalidenhaus oder Gewährung des Gnadenthalers - "der damit ja schon keiner mehr war" - versorgt werden).Dieses Reglement

1) Pelser,S.105
2) "Versorgung" im Folgenden stets verstanden als Versorgung im beamtenrechtlichen Sinne
3) Glage,1957,S.543
4) aaO.
5) aaO.mit Nachweisen zur gegenteiligen Auffassung
6) Heinecke,S.146;ebenso:Vorberg/van Nuis,S.8
7) (Preußen) - Mylius NCC 9 Sp.777(Nachweis bei Glage, 1957,S.543

enthielt erstmals auch ein Beschwerderecht.[1)]

Parallel zu dieser Entwicklung findet sich eine - sehr zukunftsträchtige - Weiterentwicklung der Solidaritätsgemeinschaft.Ebenso wie im alten Rom finden sich im 18.Jahrhundert "Kassen" :Privat--Pensions-Kasse für die - nicht zur kämpfenden Truppe zählenden - Militärärzte (1790) [2)] , Offizierswitwenkasse (1792) [3)] , Militärpensionsfonds etc.[4)] .

Auch der folgende Gedanke dürfte sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Kriegsopferversorgung ziehen - wenn auch von den bisherigen Arbeiten zu diesem Thema kaum beachtet:Versprechen der Versorgung als Werbung und Anreiz zur Erbringung der letzten Kräfte ohne Rücksicht auf Verluste.[5)]

Der Gedanke einer Entschädigungspflicht des Staates den - nunmehr überwiegend -Wehrpflichtigen gegenüber, der beim Übergang vom Söldner- zum Volksheer nahegelegen hätte,setzte sich nach der vorübergehenden [6)] Anerkennung von Rechtsansprüchen der Invaliden nicht durch;das Rechtsinstitut der Aufopferung wurde nur bei Vermögensschäden angewandt,und die Rechtsnatur der Wehrpflicht (die Gegengabe des Staates für die Hingabe der Persönlichkeit und Integrität war,daß er dem einzelnen seinen Schutz angedeihen ließ und ihm die allgemeinen Bürgerrechte gewährte)[7)] stand im Wege.Versorgung war also nicht Schadensvergütung,[8)] sondern durch treue Pflichterfüllung erdientes Recht auf staatliche Leistungen.[9)] Das Kriegführen galt nunmehr als eine allgemeine Staatsbürgerpflicht,der sich niemand ent-

1) Glage,1957,S.543
2) Glage,1957,S.541
3) aaO. und S.547
4) Heinecke,S.146
5) vgl.den aufschlußreichen Nachweis bei Pelser,S.101
6) vgl.Glage,1958,S.2
7) aaO.S.7
8) so aber Rohr/Sträßer Vor §1 - 1
9) Glage,1958,S.3

ziehen konnte.[1] Der Kriegsdienst war "Ehrendienst am Vaterland",[2] die Versorgung der Opfer des Krieges "Ehrenpflicht des Vaterlandes".[3] Die Kriegsopferversorgung sollte als eine moralisch-sittliche Verpflichtung aufgefaßt werden;aus einer reinen Gnadenangelegenheit des Landesherrn sollte die Pflicht des ganzen Volkes und Staates erwachsen,für die Existenz derjenigen zu sorgen,die sich für ihren Schutz aufgeopfert hatten.[4] Dies wurde z.B. im Reglement zur Entschädigung der Kriegslasten für die Sachsen-Coburg-Saalfeldtschen Lande vom 16.11.1806 zum "unabänderlichen Grundsatz" erklärt.[5] - Mit der Auffassung,daß die Versorgung auf einem durch treue Pflichterfüllung erdienten Recht auf staatliche Leistungen beruhe,hing zusammen,daß die Pensionsfestsetzungen für die Offiziere in der Höhe sehr schwanken konnten,je nach dem wie der geleistete Dienst geschätzt wurde;daher darf der Begriff "Pension" nicht mit dem heute gültigen verwechselt werden.[6] Die Berücksichtigung besonderer Verdienste zieht sich durch die gesamte Geschichte der Kriegsopferversorgung und verschwindet selbst dann noch nicht sofort,als die Versorgung längst zum Rechtsanspruch erwachsen ist.Letztlich ist damit die Versorgung der Kriegsopfer und Hinterbliebenen auch als ein Mittel politischer Macht und Steuerung benutzt worden.[7]

Während des Absolutismus konnte eine Leistung des Monarchen nur als Gnade empfunden werden,da der Bürger dem Monarchen zu dienen hatte.[8] Selbst bis in die zweite Hälfte des 19.Jahrhunderts hinein fehlte immer noch der Gedanke einer Entschädigungsleistung für die dem Vaterland gebrachten Opfer;immerhin sah man jetzt eine besondere Dankespflicht des Staates für die In-

1) Vorberg/van Nuis,S.8
2) Schieckel/Gurgel,Vorbemerkung S.3
3) Vorberg/van Nuis,S.8
4) aaO.
5) aaO.
6) Heinecke,S.145
7) ähnlich Gohl,S.78
8) Glage,S.79

validen.[1] Auch damit war aber der Grundgedanke der gnadenweisen Gewährung noch nicht überwunden, selbst wenn durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch das preußische Patent von 1789 und das Reglement vom 1.2.1787 (für die ausländische Anwerbung von Soldaten) ein wichtiger Schritt getan war.[2] Letztlich ist dies eine Frage des Verständnisses von "Gnade". Entscheidend für den Übergang Gnade - Rechtsanspruch dürfte nicht allein die gesetzliche Verankerung sein, sondern die gerichtliche Durchsetzbarkeit. Dieser Punkt dürfte aber erst 1871 erreicht worden sein: im Reichsmilitärpensionsgesetz von 1871 wurde erstmals klar, daß der Gedanke einer Dankespflicht längst nicht mehr ausreichte, daß vielmehr - als Ausfluß der Verantwortlichkeit des Staates - eine Rechtspflicht vorhanden war, die dann folgerichtig auch - vor den Zivilgerichten - durchsetzbar war.[3]

In der Zeit vor dem ersten Weltkrieg setzte sich schließlich immer mehr die Auffassung durch, daß eine Entschädigungspflicht für die aufgenötigte Gefahr - was ja mit der allgemeinen Wehrpflicht zusammenhängt - besteht.[4] Dies führte - zuerst allerdings bei den Soldaten, die naturgemäß von der allgemeinen Wehrpflicht mehr betroffen waren, erst später auch bei den Offizieren - zu einer Abkehr von dem ehedem herrschenden Prinzip der Versorgung, die ja mehr oder weniger auf der Dienstzeit beruhte und damit eigentlich nur für Berufssoldaten paßte.[5] Allerdings blieb der Versorgungscharakter insofern erhalten, als die Leistungen nur den d e u t s c h e n Staatsangehörigen zugutekam und in Fällen von Hoch-, Landes- und Kriegsverrat entzogen werden konnten.[6] Eine Entschädigung, die an eine durch allgemeine Wehrpflicht aufgenötigte Gefahr (und deren Realisierung in einer Beschädigung) anknüpft,

[1] Glage, 1958, S.4
[2] so aber Vorberg/van Nuis, S.8 gerade für das erwähnte Reglement
[3] vgl. Glage, 1958, S.6
[4] aaO. S.7
[5] aaO. S.7/10
[6] aaO. S.10

kann konsequenterweise eigentlich nicht durch nachträgliches Tun hinfällig werden,kann auch nicht nach Herkunft differenzieren.
Die Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen führte zu einer immer stärkeren Unfähigkeit des Einzelmenschen,seine eigenen Lebensrisiken selbst zu tragen.Dies hatte einerseits die Einführung der Sozialversicherung zur Folge;andererseits konnten die in der Sozialversicherung beschrittenen Wege zur Übernahme und Verteilung von Massenschäden in der ebenfalls zum Massenproblem gewordenen Kriegsopferversorgung zu fruchtbaren Neuerungen führen.[1] Aus den oben erwähnten Gründen[2] wurde aber selbst im Reichsversorgungsgesetz von 1920 der Gedanke der Versorgung(also:Dienstzeitversorgung) nicht ganz aufgegeben.Auch im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz von 1938 setzte sich der Entschädigungsgedanke nicht voll durch;im Hinblick auf die oben[3] erwähnte Wahlmöglichkeit verband das Gesetz gleichermaßen die Rechtsgedanken der Versorgung und der Entschädigung.[4]

Der mittlerweile voll ausgebildete Rechtsanspruch erwuchs zu einer uneingeschränkten E n t s c h ä d i g u n g s leistung erst mit der Schaffung des Bundesversorgungsgesetzes nach dem zweiten Weltkrieg.Damit kam der seit der Auflösung der Sippenstruktur weitgehend verlorengegangene Gedanke der Solidarität voll zum Tragen.Gleichzeitig entfielen eigentlich erst mit diesem Gesetz militärpolitische Motivationen zur Gewährung von Leistungen wie:Ansporn zum letzten Einsatz,[5] und Förderung des Nachwuchses.[6] In gewisser Weise hat sich damit der Kreis geschlossen:Kriegsopferver-

[1] Glage,1958,S.8
[2] vgl.S.42 bei Fßnt.6
[3] S.32 f.
[4] so auch Glage,1958,S.12
[5] siehe schon oben S.40 bei Fßnt.5
[6] vgl.Pelser,S.109(Militärwaisenhäuser als Pflanzstätten des Unteroffiziersstandes);weiterer Zweck:Disziplinierungsmaßnahme(vgl.Heinecke,S.14ö)

sorgung wird wieder aus dem gleichen Grunde gewährt wie in germanischer Zeit,nur ist der Träger vollständig ausgewechselt:statt der Sippe gewährt jetzt der Staat die Kriegsopferversorgung.
Gewandelt hat sich allerdings die Auffassung von der Rechtsnatur und damit auch der Leistungsumfang.Angesichts des Verständnisses der Kriegsopferversorgung als Entschädigungsleistung wäre eine Behandlung als Fürsorge nicht mehr vertretbar.Daher ging bereits das Reichsversorgungsgesetz von 1920 von einer sogenannten "gehobenen Fürsorge" aus,d.h. die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen hatten einen Anspruch auf ein größeres Maß an Fürsorge als diejenigen,die sonst als bedürftig unter die allgemeine Fürsorge fielen.[1)]

Damit soll der Teil der geschichtlichen Betrachtung der Kriegsopferversorgung abgeschlossen werden.

[1)] Wenzel,S.535;eine solche Differenzierung nehmen Rohr/Sträßer (Vor §1 -3) allerdings nicht vor,sie führen die Versorgung nach dem RVG uneingeschränkt auf den Fürsorgegedanken zurück.

III.) VERGLEICH MIT VERSORGUNGSSYSTEMEN ANDERER STAATEN :

Vorab sei zur Auswahl der in den folgenden Ausführungen betrachteten länder folgendes bemerkt: über die meisten größeren europäischen Staaten sowie über die USA liegen bereits einige Untersuchungen vor.[1] Diese sind zum Teil recht detailliert,allerdings häufig auch mehr oder weniger veraltet,da nach dem Ende der Fünfzigerjahre das Interesse an einer breiten internationalen Rechtsvergleichung des Kriegsopferrechts stark nachließ, und nur wenige Autoren später das Thema nochmals behandelten.So ist z.B. ein Werk wie das von WOLFRUM[2] ab 1965 nicht mehr vervollständigt worden.Neuere Arbeiten zu diesem Thema sind entweder überwiegend rechtshistorisch orientiert[3]

1) Vgl.z.B.zu England:Glage,S.186 ff.;Bethke in BVBl.1957,S.26 ff.;Kunigk in BVBl.1951,S.263 ff.; Schulte in Igl,S.157 ff.;
Österreich:Glage,S.155 ff.;Haas in VdK-M.1952, S.15 ff.;294 ff.;Grüner in KOV 1956,S.56 ff.; Vorberg/van Nuis,S.136 ff.;Ruh/Schoen,S.143 ff.; Mende,1962,S.203 ff.,1963,S.8 ff.;
Frankreich:Glage,S.169 ff.;Petit,S.23 ff.;Weber, S.107 ff.;Igl,S.108 ff.;
USA:Glage,S.199 ff.;Wilke in BVBl.1956,S.152 ff.; Adam in KOV 1971,S.104 ff.;1974,S.118 ff.;Donner in VdK-M.1957,S.402 ff.;Brinkmann in VdK-M.1954, S.410 ff.;

2) Wolfrum,Liselotte:Rechts-und Leistungsvergleich auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung in der Bundesrepublik Deutschland und in a deren Staaten, Loseblattsammlung,Stand 1965(stand nicht zur Verfüg.)

3) so etwa das Werk von Pelser oder die Arbeit von Pfeffer

oder beschränken sich darauf, i n n e r h a l b der Darstellung des gesamten Sozialleistungssystems kurz auch auf die jeweilige Kriegsopferversorgung einzugehen, was sich bei den Systemen der sozialen Sicherheit in den osteuropäischen Staaten besonders anbietet, wie am Beispiel der DDR noch zu sehen sein wird.[1] Von den Ländern, die bereits Gegenstand von Untersuchungen waren, soll hier nur Frankreich gebracht werden; dies jedoch recht kurz und ohne Ausführungen in vergleichender Hinsicht, da - wie gesagt - hierzu relativ viel Material vorliegt. Das Recht von Italien soll verhältnismäßig ausführlich dargestellt werden, da es gewissermaßen Neuland darstellt; ältere - mehr kursorische - Berichte[2] geben durchweg eine Darstellung, die in wesentlichen Punkten nicht mehr aktuell ist.[3] Dagegen ist das Recht der DDR schon immer Mittelpunkt des Interesses gewesen; auch hier beruhen die bisherigen Darstellungen aber durchweg[4] auf veralteten Vorschriften. Die DDR ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil dort der "radikale" Versuch einer neuen Systematisierung des gesamten Systems der sozialen Sicherheit gegeben ist.

Nun folgt also zunächst eine gedrängte Darstellung der Kriegsopferversorgung in Frankreich.

1.) Darstellung der französischen Versorgung:

a) Geschichtliche Entwicklung:

Das Schicksal der Kriegsopfer beschäftigte die

[1] vgl. für die CSSR: Schmied, S. 193 ff.; Bulgarien: Jessel-Holst, S. 237 ff.; Rumänien: Florescu, S. 277 ff.; Ungarn: Rupp, S. 319 ff.; für Jugoslawien vgl. Mende, 1962, S. 203 ff., 1963, S. 8 ff.; SGb. 1964, S. 24 ff.

[2] etwa Ruh/Schoen, S. 143 ff.; Mende, 1962, 203 ff., 1963, S. 8 ff.;

[3] dies etwa auch noch die Darstellung von Simons

[4] (mit Ausnahme der von Bartels, die aber hinsichtlich des Kriegsopferrechts selbst wenig ergiebig ist)

französischen Könige schon seit dem Mittelalter.[1] Ludwig IX.(Ludwig der Heilige,1226 - 1270)[2] gründete für die erblindeten Kreuzzügler das "Hospice des Quinze-Vingts".[3] Heinrich IV.(1589 - 1610)[4] richtete ein Hospiz für arme Edelleute,Hauptleute und Soldaten ein,[5] die versehrt oder untauglich geworden waren;gleichzeitig bestimmte er,daß die Einnahmenüberschüsse sämtlicher Krankenhäuser seines Reiches diesem Hospiz zugutekommen sollten.[6] Ludwig XIII.(1610 - 1643)[7] ließ für den gleichen Zweck Nebengebäude zum Château de Bicêtre errichten,[8] die aber nicht in Betrieb genommen wurden.[9] Ludwig XIV. errichtete 1671 in Paris das "Hotel des Invalides", "eine Einrichtung,deren Wert später von Napoleon I. besonders anerkannt und gewürdigt wurde,wofür der beste Beweis die beachtlichen Dotationen sind,die er der Einrichtung zukommen ließ".[10] In der 1679 vollendeten Einrichtung wurden durchschnittlich 500 Offiziere und 3000 Mann untergebracht.[11] "Die Revolution brachte auch auf diesem Gebiet neue Ideen, indem sie durch das Gesetz vom 14.5.1793 und das Dekret vom 6.6.1793 Unterstützungen gewährte,die den Charakter von Alimenten hatten,und nicht nur den Verwundeten selbst,sondern auch deren Angehörigen zugute kamen." [12] "Nach der Juli-Revolution von 1830 wurde das Militärpensionswesen - Dienstbeschädigungs--und Dienstzeitpensionen - durch die Gesetze vom

1) Weber,S.107
2) Knaurs,Bd.11,S.3751 2.Spalte
3) Petit,S.23
4) Knaurs,Bd.8,S.2567 2.Spalte
5) "Maison Royale de la Charité Chrétienne"(vgl.Petit, S.23)
6) Weber,S.107
7) Knaurs,Bd.11,S.3752 1.Spalte
8) Petit,S.23
9) Weber,S.107
10) Heinecke,S.145
11) Anders,1980,S.14
12) Weber,S.107

11.und 18.4.1831 neu geregelt." [1] Die wichtigsten Regelungen dieser Gesetze galten dann bis zum Ende des ersten Weltkrieges.[2] Nach diesen Gesetzen wurden die Pensionen nach den Dienstgraden und dem Ausmaß der Kriegsbeschädigung bemessen.[3] "Die Konzeption der Gesetze vom April 1831 war auf ein Berufsheer bezogen und konnte nicht mehr auf ein Nationalheer angewandt werden." [4] Das am 31.3.1919 geschaffene Gesetz statuierte erstmals ein "Recht auf Wiedergutmachung".[5] Im ersten Weltkrieg entstand das Ministerium für Frontkämpfer und Kriegsopfer,[6] das später aber in ein Staatssekretariat herabgestuft wurde.[7] Das Gesetz vom 31.3.1919 blieb in der Folge die maßgebliche Rechtsgrundlage,wobei allerdings durch eine Fülle von Änderungsgesetzen eine Anpassung an die Bedürfnisse des zweiten Weltkrieges und eine Ausweitung des Personenkreises stattfand,die im "Decret de Codification" vom 24.4.1951 zusammengefaßt wurden.[8]

b)Versorgung der Kriegsbeschädigten:

Durch die Statuierung eines Rechtes auf Wiedergutmachung wird der Kriegsversehrte zum"Gläubiger des Staates im Hinblick auf die Wiedergutmachung der körperlichen Schäden,die er erlitten hat."[9] Voraussetzung für die Versorgung ist der ursächliche Zusammenhang der vorhandenen Gesundheitsstörung mit einer schädigenden Kriegseinwirkung.[10] Dabei wird vom "ursprünglichen" anstatt vom "un-

1) Glage,S.171
2) Weber,S.107
3) Glage,S.171
4) Weber,S.107
5) aaO.
6) Petit,S.23
7) Igl,S.108
8) Glage,S.178
9) Weber,S.107
10) SGb.1964,S.24(ohne Verfasserangabe)

mittelbaren" Kausalzusammenhang gesprochen,neben dem zeitlichen muß also auch ein kausaler Zusammenhang gegeben sein.[1] Verschlimmerungsanteile werden auch entschädigt;dabei wird allerdings dann die g e s a m t e körperliche Beeinträchtigung berücksichtigt,wenn das verschlimmerte Leiden zu einer Versehrtheit um 60 % oder mehr geführt hat.[2] Bei der Frage der Wahrscheinlichkeit stützt sich der Richter auf einen Artikel des Code civil über die differenzierten Beweisklassen,wonach er zu wählen hat unter "schwerwiegender,genauer und übereinstimmender Vermutung".[3] Der Ressortminister ist verpflichtet, bestimmte Vermutungen auch dann gelten zu lassen, wenn ihm der Entkräftigungsbeweis nicht gelingt.[4]

Der Kreis der Personen,die Leistungen aus der Kriegsopferversorgung erhalten,umfaßt:Mitglieder der zivilen und militärischen Organisationen der Widerstandsbewegung gleichermaßen wie Soldaten sowie aus politischen oder rassischen Gründen Zwangsverschickte;dabei werden die Zwangsverschickten den zivilen Kriegsopfern gleichgestellt(in der Bundesrepublik Deutschland werden sie dagegen von den besonderen Wiedergutmachungsgesetzen erfaßt).[5]

Der Rentenanspruch wird bereits bei einer Versehrtheit von 10% ausgelöst(Ausnahme:bei militärischem Dienst im Frieden sind 30% nötig).[6] Es wird ausschließlich der Umfang der körperlichen Versehrtheit zugrundegelegt,ohne die Arbeits-und Erwerbsfähigkeit oder die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.[7] Der Invaliditätsgrad wird in Stufen von jeweils 5% erfaßt.[8] Man berechnet den

[1] Mende,1962,S.203
[2] Ruh/Schoen,S.143
[3] Mende,1962,S.203
[4] aaO.
[5] Ruh/Schoen,S.143;vgl.auch Glage,S.179
[6] Ruh/Schoen,S.143
[7] Glage,S.172 f.
[8] Igl,S.110

Invaliditätsgrad nach der sogenannten "Balthazard--Regel":hierbei werden die verschiedenen Leiden nach der Reihenfolge der Schwere zunächst einzeln bewertet, wobei die für das 2.,3.,4. usw. Leiden geltenden Sätze um 5,10,15,usw.% erhöht werden;der Satz für das schwerste Leiden wird im vollen Umfange berücksichtigt,und jedes weitere Leiden wird proportional zu der verbleibenden Erwerbsfähigkeit bewertet,die Einzelergebnisse werden sodann zusammengezählt.[1] Durch diese Berechnungsmethode können Invaliditätsgrade von insgesamt m e h r als 100% herauskommen,zumindest dann,wenn ein Leiden allein schon eine Versehrtheit von 100% bewirkt.[2] Unabhängig von dieser Eigenart in der Berechnung liegen aber auch die Einzel-Sätze im Durchschnitt in Frankreich erheblich höher als in der Bundesrepublik Deutschland; im allgemeinen liegen sie sogar international an der Spitze,wie sich etwa aus der folgenden Tabelle ergibt:[3]

Land	Amputation einer Hand (rechts links)	Amputation eines Fußes nach Chopart	Verlust eines Auges bei Unversehrtheit des anderen	Völlige Taubheit beiderseits
Frankreich	85%	65%	65%	90-100%
Bundesrepublik Deutschl.	50%	30-40%	30%	50-80%
Österreich	60% 50%	40%	30%	60-70%
Finnland	60% 50%	30%	25%	40-60%
Großbritannien	60%	30%	40%	100%
Italien	75% 70%	50%	50%	80%
Niederlande	60%	30%	30%	50%
Jugoslawien	70%	(keine Angabe)	50%	(keine Angabe)

Die Höhe der Pensionen errechnet sich nun nicht allein aus dem Invaliditätsgrad,sondern aus drei Faktoren: dem Grad der Invalidität,dem militärischen Rang und der Bezugsgröße zu den Beamtengehältern.[4] Die Festsetzung

[1] Ruh/Schoen,S.144
[2] Weber,S.109
[3] SGb.1964,S.24
[4] Igl,S.110

der Renten erfolgt nach einem Punktsystem,wobei jeder Punkt einem Tausendstel des Gehaltes eines Beamten mit dem Index 170 (Amtsdiener eines Ministers) entspricht.[1] Jeder Punkt hat einen bestimmten Geldwert,der bei Änderung der Lebenshaltungskosten gegebenenfalls neu festgesetzt wird.[2] Die Renten sind auf diese Weise mit den Gehältern im öffentlichen Dienst gekoppelt.Arbeits-und sonstige Einkünfte werden nur bei den Zulagen berücksichtigt.[3] Es werden Dienstgradzulagen gewährt,die zu der Rente des einzelnen Soldaten hinzukommen,wobei es 35 verschiedene Sätze vom Gefreiten bis zum Divisionsgeneral gibt mit verschiedenen Staffelungen innerhalb jedes Dienstgrades.[4] Die Abstufung zwischen den Dienstgraden ist aber im Laufe der Zeit sehr stark abgeschwächt worden.[5] Neben der Anbindung der Renten an die Gehälter des öffentlichen Dienstes gibt es auch gewisse Abschläge,die für Gegenden mit niedrigeren Lebenshaltungskosten gegenüber solchen mit hohen (z.B.Paris) vorgenommen werden.[6]
Die Rente wird als endgültige gewährt,wenn das durch die Verwundung oder die Krankheit hervorgerufene Gebrechen als unheilbar angesehen wird.[7] Wenn das Gebrechen als nicht unheilbar angesehen wird,besteht Anspruch lediglich auf eine zeitliche Rente.[8] Dabei wird folgendermaßen unterschieden:beruht das Leiden ausschließlich auf einer Verwundung,dann wird die Rente zunächst für den Zeitraum von 3 Jahren gewährt, dann - nach Ablauf der Frist und einer nochmaligen Untersuchung - in eine Dauerrente umgewandelt;die Rente für eine Krankheit dagegen wird alle drei Jahre überprüft,und zwar bis zur Dauer von neun Jahren.[9]

1) Ruh/Schoen,S.144
2) aaO.
3) aaO.
4) RuH/Schoen,S.145
5) Glage,S.180
6) Ruh/Schoen,S.145
7) Weber,S.109
8) SGb.1964,S.25
9) Ruh/Schoen,S.145

Danach steht sie auf Dauer fest.[1] Bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Leiden,von denen nur eines zu einer Rente auf Zeit führt,wird die Rente für alle Leiden zusammen auf Zeit gewährt.[2]
Es besteht die Möglichkeit,jederzeit eine Überprüfung wegen Verschlimmerung des Gebrechens vorzunehmen;dies gilt sowohl für Zeit- als auch Dauerrenten.[3]

Neben der Hauptrente werden zusätzliche Leistungen bewilligt.[4] Diese bewirken eine gewisse Nivellierung der Auswirkungen der Dienstgradabstufungen.[5] Zu erwähnen sind:Erhöhungen bei mehrfacher Beschädigung (Compléments de pension),Schwerbeschädigtenzulage (allocations aux grandsinvalides) - nach Art und Schwere der Gesundheitsbeschädigung im einzelnen abgestuft - ,Kriegsverstümmeltenzulage(Statut aux grands mutilés de guerre) - neben der Schwerbeschädigtenzulage gewährt - .[6] Die Kriegsverstümmeltenzulage wird dann gewährt,wenn der Soldat während eines befohlenen Einsatzes amputiert,gelähmt,blind, epileptisch oder geisteskrank geworden ist oder unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschädigung mit mindestens 85% Invalidität oder mehrere Beschädigungen erlitten hat,von denen eine mindestens 60% Invalidität bewirkt hat und die übrigen Beschädigungen die im einzelnen vorgeschriebene Tragweite gehabt haben.[7]

Es gibt eine der Pflegezulage nach unserem Recht vergleichbare - aber einkommensabhängige - Leistung,die bestimmte Schadensformen,z.B.Blinde,grundsätzlich erhalten.[8] Auch existiert eine Tuberkulosezulage.[9]

Wenn der ehemalige Soldat die Altersgrenze von 65

1) Weber,S.109
2) Ruh/Schoen,S.145
3) Weber,S.109
4) aaO.
5) Glage,S.180
6) aaO.und S.181
7) aaO.
8) Mende,1963,S.9
9) Glage,S.180

Jahren erreicht hat,wird ihm ein besonderer Frontkämpfersold gewährt.[1)]

Hinsichtlich eines Leistungsvergleiches mit der Bundesrepublik Deutschland sei auf die bei der Darstellung des italienischen Versorgungssystems angeführten Tabellen[2)] verwiesen.

Die Kriegsbeschädigten (selbst) erhalten kostenlose Heilbehandlung und orthopädische Versorgung, und zwar durch die sogenannten Interdepartementalen Direktionen.[3)] Die kostenlose Heilbehandlung greift jedoch nur für solche Komplikationen ein,die gleichzeitig auch den Rechtsgrund für die Pensionsgewährung darstellen(also - nach unserer Ausdrucksweise - schädigungsbedingt sind);dies gilt zumindest bis zu einem Invaliditätsgrad von 85%.[4)] Das Fehlen der gesetzlichen Heilbehandlung für Angehörige ehemaliger Kriegsteilnehmer wird mit erheblichen sozialen Auswirkungen begründet.[5)]

c)Hinterbliebenenversorgung:

IGL spricht hier von "Pensionen der Rechtsnachfolger",[6)] obwohl die Leistungen an die Hinterbliebenen weder übergeleitete Ansprüche darstellen,noch an eine Rechtsnachfolge im zivilrechtlichen Sinne gebunden sind.

Die Witwenrente beträgt grundsätzlich 50% der Rente des 100% versehrten Beschädigten,wobei allerdings die Höhe des sonstigen steuerpflichtigen Einkommens der Witwe,ihr Alter oder Gesundheitszustand und der Zeitpunkt der Eheschließung mit dem Verstorbenen berücksichtigt werden.[7)] Die Höhe ist im übrigen vom Dienstgrad

1) SGb.1964,S.25
2) vgl.S.75 f.;vgl. auch S.95 ff.
3) Weber,S.109
4) Igl,S.109(ab 85% werden die Invaliden allgemein der sozialen Sicherung hinsichtlich der Krankenbehandlung unterstellt)
5) Mende,1963,S.9
6) Igl,S.110
7) SGb.1964,S.26

des Verstorbenen abhängig.[1]
Die Ehe muß entweder vor dem schädigenden Ereignis geschlossen worden sein,oder im Zeitpunkt des Todes muß die Ehe mindestens 3 Jahre bestanden haben.[2]
Die geschiedene Frau eines verstorbenen Beschädigten oder Gefallenen hat keinen Anspruch auf Versorgung.[3]
Ist der Tod nicht durch die Schädigungsfolgen eingetreten,so kann eine Versorgung gewährt werden,sofern der Grad der körperlichen Versehrtheit des Beschädigten 60% überstiegen hat.[4] Wiederverheiratete Witwen haben seit 1941 keinen Anspruch auf Pension.[5] Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern gewährt Frankreich in diesem Falle auch keine Abfindung,[6]es sei denn die Witwe ist jünger als 25 Jahre.[7] Die Rentenzahlungen konnen auch dann eingestellt werden,wenn die Witwe in einem eheähnlichen Verhältnis lebt("Onkelehe").[8]
Bei Auflösung der zweiten Ehe lebt die Rente dann wieder auf,wenn die Witwe mindestens 60 Jahre alt oder invalide ist und nur geringes Einkommen hat.[9] In den Fällen des Konkubinats hat die hinterbliebene Lebensgefährtin ebenfalls Anspruch auf Leistungen,die hier jedoch nicht Pension genannt werden,sondern "jährliche Unterstützung"; das Konkubinat muß allerdings mindestens drei Jahre gedauert haben und darf nur durch den Tod der Militärperson unterbrochen worden sein,außerdem darf die Gefährtin keine neue freie Liaison eingegangen sein.[10]
Witwen,die über 60 Jahre alt sind,erwerbsunfähig sind oder Kinder haben,erhalten eine höhere Rente.[11] Die Zahl der Waisen wirkt sich insofern aus auf die Renten-

1) Ruh/Schoen,S.146
2) aaO.
3) Ruh/Schoen,S.145
4) aaO.S.146
5) Weber,S.109
6) Ruh/Schoen,S.146
7) Mende,1963,S.11
8) Ruh/Schoen,S.146
9) SGb.1964,S.27(vgl.auch Ruh/Schoen,S.146:die Einkommensbegrenzung besteht in beiden Fällen!)
10) Igl,S.110
11) Ruh/Schoen,S.146

höhe,als eine Witwe für jedes Kind Zuschläge zur Rente erhält.[1) 1a)]

Die Hauptrente der W a i s e n entspricht im Prinzip der Rente einer nicht wiederverheirateten Witwe;sie wird im Falle des Todes der Mutter,oder wenn diese ihre Rechte verliert oder sie nicht auszuüben vermag,bewilligt.[2)] Versorgungsberechtigte Waisen sind die ehelichen,für ehelich erklärten und an Kindes statt angenommenen sowie die Stief--und Pflegekinder.[3)] Die Waisenrente wird nur bis zum Volljährigkeitsalter (18 Jahre) gewährt.[4)] Waisen mit unheilbaren Krankheiten haben auch nach Eintritt der Volljährigkeit einen Rentenanspruch.[5)] Der Rentenanspruch ruht,wenn der Berechtigte auf Kosten des Staates hospitalisiert ist.[6)] Um die Kriegswaisen nimmt sich der französische Staat besonders an.[7)] Für die sogenannten Staatsmündel ist sogar ein besonderes Referat in der Nationalanstalt für Frontkämpfer und Kriegsopfer[8)] eingerichtet.[9)] Es werden Unterhaltsbeihilfen,Studienbeihilfen,Lehrausbildungshilfen,Gesundheits-und Urlaubsbeihilfen gewährt.[10)] Diese Staatsmündel werden auf Antrag des gesetzlichen Vertreters vom Staat adoptiert,der dann für ihren gesamten Lebensunterhalt und ihre Berufsausbildung Sorge trägt.[11) 12)]

1) SGb.1964,S.27; 1a) Zum Leistungsvergleich vgl.S.82 f.
2) Weber,S.109
3) Ruh/Schoen,S.146
4) Igl,S.110
5) Weber,S.109(Voraussetzung ist,daß sie unfähig sind,ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen)
6) aaO.
7) Igl,S.111
8) vgl.hierzu noch unten bei Abschnitt e)
9) Petit,S.27
10) aaO.
11) Glage,S.182
12) Zum Leistungsvergleich(Waisen) vgl.S.86

Verwandte der a u f s t e i g e n d e n Linie haben einen Rentenanspruch,wenn sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben oder erwerbsunfähig sind und ihre Einkünfte bestimmte Hochstgrenzen nicht überschreiten.[1] Wenn die Eltern verstorben sind, können lediglich noch die Großeltern zum Zuge kommen.[2] Das Mindestalter für die Aszendenten beträgt 60 Jahre bei Männern und 55 Jahre bei Frauen.[3] Jeder der beiden Eltern erhält den gleichen Betrag.[4] Beim Tode eine Elternteiles erhält der andere die Rente unverändert weitergezahlt, solange er sich nicht wieder verheiratet.[5]

d)Vergünstigungswesen:

Neben Erleichterungen bei den Transportkosten und im Steuerbereich sind für die Kriegsopfer zahlreiche andere Vorteile vorgesehen,die teilweise fast kurios anmuten:so genießt der Kriegsversehrte z.B.das Recht,Tiere aus dem Auto heraus jagen zu dürfen,auch ist er von der Hundesteuer befreit,[6] ab 85% Invaliditätsgrad braucht er die Steuer für den Anglerausweis nicht zu bezahlen[7].Die Fahrpreisermäßigung auf den Strecken der nationalen Eisenbahngesellschaft beträgt gestaffelt nach Invaliditätsgrad 50 oder 75 %.[8] Schwerkriegsbeschädigte oder Kriegsblinde,die ein Telephon besitzen,erhalten 50% Gebührenermäßigung.[9] Es besteht eine Verpflichtung zur Einstellung Schwerbeschädigter.[10]

[1] Weber,S.109;vgl.auch:Igl,S.110;Ruh/Schoen,S.147
[2] Ruh/Schoen,S.147
[3] Igl,S.110
[4] SGb.1964,S.28
[5] aaO.(also die gesamte Elternrente)
[6] Igl,S.111
[7] Mende,1963,S.11
[8] aaO.
[9] aaO.
[10] vgl.hierzu im einzelnen:Brinkmann in VdK-M.1955, S.180 ff.(S.184 f.);Petit,S.27

e)Verfahren:

Für Berufssoldaten ist das Verteidigungsministerium zuständig.[1] Ansonsten war lange Zeit das Ministerium der ehemaligen Frontkämpfer und Kriegsopfer(Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre) zuständig,[2] das jedoch unter der dritten Regierung Messmer,also Anfang der Siebzigerjahre,[3] in ein Staatssekretariat umgewandelt wurde.[4] An das Sekretariat angegliedert ist das "Office National des Anciens Combattants et Victimes de Guerre",das für alle sozialen Fragen zuständig ist und damit beauftragt ist,den moralischen und materiellen Schutz der betreffenden Personen zu gewährleisten,während das Staatssekretariat mehr im Bereich der Verwaltungsaufgaben tätig wird.[5] Diese Nationalanstalt für Frontkämpfer und Kriegsopfer hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und eine eigene finanzielle Selbstverwaltung,[6] und kann bis zu einem gewissen Grade mit unseren Wohlfahrtsverbänden verglichen werden.[7] Interessanterweise besteht der Verwaltungsrat der Nationalanstalt zur Mehrheit aus Vertretern der Frontkämpfer-und Kriegsopferverbände.[8]

Der Rentenbewerber muß seinen Rentenantrag - sofern er noch im aktiven Dienst steht - bei dem Chefarzt der Ausmusterungsstelle unter Einschaltung des Truppenteiles,anderenfalls bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Interdepartementalen Direktion einreichen.[9] Eine Ausschlußfrist für den Antrag

1) Weber,S.107 f.
2) aaO.
3) Knaurs,Bd.12,S.3989 Spalte 1
4) Igl,S.108
5) Igl,S.108 f.
6) Petit,S.27
7) Zu den Aufgaben der Nationalanstalt vgl.im einzelnen bei Petit,S.27
8) Petit,S.27
9) Die Interdepartementalen Direktionen sind den Versorgungsämtern vergleichbar,unterstehen aber direkt dem Staatssekretariat,vgl.Weber,S.108

besteht nicht.[1] Nach Begutachtung von medizinischer Seite trifft die Interdepartementale Direktion eine Entscheidung;diese ist im negativen Falle abschliessend,während im positiven Falle noch die übergeordnete medizinische Kommission beim Staatssekretariat zustimmen muß.[2] Die Entscheidungen werden den Antragstellern zugestellt und können in einem dreigliedrigen Rechtszug angefochten werden,[3] nämlich in Rekurs, Appelation und Kassationsrekurs.[4] Die entsprechende Organisation ist allerdings dem Ministerium angegliedert.[5] In der untersten Instanz führt ein Richter des Zivilgerichts den Vorsitz,und ein Arzt sowie ein Versorgungsberechtigter sitzen bei.[6]

2.) Darstellung der italienischen Versorgung:

a) Geschichtliche Entwicklung :

Erst in der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts konnten die zahlreichen,zum Teil von Franzosen,Österreichern und Spaniern beanspruchten Territorien auf der Apenninen--Halbinsel politisch vereinigt werden.
Zunächst wurden nur die Ansprüche der pensionierten Soldaten geregelt,und zwar in dem Gesetz vom 21.2.1895, Nr.70.[7] Eine eigenständige italienische Kriegsopfer-

1) Weber,S.108
2) aaO.
3) aaO.
4) aaO.
5) aaO.sowie Petit,S.25
6) Weber,S.108
7) Maconio/Zocca,S.1,16,46,293 (es wird nach Seiten zitiert,da die Artikel-Zahlen nicht mehr übereinstimmen)
Es sei hier auf eine spezielle Eigenart des italienischen Rechts hingewiesen,daß nämlich die Gesetze immer nach Datum des Erlasses und einer fortlaufenden Nummer zitiert werden.Veröffentlicht ist das erwähnte Gesetz in:Gazz.Uff.Nr.70 vom 23.3.1895

versorgung wurde dann erstmalig anläßlich des Krieges gegen die Türkei kodifiziert,und zwar durch das Gesetz vom 23.6.1912,Nr.667.[1] Dieses Gesetz verwies hinsichtlich der Höhe der Pensionen auf das oben erwähnte ältere Gesetz von 1895.[2] Es gab drei Versehrten-Kategorien.[3] Die Hinterbliebenenpensionen betrugen einheitlich die Hälfte der Beschädigten-Pension der ersten Kategorie.[4] Als Hinterbliebene wurden berücksichtigt:Witwe, Vater(ab 50 Jahren),Mutter(sofern Witwe),minderjährige oder arbeitsunfähige Brüder und Schwestern (sofern sie Waisen waren).[5] Im Gesetz[6] vom 1.5.1916, Nr.497 wurde das Verfahren vereinfacht und der anspruchsberechtigte Personenkreis insoweit ausgedehnt, als der Vater auch dann einen Pensionsanspruch hatte, wenn er blind oder erwerbsunfähig war.[7] Im Gesetz[8] vom 27.3.1919,Nr.426 erhielten auch Zivilisten Leistungen.[9] Gemäß Gesetz[10] vom 7.6.1920 wurde erstmals den Schwerstbeschädigten eine Zulage gewährt.[11] Das Gesetz vom 23.12.1920,Nr.1821 brachte hinsichtlich der Höhe der Pensionen eine Differenzierung,die dann bis 1978 gelten sollte;danach wurde einmal für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nach dem Dienstgrad,zum anderen nach dem Grad der Versehrtheit differenziert.[12] In der Folgezeit wurden zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen.Das Gesetz vom 10.8.1950,Nr.648 brachte dann eine erste Neuordnung der immer verwickelter gewordenen Materie.[13] Nach weiteren zahlreichen Änderungen wurde mit dem Gesetz vom 18.3.1968,Nr.313 wiederum eine Neu-

1) Maconio/Zocca,S.1 ; Gazz.Uff.Nr.158 vom 5.7.1912
2) aaO.
3) - 5) aaO.
6) genau: decreto-legge
7) Maconio/Zocca,S.2 ; Gazz.Uff.Nr.107 vom 6.5.1916
8) vgl.Fßnt. 6
9) aaO.S.3 ; Gazz.Uff.Nr.79 vom 2.4.1919
10) vgl.Fßnt.6
11) Gesetz Nr.738(Gazz.Uff.Nr.139 vom 14,6,1920)
12) Maconio/Zocca,S.3
13) Gazz.Uff.Suppl.ord.Nr.200 vom 1.9.1950;vgl.Simons, S.70 Fßnt.130

ordnung versucht,die allerdings sehr bald auch wieder mehrfachen Modifikationen unterworfen wurde.[1)]

Mit Dekret vom 23.12.1978,Nr.915 (Gazz.Uff.Suppl.O. Nr.28 vom 29.1.1979) wurde eine Vereinheitlichung vorgenommen,die im wesentlichen die heute gültige Grundlage bildet,wobei jedoch noch das Änderungsgesetz vom 30.12.1981,Nr.834 berücksichtigt werden muß.[2)]

b)Allgemeine Voraussetzungen:

Die Rechtsnatur der Leistungen der Kriegsopferversorgung wird als Entschädigung einer im Zusammenhang und als Folge von kriegerischen Ereignissen erlittenen Schädigung verstanden.[3)] Art.1 des Gesetzes vom 23.12.1978,Nr.915 hebt die "gebührende Anerkennung" sowie die Notwendigkeit der Solidarität seitens des Staates hervor.[4)] Es besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch.[5)]
Grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung ist der ursächliche Zusammenhang der vorhandenen Gesundheitsstörungen mit einer schädigenden Kriegseinwirkung.[6)]
Steht die (durch Unfälle oder Krankheiten bedingte) Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang mit militärischem Dienst im Frieden,so gilt eine abweichende Regelung:diese Körperschäden werden,soweit sie auf den Dienst zurückzuführen sind,durch "gewöhnliche privilegierte Renten" entschädigt,die das Verteidigungsministerium gewährt.[7)] Das erwähnte Erfordernis der Kausalität (vgl.§ 1 Abs.1 u.3 BVG)ist in Art.4 Abs.1 im

1) Simons,S.70
2) Gazz.Uff.Suppl.O.Nr.16 vom 18.1.1982;Anmerkung: Sowohl das Gesetz Nr.915 als auch Nr.834 sind als "Dekret" bezeichnet;der Unterschied Gesetz/Dekret hängt mit dem Gesetzgebungsverfahren zusammen,gleichwohl hat auch das Dekret Gesetzeskraft und soll deshalb hier als Gesetz bezeichnet werden.
3) Simons,S.71 mit weiteren Nachweisen
4) sofern nicht anders angegeben,sind im folgenden stets Artikel des Gesetzes Nr.915 vom 23.12.1978 zitiert
5) Simons,S.71
6) SGb.1964,S.24
7) Ruh/Schoen,S.143;vgl.auch Maconio/Zocca,S.1 u.45

Grundsatz niedergelegt.Der Kausalzusammenhang wird aber - vorbehaltlich des Beweises des Gegenteiles - vermutut,wenn die Verletzungen und Gesundheitsschädigungen während des Kriegsdienstes erlitten oder verschlimmert wurden (Art.4 Abs.2 mit Einschränkung für bestimmte Dienste).Der Zusammenhang wird insbesondere bei Ansteckungskrankheiten vermutet (Art.4 Abs.4).Auch für Kriegsgefangene gilt diese Vermutung; allerdings wird die entsprechende Zeit der Kriegsgefangenschaft dann nicht als die Vermutung auslösende Zeit angesehen,wenn durch entsprechende Belege in den Akten bekannt wird,daß der Betreffende durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln in Kriegsgefangenschaft geriet (Art.5).Der Zusammenhang ist dann nicht gegeben,wenn die Beschädigung auf Vorsatz,grober Fahrlässigkeit oder nicht-kriegstypischen Umständen beruht (Art.7 Abs.1) oder anlagebedingt ist (Art.7 Abs.2).Das gilt auch entsprechend für den Zusammenhang mit dem Tod.[1] Der Zusammenhang muß sich nicht auf ein bestimmtes, punktuelles Ereignis beziehen;vielmehr kann als Kriegsereignis der Militärdienst in seiner Gesamtheit angesehen werden.[2] Als gleichwertige Ursache wird der Kriegsdienst angesehen,wenn durch ihn ein anlagemäßig bereits vorhandenes Leiden schneller ausbricht oder einen schlimmeren Verlauf nimmt.[3]
Insgesamt zeigt sich hier ein ganz entsprechendes Verständnis des Kausalzusammenhanges wie in der Bundesrepublik Deutschland.Abweichend von Art.7 Abs.1 schließt § 1 Abs.4 BVG die Versorgung nur bei Absicht aus.Auch die Regelung in Art.5 entspricht nicht der geltenden Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland:wie es zur Kriegsgefangenschaft gekommen ist,ist grundsätzlich bedeutungslos.[4] Ansonsten ergeben sich keine bedeutsamen

[1] Die Zusammenhangsregeln gelten gleichermaßen für Invalidität und Tod.Eine Todesvermutung findet sich in Art.10.
[2] Maconio/Zocca,S.57
[3] aaO.S.58
[4] vgl.LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 1969,S.230 (selbst ein Überläufer kann Kriegsgefangener sein)

Unterschiede.
Der Personenkreis der Versorgungsberechtigten ist ebenso weitgespannt wie in der Bundesrepublik Deutschland und umfaßt alle militärischen und paramilitärischen sowie Hilfsorganisationen.[1] Darüberhinaus sind Zivilisten erfaßt (Art.8,9).Der Umfang der hierbei erfaßten Fallgruppen entspricht im großen Ganzen dem des § 5 BVG.Für die beim Hantieren von Kindern oder Dritten mit militärischen Sprengkörpern entstandenen Beschädigungen,Verschlimmerungen oder den Tod besteht die Vermutung des Kausalzusammenhanges(Art.8 Abs.4). Der Personenkreis wird noch speziell für die Gebiete von Fiume und Triest sowie auf Dalmatien ausgedehnt, auch gibt es eine entsprechende Regelung für die Provinzen,die an Jugoslawien angrenzen,die den Zeitraum vom 10.6.1940 bis zum 31.12.1954 umfaßt(Art.9). Von Art.9 Buchstabe g)werden politisch und rassistisch verfolgte italienische Bürger erfaßt,von Buchstabe i) - in Verbindung mit dem Gesetz vom 28.5.1973,Nr. 296 - Opfer des nationalsozialistischen Unrechts.[2] Damit integriert das Gesetz vom 23.12.1978,Nr.915 eine Reihe von Materien,die in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit in das BVG aufgenommen sind, sondern in entsprechenden Spezialgesetzen (die jedoch im einzelnen auf das BVG verweisen) geregelt worden sind.

c)Versorgung des Kriegsbeschädigten:

Bei der Gewährung von Rente ist zu unterscheiden zwischen Leiden,die sich mit der Zeit bessern,das heißt ausheilen können und denen,die unheilbar sind (Art.11 Abs.1).Im ersteren Fall wird eine Zeitrente[3] gewährt,für deren Gewährung Art.12 zu beachten ist. Die Zeitrente wird für zwei bis vier Jahre gewährt. Ist bei Ablauf der Zeitrente das Verfahren noch nicht abgeschlossen,so kann die Zeitrente um drei Jahre ver-

[1] vgl.Art.2 sowie die Kommentierung zu Art.1 a.F. bei Maconio/Zocca,S.16 ff.
[2] vgl.auch Art.139 sowie nachfolgend S.89 bei Fßnt.1
[3] assegno temporaneo,also eigentlich "Zeit-Zulage"

längert werden(Art.13).Wird bei einer Prüfung,die innerhalb der sechs letzten Monate stattfinden soll, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von lebenslänglicher Rente festgestellt,so wird die Zeitrente in eine Dauerrente umgewandelt;[1] erreicht der Invaliditätsgrad nicht die entsprechenden Voraussetzungen,so wird eine einmalige Abfindung gewährt (Art.12 Abs.2).Die Frage,ob eine einmalige Abfindung (idennità per una volta tanto) oder eine Dauerrente zu gewähren ist,beurteilt sich nach zwei dem Gesetz angefügten Tabellen;die Tabelle B beinhaltet einen Katalog der Leiden,die lediglich zur Abfindung führen,[2] die Tabelle A trifft eine Einteilung der Invaliditätsgrade in 8 Kategorien,die einer MdE-Einteilung unseres Rechtssystemes von 30 - 100 % entspricht.
Die Regelung einer auf die Gewährung einer Zeitrente folgenden Abfindung von Beschädigungen unterhalb eines bestimmten Invaliditätsgrades ist im bundesdeutschen Rechtssystem eher bekannt aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
Die Kategorie 8 entspricht einer Festsetzung einer MdE um 30% ,die Kategorie 1 einer solchen von 100 % .Damit werden im italienischen Recht die Zuordnungen bestimmter Leiden zu bestimmten Invaliditätsgraden vom Gesetz selbst vorgenommen und nicht den Verordnungen und Anhaltspunkten[3] überlassen.Die Tabellen werden ständig angepaßt, so z.B.durch das Gesetz vom 30.12.1981,Nr.834 - Art.2 .
Wegen der rechtlichen Nicht-Nachvollziehbarkeit medizinischer Diagnosen besteht damit aber letztlich kein ins Gewicht fallender Unterschied,zumal auch unsere Anhaltspunkte jeweils eine ganz erhebliche Festschreibung bewirken.

[1] Hier zeigt sich,daß die Begriffe Rente/Zulage im italienischen System fließend sind und teilweise synonym verwendet werden.

[2] z.B.:Verlust einzelner Fingerglieder,leichte Herzfunktionsstörungen,leichte Gehör-und Sehstörungen, Brustfellentzündung nicht tuberkulöser Genese etc.

[3] gemeint sind die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit...",vgl.Literaturverzeichnis

Unter Kategorie 1 sind aufgeführt Beschädigungen wie: Verlust von vier Gliedmaßen in dem Ausmaß,daß beide Hände und beide Füße fehlen;sich rasch entwickelnde Tumore;Diabetes mellitus von ins Gewicht fallendem Schweregrad;Kastration und fast völliger Verlust des Penis';völlige Taubheit beiderseits etc..Anhand dieser tabellarisch erfaßten Beschädigungen wird die "Grundrente" [1] ermittelt.

Entsprechend unserer Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs.5 BVG gibt es auch nach italienischem Recht eine Zulage für Invaliden,deren Beschädigungen durch einen Versehrtheitsgrad,der einer MdE von 100 % entspricht,nicht ausreichend bewertet werden würde. Diese Zulage der Superinvalidität nennt (gemäß der dem Gesetz beigefügten Tabelle E) in ihrer höchsten Kategorie z.B. den Verlust zweier oberer oder unterer Gliedmaßen bei gleichzeitiger beidseitiger Blindheit (Kategorie A),in der nächsthöheren erscheint nochmals die beidseitige völlige,dauerhafte Blindheit(Kategorie A^{II} bzw. A bis).In der niedrigsten Kategorie ist z.B. die Kastration und der fast völlige Verlust des Penis' erfaßt(Kategorie H).Die Beträge folgen auf Seite 65. In Ergänzung zu der Grundpension haben die Invaliden der 1.Kategorie(also entsprechend einer MdE um 100 % nach unserem System) Anspruch auf eine Ergänzungszulage von 45.000 Lire monatlich,und zwar unabhängig von der Berechtigung zum Bezug einer Zulage der Superinvalidität.[2] Den gleichen Berechtigten ist außerdem eine monatliche Spezialzulage zu zahlen,sofern sie Superinvaliden sind,und zwar in der umseitig folgenden Höhe;[3] im Gesetz vom 23.12.1978,Nr.915 nicht mehr erwähnt, bleibt sie gemäß Art.135 für Altfälle noch zu beachten.

[1] Die Parallele zu unserer Grundrente liegt auf der Hand. Die Beträge folgen auf S.65 bei Fnt.1.

[2] Vademecum,S.9 (Stand 1971)

[3] aaO..Die Spezialzulage wurde seit dem 1.1.1969 an die Superinvaliden gemäß den Buchstaben A und A^{II} Nr.1 und 3,seit dem 1.7.1971 an die mit den anderen Buchstaben gezahlt.

Buchstabe A		125.000 Lire
"	A^{II} Nr.1 und 3	100.000 Lire
"	A^{II} Nr.2	60.000 "
"	B	45.000 "
"	C	28.000 "
"	D	21.000 "
"	E	17.500 "
"	F	14.000 "
"	G	12.600 "

sowie den Invaliden der 1.Kategorie,
sofern sie nicht Superinvaliden sind 7.000 " .

Die Beträge für die "Grundrente" sind folgende:[1)]

1.Kategorie (entsprechend einer MdE um 100 %)	328.826 Lire
2.Kategorie	241.926 "
3. "	215.024 "
4. "	188.184 "
5. "	161.284 "
6. "	134.382 "
7. "	107.542 "
8. "	80.642 " .

Die Beträge für die Zulage der Superinvalidität gemäß den Buchstaben A bis H der Tabelle E ergeben sich aus der folgenden Tabelle:[2)]

Buchstabe A		1.469.306 Lire
"	A^{II}	1.336.326 "
"	B	1.215.546 "
"	C	1.098.426 "
"	D	976.426 "
"	E	856.866 "
"	F	736.086 "
"	G	616.526 "
"	H	499.406 " .

[1)] Monatlich (Stand:1.1.1983)
[2)] vgl.Fußnt. 1

Falls zusammen mit Beschädigungen,die in der Tabelle A (Kategorie 1 etc.) erfaßt sind,noch weitere Beschädigungen bestehen,wird eine Mehrfachbeschädigtenzulage gemäß Art.16 gewährt.Sie wurde bis 1981 prinzipiell neben der Zulage der Superinvalidität gewährt, seit der Gesetzesnovellierung vom 30.12.1981 (Gesetz Nr.834)aber nur dann,wenn sie auf anderen Beschädigungen beruht als denen,die bereits zur Superinvaliditäts-Zulage führen.[1] Die Mehrfachbeschädigtenzulage bemißt sich nach bestimmten Kombinationen,die sich aus der Anlage F zum Gesetz (vom 23.12.1978,Nr.915) ergeben. "An der Spitze" steht der Fall,daß zwei Beschädigungskomplexe vorliegen,wie sie in Tabelle E unter den Buchstaben A,A^{II} und B aufgeführt sind.Geringer bewertet sind die Fälle,in denen zwei andere Komplexe nach Tabelle E vorliegen.Die unterste Stufe ist dann gegeben, wenn eine zweite Beschädigung nach Tabelle A gegeben ist,wiederum abgestuft danach,ob es sich um eine zweite Beschädigung nach der 1. bis 8. Kategorie handelt. Gemäß dem Stand vom 1.1.1983 ergeben sich folgende monatliche Beträge:

Zwei Superinvaliditäten gemäß Buchstaben A,A^{II} und B	1.014.430	Lire
Zwei Superinvaliditäten,davon eine gemäß Buchst.A,A^{II},die andere gemäß Buchst.C,D oder E	797.438	"
Zwei Superinvaliditäten,davon eine gemäß Buchst.B,die andere gemäß den Buchst.C,D oder E	424.986	"
Zwei Superinvaliditäten gemäß Tabelle E	319.212	"
Für eine zweite Invalidität nach Tabelle A gemäß der- 1.Kategorie	241.926	"
- 2. "	217.770	"
- 3. "	193.492	"
- 4. "	169.336	"
- 5. "	145.180	"
- 6. "	120.962	"
- 7. "	96.746	"
- 8. "	72.590	"

[1] vgl.Art.3 des erwähnten Gesetzes

Diese Mehrfachbeschädigtenzulage kann ebenso wie die Zulage der Superinvalidität nicht übertragen werden (vgl.Art.16 Abs.1 einerseits,Art.15 Abs.1 andererseits).[1)]

Die Invaliden,die die Zulage der Superinvalidität erhalten,werden Großinvaliden (grandi invalidi) genannt(Art.14).Dies gilt auch für die Invaliden der 1.Kategorie (entsprechend einer MdE um 100 %).

Falls zusammen mit einer Beschädigung der 2.Kategorie andere geringere Beschädigungen bestehen,ohne daß jedoch im ganzen eine Beschädigung der 1.Kategorie erreicht wird,wird eine Mehrfachbeschädigtenzulage gewährt,die zwischen zwei und fünf Zehntel der Differenz der Leistungen nach der 1. und der 2. Kategorie beträgt, wobei sich der genaue Wert aus der Beurteilung der gleichzeitig vorliegenden geringeren Leiden ergibt (Art.17). Zur Berechnung wird die dem Gesetz beigefügte Tabelle F-1 herangezogen.Beim Zusammentreffen von Beschädigungen der 2. und der 5.Kategorie wird gemäß der Tabelle F-1 Pension nach Kategorie 1 gewährt.Weitere Kombinationen sind im Gesetz detailliert aufgeführt(vgl.Art.16,17) und können anhand der Tabelle F-1 abgelesen werden,die anschließend wiedergegeben wird.

Kategorie	8	7	6	5	4	3	2
2	II+2/10	II+3/10	II+5/10	I	I+8.Kat.	I+7.Kat.	I+6.Kat.
3	II	II	II	I	I	I	
4	III	III	II	II	II		
5	IV	IV	III	III			
6	V	V	IV				
7	VI	VI					
8	VII						

Die Ziffern I - VII entsprechen also den Beträgen der Kategorien 1 bis 7.
Beim Vorliegen von m e h r als zwei Beschädigungen werden gemäß Art.18 zu den Leistungen für die schwerste Beschädigung die Leistungen zusätzlich gewährt,die sich aus einer Berücksichtigung der geringeren Leiden unter Anwendung der erwähnten Tabelle F-1 ergeben.

[1)] Ausnahme vom Heimfallrecht,vgl.hierzu noch S.83 bei Fßnt.3

Schlagwortartig kann man also mit RUH/SCHOEN[1] kurz sagen: In Italien wird der Invaliditätsgrad für jedes Leiden einzeln und außerdem noch einmal für alle Leiden insgesamt festgesetzt.

Gemäß Art.15 Abs.2 steht den Großinvaliden, die in der Tabelle E nicht berücksichtigt werden, eine Integrationszulage zu, die 50 % des Satzes nach Buchstabe H (niedrigste Gruppe) der Tabelle E beträgt.[2] Diese Zulage kann nicht übertragen werden.

Die bisher genannten Zulagen werden auch jeweils neben einer Zeitrente gewährt.

Bei Empfängern einer Zeitrente, die Anspruch auf die Zulage der Superinvalidität haben, jedoch nach Ablauf der Zeitrente infolge Besserung des Leidenszustandes keinen Anspruch auf die genannte Zulage hätten, werden die bisherigen Bezüge für zwei Jahre weitergewährt (Art.12 Abs.5)

Eine Pflegezulage wird nicht mehr gewährt. Diese nach Art.30 des Gesetzes vom 10.8.1950, Nr.648 in der Fassung des Gesetzes vom 5.3.1965, Nr.164 gewährte Zulage betraf lediglich Tuberkulosekranke oder solche Beschädigte, bei denen Tuberkulose vermutet wurde, die keine Zulage der Superinvalidität erhielten.[3] Die früher gewährte Pflegezulage nach italienischem Recht hatte also keineswegs die zentrale Bedeutung unserer Pflegezulage.

Normalerweise wird nur die ursächlich auf den Kriegsdienst oder die Kriegseinwirkung zurückgehende Beschädigung entschädigt. Eine Ausnahme gilt in folgenden Fällen: Wenn eine Militärperson oder ein Zivilopfer, die bzw. das durch außerhalb des Kriegseinflusses liegende Umstände von dem anatomischen oder funktionalen Verlust eines paarigen Organes betroffen ist und dann durch Kriegseinwirkung das übriggebliebene Organ ganz oder teilweise verliert,

1) Ruh/Schoen, S.144
2) 1983 : 900.000 Lire
3) Gesetz Nr.164: Gazz.Uff. Nr.74 vom 24.3.1965
" Nr.648: vgl.S.59 Fßnt.13

dann wird die Pension oder Zulage auf der Grundlage der Kategorie berechnet,die der Gesamtinvalidität entspricht,die aus der Beschädigung beider Organe resultiert(Art.19 Abs.1).Die gleiche Behandlung steht den Invaliden zu,die nach Erlangung der Kriegspension für den anatomischen oder funktionalen Verlust eines der paarigen Organe dann durch außerhalb des Kriegseinflusses liegende Umstände das übriggebliebene Organ ganz oder teilweise auch noch verliert(Art.19 Abs.2).
Eine solche Berücksichtigung von Vor- und Nachschäden - zumindest bei den paarigen Organen - ist nach dem BVG gesetzlich nicht vorgesehen.Die beiden erwähnten Fallgruppen sind nach dem Recht des BVG recht unterschiedlich zu beurteilen.Gemäß Verwaltungsvorschrift Nr.2 zu § 30 BVG sind Vorschäden nur dann im Sinne einer MdE-Erhöhung zu berücksichtigen,wenn es sich bei den betroffenen Organen um verschiedene,insbesondere paarige Organe handelt,und der Vorschaden die schädigungsbedingte Funktionsstörung verstärkt; in diesem Fall kann eine höhere MdE "unter Umständen" angesetzt werden.Dies wird z.B.beim Verlust des einzigen Auges angenommen,da hier die Kriegseinwirkung völlige Blindheit bewirkt (also MdE um 100 %).Bei einem Vorschaden an d e m s e l b e n Organ wird dagegen ein Abzug vorgenommen,da ein bereits beeinträchtigtes Organ geschädigt worden ist.In der zweiten Fallgruppe(Kriegsbeschädigung stellt die erste Beeinträchtigung dar) ist nach der Rechtsprechung [1] eine Berücksichtigung der nachfolgenden nicht schädigungsbedingten Beeinträchtigung nicht möglich.Allerdings kann ein nachfolgender "Zivilunfall" unter Umständen zur Gewährung von Pflegezulage führen,da für diese nicht erforderlich ist,daß die Kriegsbeschädigung das letzte Glied in der zur Gewährung der Pflegezulage führenden Kette von Teilursachen ist;in diesem Fall muß nur die Kriegsbeschädigung bei einer Gesamtwürdigung der Teilursachen zumindest gleichwertige Mitursache

[1] vgl.BSGE 17,99;17,114;19,201;BSG SozR 3100 § 30 Nr.11

sein.[1] Es muß jedoch in diesem Zusammenhang noch auf folgendes hingewiesen werden:die nachträgliche Verletzung des Kriegsversehrten kann zwar nicht nach dem BVG berücksichtigt werden;umgekehrt bezieht aber die U n f a l l v e r s i c h e r u n g bei der Bemessung der Verletztenrente vorbestehende Kriegsbeschädigungen mit ein(vgl.§ 581 Abs.3 Reichsversicherungsordnung)[2].
Abgesehen von der erwähnten Besonderheit nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung,also nur bei Arbeitsunfällen,erscheint die italienische Berücksichtigung des letztlich durch Kriegseinfluß bewirkten völligen Ausfalles einer durch paarige Organe erbrachten Funktion des Körpers angemessener.
Die in der Bundesrepublik Deutschland herrschende Auffassung konzentriert sich zu sehr auf den Gesichtspunkt der unmittelbaren Kausalität,auf das unmittelbar betroffene Organ,ohne die Bedeutung für die gesamte Funktionsfähigkeit zu berücksichtigen.
Dies ist auf der Grundlage der Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung - wonach ja auch wesentliche Teilursachen berücksichtigt werden - nicht ganz konsequent.
Soviel zum Zusammenspiel ziviler und schädigungsbedingter Beeinträchtigungen.

Über die bereits erwähnten Renten und Zulagen hinaus existieren noch die folgenden,nicht ausschließlich vom Versehrtheitsgrad oder von der Art der Beschädigung abhängigen Zulagen.
Zunächst sei eine heute nicht mehr gewährte Zulage erwähnt,nämlich die Vorsorge-Zulage für Versehrte ab dem 55. bzw.60.Lebensjahr(je nach Kategorie) nach Art.41 des Gesetzes vom 10.8.1950,Nr.648.[3]
Die Kriegsversehrten der 2. bis 8.Kategorie,die nach Art und Schwere ihres Leidens nicht in den Arbeitsprozeß eingesetzt werden können,ohne sich,ihre Kollegen

[1] BSG v.21.5.1974 - 10 RV 441/73 in VdK-M.1974,306
[2] sogenannte Stützrenten(vgl.etwa Podzun,Ziffer 480, S.3 ff.
[3] vgl.auch Me de,1962,S.208

oder die Anlagen zu gefährden,erhalten bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres gemäß Art.20 eine Zulage der Nicht-Einsetzbarkeit;durch sie wird die Differenz zwischen den bisherigen Bezügen und den Bezügen eines Großinvaliden inklusive Zulage der Superinvalidität nach Buchstabe H der Tabelle E, allerdings ohne die - noch zu behandelnde - Begleitungs-und Hilfezulage nach Art.21,ausgeglichen. Da in diesen Fällen das Vorliegen einer Verschlimmerung naheliegen wird,bleibt die Möglichkeit unbenommen,eine Überprüfung wegen Verschlimmerung nach Art.24 zu verlangen.Diese Zulage wird zwei bis vier Jahre gewährt.Sechs Monate vor Ablauf des Zeitraumes ist eine medizinische Untersuchung fällig.Wird nach Überprüfung die Zulage immer wieder verlängert - wobei einzelne Unterbrechungen nicht schaden - , sodaß schließlich insgesamt ein Gewährungszeitraum von mehr als acht Jahren erreicht wird,dann verbleibt die Zulage dem Invaliden endgültig(also bis zum 65. Lebensjahr),ohne daß weitere medizinische Untersuchungen vorgenommen werden.Den Invaliden,die die Zulage bis zum 65.Lebensjahr erhalten haben,wird nach diesem Zeitpunkt von Amts wegen eine Zulage gewährt,die als Ausgleich dafür gedacht ist,daß in den betreffenden Fällen die Regelungen über die Pflichteinstellung von Schwerbeschädigten nicht zur Anwendung kamen(Art.20 Abs.11).
Die mit Gesetz vom 9.11.1961,Nr.1240 - Art.44[II] - eingeführte Arbeitslosenzulage besteht daneben nicht mehr.[1)]

Den nach Tabelle E berenteten Großinvaliden wird von Amts wegen eine Begleitungs-und Hilfezulage gemäß Art.21 gewährt,und zwar auch dann wenn die Hilfe oder Begleitung von Familienangehörigen besorgt wird.Bestimmte Invalidenarten können einen militärischen Begleiter beanspruchen.Diese Zulage entspricht im Grunde weitgehend unserer Pflegezulage,ist aber nach italienischem Recht von der - heute allerdings entfallenen - [2)]

[1)] Gazz.Uff.Nr.303 vom 6.12.1961
[2)] vgl.schon S.68

Pflegezulage zu trennen und unterscheidet sich von der Pflegezulage nach deutschem Recht vor allem dadurch, daß ein spezieller Nachweis der Hilflosigkeit nicht erforderlich ist;vielmehr wird bei den Großinvaliden mit Anspruch auf die Zulage der Superinvalidität die Voraussetzung der Notwendigkeit einer Hilfe oder Begleitung offenbar vorausgesetzt.Bei Unterbringung wird die Zulage gekürzt,allerdings nur dann,wenn es sich dabei um eine Anstalt für Umschulungsmaßnahmen oder der Fürsorge handelt;in diesen Fällen erhält der Invalide nur noch 1/5,die restlichen 4/5 gehen an die betreffende Anstalt. - Interessant ist,daß auch noch ein zweiter oder sogar dritter Begleiter berücksichtigt wird. - Die Beträge für diese Zulage haben folgende Höhe:[1)]

Tabelle E	Buchstabe	A		384.000 Lire
"	"	A^{II}	Nr.1,2 (2.Abs.) und Nr.3	288.000 "
"	"	A^{II}	Nr.2 (1.Abs.)	188.000 "
"	"	B		249.600 "
"	"	C		211.200 "
"	"	D		172.800 "
"	"	E		134.400 "
"	"	F		96.000 "
"	"	G		76.800 "
"	"	H		57.600 "

Den Invaliden,die aus welchen Gründen auch immer keinerlei selbständige oder unselbständige Arbeitsaktivität entfalten,wird eine jährliche Zulage gemäß Art.25 gewährt,die so hoch ist wie ein Monatsbetrag der ansonsten gewährten gesamten Versorgungsleistung. Dies gilt für die Invaliden der 1.Kategorie sowie für die Invaliden der 2. bis 8. Kategorie,für diese aber nur,wenn sie unterhalb der in Art.70 genannten Einkommensgrenze liegen.[2)]

[1)] es sind nur die - monatlichen - Beträge für 1981 bekannt;etwas abweichend die Tabellen der ANMIG. Vgl.im übrigen auch Liccardo,S.109

[2)] Siehe hierzu auch das Rundschreiben Nr.411 vom 12.3.1982 Z.1.Zu Art.70 sogleich S.79

Die Großinvaliden haben Anspruch auf zusätzliche Zulagen für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder(Art.22).Diese haben den Umfang:[1] 144.000 Lire für den Ehegatten,144.000 Lire für jedes Kind. Berücksichtigt werden nur die minderjährigen[2] Kinder,wobei aber für die erwerbsunfähigen oder in Ausbildung befindlichen noch besondere Altersgrenzen gelten,nämlich im ersteren Fall 65 Jahre,im zweiten Fall 26 Jahre.Kinder,die verheiratet sind,sind generell ausgeschlossen,egal ob es sich um erwerbsunfähige oder minderjährige oder in Ausbildung befindliche handelt.[3]

Nach der bundesdeutschen Regelung haben bereits die Schwerbeschädigten (also ab einer MdE um 50% ,nicht erst ab einer solchen um 100 %) Anspruch auf den Ehegattenzuschlag nach § 33a BVG und den Kinderzuschlag nach § 33b BVG.

Hinsichtliche der Konkurrenz mit anderen Leistungen ist zu sagen,daß z.B. Altersrente und Kriegsopferversorgung nebeneinander gewährt werden;lediglich bei Zusammentreffen von Kriegsopferversorgung und Unfallrente aus der gesetzlichen Versicherung besteht kein Nebeneinander,es muß vielmehr die eine oder die andere Rentenart gewählt werden(Art.28 ff.).Eine Sonderregelung besteht für die Handelsmarine und die für Kriegszwecke eingesetzte Handelsmarine(Art.31).

Berufssoldaten und staatliche Angestellte und Arbeiter können nach den Art.32 ff. statt der obigen Leistungen auch die Dienstversorgung beanspruchen.Die Z u l a g e n nach diesem Gesetz werden dann zusätzlich gewährt,allerdings ohne an der Anpassung teilzunehmen.

[1] monatlich,Stand:1981
[2] als minderjährig gelten gemäß Art.132 die Kinder bis zum vollendeten 21.Lebensjahr
[3] Vademecum,S.18 f.

Zur Verdeutlichung der an die italienischen Kriegsopfer gewährten Leistungen sei die folgende Tabelle angefügt.[1] Es handelt sich dabei jeweils um Jahressätze in nationaler Währung.Von Bedeutung ist dabei besonders die Gegenüberstellung in gewichteten US--Dollar,da hierdurch ein Vergleich in Relation zur jeweiligen Kaufkraft ermöglicht wird.Zu beachten ist allerdings,daß sich sowohl im italienischen als auch im bundesdeutschen Recht (hier insbesondere die Gewährung von Berufsschadensausgleich seit 1976 unabhängig von der Schwerbeschädigteneigenschaft) in der Zwischenzeit bedeutsame Veränderungen ergeben haben.

(Aus Platzgründen erscheint die erwähnte Tabelle umseitig.)

Wie zu ersehen ist,liegen die Werte für den Grad der Versehrtheit in Italien teilweise höher als die entsprechende MdE.Hierzu wird auf die Tabelle Seite 50 verwiesen.

1) nach Mende,1962,S.204 ff.

Land	Invaliditätsgrad bzw. MdE in %	Grundrente	Zulage für Ehefrau u. 2 Kinder	Pflegezulage	Schwerstbeschädigtenzulage und Kleiderverschleißzulage	Wirtschaftshilfe (Ausgleichsrente)	Summe in national. Währung	Summe in Dollar	Index der Lebenshaltungskosten	Summe in gewichteten US-Dollar
Verlust oder Sehverlust eines Auges, während das andere seine volle Sehschärfe behält:										
BRD	30	420	-	-	-	-	420	105,78	1,15	91,98
Ital.	50	108.000	-	-	-	-	108.000	174,02	1,10	158,19
Frankreich	65	1435,28	358,84	-	-	-	1794,12	366.-	1,00	366.-
Völliger Verlust der Gebrauchshand:										
BRD	50	780	1260	-	60	1200	3300	831,18	1,15	722,67
Ital.	75	162.000	-	-	-	-	162.000	261,03	1,10	237,29
Frankreich	85	1682,26	1538,40	-	681,29/ 1230,24 [1)]	-	3901,96/ 4450,92	796.-/ 907,99	1,00	796.-/ 907,99
Teilverlust einer unteren Extremität durch Amputation in der Mitte des Oberschenkels:										
BRD	70	1260	1260	-	60	1440	4020	1012,52	1,15	880,45
Ital.	80	172.800	-	-	-	-	172.800	278,43	1,10	253,11
Frankreich	90	1714,88	1538,40	-	972,54/ 2952,11 [1)]	-	4225,84/ 5205,44	862,07/ 1061,91	1,00	862,07/ 1061,91

[1)] worauf die zwei verschiedenen Werte im einzelnen beruhen, wird von Mende aaO. nicht mitgeteilt

Weitere Werte lassen sich der folgenden Tabelle[1] entnehmen. Es handelt sich um monatliche Rentenbeträge, einheitlich in DM, und zwar bezogen auf einen Beschädigten, der verheiratet ist, ein Kind hat und kein Einkommen hat. Die "... - ..."-Beträge beinhalten einen eventuellen Berufsschadensausgleich. (bei der BRD)

Land	Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	Verlust einer ganzen Hand	Verlust eines Beines im Bereich d. Oberschenkels bis zur Kniehöhe	Verlust eines Armes im Schultergelenk	Völlige Erblindung oder Verlust beider Augen	Verlust beider Hände	Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes und Verlust eines Beines in der Mitte des Oberschenkels
BRD	30 % [2]	50 %	70 %	80 %	100 %	100 %	100 %
	35.-	235.-	297.-	372.-	736-1036	701-1001	599-899.-
Ital.	50 %	70-75 %	80 %	75-80 %	100 %	100 %	100 %
	64.-	90-122.-	154.-	122-154.-	756.-	559.-	509.-
Frankreich	65 %	85 %	90 %	100 %	100 %	100 %	100 %
	124.-	247.-	387.-	442.-	1313-1363	1122.-	1114.-

Aus den oben ersichtlichen Zahlen sollte nun nicht der Schluß gezogen werden, daß im einen oder anderen Lande die Kriegsopfer "besser versorgt" seien. Zum einen ist zu beachten, daß schon die medizinische Würdigung der einzelnen Beschädigungen recht unterschiedlich ist. Und zum anderen ist zu bedenken, daß - besonders in Süditalien - insofern eine andere Sozialstruktur als in der Bundesrepublik gegeben ist, als infolge der Großfamilien-Struktur die staatlichen Leistungen e r g ä n z e n d e n Charakter hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts haben.[3] Umgekehrt findet diese Groß-

[1] nach SGb. 1964, S. 26
[2] MdE bzw. Invaliditätsgrad (aaO. keine Erläuterung)
[3] Wanders, S. 158 f.

familien-Struktur ihren Niederschlag auch in einer Anspruchsberechtigung von Eltern und Geschwistern (in der Arbeitslosenversicherung etwa).[1)]

Abschließend zum Komplex der Beschädigtenversorgung sei noch auf folgendes hingewiesen.
Zum einen wird im italienischen Recht abweichend von der vor 1978 geltenden Regelung bei der Beschädigtenversorgung keine Differenzierung nach Dienstgraden mehr vorgenommen.[2)] Damit entfällt auch die frühere Zuordnung bestimmter Beschädigtengruppen zu bestimmten militärischen Dienstgraden (z.B.Krankenschwester = Leutnant).Somit gelten die gleichen Rentensätze für beschädigte Soldaten und für Zivilisten.Gleichzeitig wird die Versorgung ohne Rücksicht auf die vor der Beschädigung innegehabte soziale Stellung gewährt,die sich ja unter anderem aus Stellung/Dienstrang und Art des erlernten Berufes ergibt.DE FRANCESCO spricht von einer "egalitären Versorgung".[3)]
Zum anderen - und das hängt mit dem vorerwähnten Punkt zusammen - ist dem italienischen Recht ein Berufsschadensausgleich nach dem Muster eines § 30 Abs.3 BVG unbekannt.Die Gründe dafür sind folgende:[4)] einmal befürchtet man eine Überflutung mit "Beweismitteln" von zweifelhaftem Wert,aus denen sich das Erreichen des ohne die Schädigung hypothetisch innegehabten Berufs ergeben soll;zum anderen solle nicht die "Anlage" für die Bemessung einer Entschädigung maßgeblich sein,sondern ausschließlich das Opfer an Gesundheit.[5)] Damit entfällt selbstverständlich auch das Problem der Nachschadensberechnung gemäß § 30 Abs.6 BVG. Auch die Berücksichtigung einer Rentenminderung[6)] durch einen schädigungsbedingten Minderverdienst(§ 30 Abs.4 S.2 BVG) ist somit nicht möglich.

1) vgl.Wanders,S.158 f.
2) im Gesetz vom 10.8.1950,Nr.648 Art.27
3) siehe Literaturverzeichnis
4) De Francesco,vgl.Fßnt.3
5) Bereits im Ansatz völlig konträr die Niederlande:(ebenso: Norwegen) Berentung auf der Basis der Berufsunfähigkeit,vgl. Ruh/Schoen,S.143
6) hier gemeint:Altersversorgung

d) Hinterbliebenenversorgung:

Die W i t w e n versorgung ist in den Art. 37 ff. geregelt.
Der Witwe völlig gleichgestellt ist gemäß Art.55 der Witwer.

Wie das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet das italienische Recht zwischen dem Tod als Schädigungsfolge und als Folge von schädigungsunabhängigen Umständen.Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es aber - ähnlich unserer Beihilferegelung - eine Gleichstellung.
Ist der Tod Schädigungsfolge,so erhält die Witwe eine Pension,deren Höhe sich aus der dem Gesetz beigefügten Tabelle G ergibt.Der monatliche Betrag für das Jahr 1983 beträgt 150.182 Lire.
Ausgeschlossen ist der Bezug der Pension,wenn die Witwe schuldig geschieden ist(Art.37 Abs.2).
Der Witwe gleichgestellt ist die Frau,die die Ehe mit dem Soldaten oder Zivilisten nicht mehr schließen konnte,weil er innerhalb von drei Monaten gefallen ist,nachdem er die Feierlichkeiten für die Eheschließung in die Wege geleitet hatte (Art.37 Abs.3).Gleich behandelt wird der Fall,daß die Dreimonatsfrist zwar überschritten war, dies jedoch von den Beteiligten nicht zu vertreten ist und der Kriegszustand noch andauerte (Art.37 Abs.4).Eine entsprechende Behandlung findet auch dann statt,wenn zwar der Mann noch nichts in die Wege geleitet hatte,sich sein fester Wille zur Verehelichung aber aus anderern Umständen ergibt bzw. sich aus irgendwelchen zuverlässigen Dokumenten ergibt,daß das Paar schon mindestens ein Jahr zusammengelebt hat und die Hinderungsgründe für die Eheschließung sich nicht aus dem Willen der Beteiligten ergaben (Art.37 Abs.5).
Gemäß Art.39 erhalten diese Witwen zusätzlich eine Zulage von jährlich 474.000 Lire [1] ,sofern ihr sonstiges

[1] Stand:1.7.1981.Wie ein Vergleich mit 1978 ergibt, wird diese Zulage nicht angepaßt;hierauf weist auch Liccardo,S.114 hin.

Einkommen einen in Art.70 festgelegten Betrag nicht übersteigt.Gemäß Art.12 des Änderungsgesetzes vom 30.12.1981,Nr.834 liegt die betreffende Einkommensgrenze bei 5.200.000 Lire jährlich für die Zeit ab 1.1.1982.
An dieser Stelle sei folgendes bemerkt:in welche begrifflichen Schwierigkeiten die Italiener bei ihrer großen Zahl von Zulagen kommen,kann man an der eben erwähnten Zulage sehen - für diesen"jüngsten Sproß aus dem Geschlecht der Zulagen" fiel dem Gesetzgeber gar kein rechter Name mehr ein,und nach deutschem Sprachgebrauch müßte man sie als "Zulagen-Zulage" bezeichnen,während die italienische Bezeichnung aber immer noch sehr klangvoll anzuhören ist,nämlich "assegno di maggiorazione".

Für die andere Gruppe von Witwen gilt folgende Regelung:
Gemäß Art.38 erhält die Witwe u n a b h ä n g i g davon,ob der Tod des Mannes schädigungsbedingt war, Pension gemäß Tabelle G, s o f e r n der Ehemann Großinvalide war(1.Kategorie allein oder zusätzlich Zulage der Superinvalidität) oder bei seinem Tode Empfänger der Zulage nach Art.20 (für Nicht-Einsetzbarkeit im Erwerbsleben) war.Falls nun der Beschädigte aus Gründen gestorben ist,die nicht identisch mit den der Pensionsgewährung zugrundeliegenden sind,[1] wird die Witwe in allen Punkten gleichbehandelt wie die Kriegerwitwe nach Art.37,jedoch kommt nach Art.9 des Änderungsgesetzes vom 30.12.1981,Nr.834 eine Ergänzungszulage in Höhe von 80% des in der Tabelle genannten Betrages hinzu.Diese Zulage erhält also die Kriegerwitwe nach Art.37 nicht.Auch die Witwe eines Invaliden der 2. oder einer niedrigeren Kategorie erhält sie nicht.Diese Zulage nimmt an den jährlichen 11%igen Anpassungen nicht teil.
Die Witwe nach Art.38 kommt unter der Voraussetzung, daß ihr jährliches Einkommen unter dem in Art.70 genannten Betrag liegt,ebenso wie die Witwe nach Art.37 in den Genuß der Zulage nach Art.39.

[1] wenn also der Tod nicht Schädigungsfolge ist

Insgesamt ist also festzustellen,daß die Witwe des schädigungsbedingt Gestorbenen weniger Pension erhält als die des Kriegsbeschädigten,dessen Tod nicht Schädigungsfolge ist,sofern es sich um einen Invaliden der 1.Kategorie(mit oder ohne Zulage der Superinvalidität)handelte oder um einen solchen,der die Zulage nach Art.20 erhielt.[1] Insbesondere die Witwen der Männer,die gar nicht erst aus dem Krieg zurückkamen,sind damit erheblich schlechter gestellt.[2]

Voraussetzung der Witwenversorgung nach Art.38 ist gemäß Art.40,daß die Ehe vor der Beschädigung geschlossen worden war,zumindest aber vor der Beschädigung das Aufgebot bestellt war.Wurde die Ehe nach den zum Tode führenden Beschädigungen geschlossen,so ist eine Versorgung zu gewähren,wenn die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hatte oder Nachkommenschaft vorhanden ist,und zwar selbst dann,wenn diese nachgeboren ist.

Die italienische Regelung für die Witwen hat insofern Ähnlichkeit mit unserem Recht,als bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine gewisse Gleichstellung von den Fällen erfolgt,wo der Tod Schädigungsfolge ist und wo er es nicht ist.Wenn sich die Witwe des an Schädigungsfolgen Gestorbenen letztlich schlechter steht,so liegt das mehr an dem Zulagensystem und entspricht einer grundsätzlich anderen Wertung.Nachvollziehbar erscheint mir die Benachteiligung der Kriegerwitwe,die den Ehegatten gar nicht wiedergesehen hat,noch am ehesten,da sie ohnehin frühzeitig gezwungen war,sich gänzlich umzustellen.Bei dem heute mehr im Mittelpunkt des Interesses stehenden Fall,daß der Tod erst - möglicherweise viele - Jahre nach dem Kriege eintritt,scheint mir die in der Bundesrepublik Deutschland angewandte Regelung angemessener,wonach bei grundsätzlicher "Bevorzugung" der Witwe des schädigungsbedingt Gestorbenen je nach Fallgestaltung eine Gleichstellung erfolgt.

[1] 150.182 gegen 248.662 Lire monatlich (Stand:1983)
[2] So auch De Francesco(vgl.Literaturverzeichnis)

Hatte der Invalide die Voraussetzungen für das normale Ruhegehalt erfüllt in den Fällen der Art. 32 bis 34 (Berufssoldaten,staatliche Angestellte und gleichgestellte Personengruppen),so erhält die Witwe sowohl Kriegsopferversorgung als auch die anderen Leistungen.Hatte der Invalide die Altersgrenze für das normale Ruhegehalt nicht erreicht, so erhält die Witwe eine Zulage zur Pension,die sich folgendermaßen errechnet:ausgehend von dem Mindestruhegehalt wird berechnet,wieviele Dienstjahre ruhegehaltsfähig waren,und die Zahl dieser Jahre wird mit je einem Zwanzigstel des Mindestruhegehaltes multipliziert(Art.41).

Gemäß Art.42 verliert die Witwe ihre Pensionsansprüche,wenn und sobald ihr zweiter Ehemann mehr verdient als den in Art.70 genannten Betrag.Die früheren Abfindungen gibt es also nicht mehr.[1)]

Nach Art.43 bekommt die Witwe für jede Waise,die bei ihr lebt und minderjährig ist,einen Erhöhungsbetrag von 144.000 Lire jährlich.[2)] Gleichgestellt sind zwei Fälle:die Waise ist zwar volljährig,aber erwerbsunfähig und hat keine Einkünfte,die den in Art.70 genannten Betrag übersteigen,wobei ab 65 Jahren die Erwerbsunfähigkeit vermutet wird,oder die Waise ist nicht älter als 26 Jahre und befindet sich in Ausbildung.
Leben die Kinder nicht bei der Witwe,so erhält sie nur die Hälfte der Bezüge,während die andere Hälfte unter den Kindern aufgeteilt wird (Art.47).Ist die Mutter in der elterlichen Gewalt beschränkt,so kann die an das Kind gelangende Quote gemäß Art.48 eventuell größer sein.

Den ehelichen Kindern sind bestimmte andere Gruppen

1)Die früheren Abfindungen waren gestaffelt nach Zahl der Kinder und nach Alter der Witwe;je älter sie war,desto weniger erhielt sie(ab 50 Jahren gar nichts mehr - als Investitionsobjekt staatlicher Familienpolitik uninteressant geworden ?),vgl. SGb.1964,S.27;Ruh/Schoen,S.146

2)vgl.S.78 FN.1

von Kindern gleichgestellt (Art.46).

Verändert sich die Zahl der Verorgungsberechtigten durch Tod oder Verlust der Pensionsrechte aus anderen Gründen,so findet bei den übrigen Berechtigten eine Anwachsung statt (Art.49).

Für die Witwen derjenigen Beschädigten,die aus schädigungsunabhängigen Gründen gestorben sind und den Kategorien 2 bis 8 zugehörten ohne die Zulage der Nicht-Einsetzbarkeit bezogen zu haben,ist eine Pension nach Tabelle N vorgesehen (Art.51),erhöht um je 72.000 Lire für die Waisen (Art.52).[1] Dabei sind die Altersgrenzen entsprechend festgesetzt wie bei den Zulagen zur Beschädigtenrente bzw. zur Witwenrente.[2]

Sowohl die Witwen,die nach Tabelle G (Art.37,38) entschädigt werden,als auch die nach Art.51 in Verbindung mit Tabelle N entschädigten erhalten eine Spezialzulage nach Art.56 in Höhe von 1/12 der sonstigen Gesamtbezüge,jährlich am 1.12. gezahlt.[3] Voraussetzung ist dabei,daß sie keinerlei selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit nachgehen und die Einkommensgrenze nach Art.70 nicht erreichen.

Zum Vergleich sei folgende Tabelle angefügt:[4]
(Arbeitsfähige Witwe,45 Jahre alt,kinderlos)

Land	Grundrente	Ausgleichsrente	Summe in nationaler Währung	Summe in US-Dollar	Index der Lebenshaltungskosten	Summe in gewichteten US-Dollar
BRD	1200.-	1200.-	2400.-	604,50	1,15	525,65
Italien	161.268.-	-	161.268.-	259,85	1,10	236,22
Frankreich	2062,08	-	2062,08	420,66	1,00	420,66

1) vgl.S.78 Fßnt.1

2) siehe hierzu auch noch S.83 bei Fßnt.2

3) "dreizehntes Monatsgehalt" für Kriegsopfer (vgl. Riccardo ,S.116);vgl.auch S.98 Anmerk.12 für Österreich

4) Werte nach Mende,1962,S.207 (Jahressätze in nationaler Währung)

Für eine Witwe ohne anzurechnendes Einkommen, die erwerbsunfähig ist oder ein bestimmtes Alter überschritten hat und kein Kind hat, können noch folgende Werte angeführt werden:[1)]

Land	Witwe, ohne Einkommen, kinderlos; erwerbsunfähig oder über 60 Jahre alt	Witwe, ohne Einkommen, kinderlos; erwerbsunf. oder über 45 Jahre alt
BRD	220 - 250.-	220 - 250.-
Italien	127.-	118.-
Frankreich	211.-	159.-

In den ... - ... -Beträgen bei der Bundesrepublik Deutschland ist ein eventueller Witwen-Schadensausgleich enthalten.

Ist der Tod Schädigungsfolge, und wurde bereits für die Kriegsbeschädigungen Versorgung gewährt, so kann die Witwe (ebenso die Waisen) neben ihrer eigenen Hinterbliebenenversorgung auch die Kriegspension weiterverfolgen. Werden beide Versorgungsarten nebeneinander gewährt, so wird die Zulage nach Art.52[2)] für mit der Witwe zusammenlebende Kinder nur einmal gewährt, wobei die günstigere gewählt werden kann (Art. 51 Abs.4). Bestimmte Zulagen sind von der Geltendmachung durch die Witwe (oder die Waisen) ausgeschlossen.[3)]
Nach Art.91 erhält die Witwe einen Ehrensold des Toten.

Für die W a i s e n gelten die Vorschriften der Art.38 ff. teilweise ebenfalls.
Hinsichtlich des Personenkreises ist zunächst Art.46 zu beachten, nach dem bestimmte Kinder den ehelichen

1) Werte nach SGb.1964, S.27 (in DM)
2) vgl. zuvor S.82 sowie S.78 Fßnt.1
3) siehe z.B. S.67 bei Fßnt.1
Diese Zulagen werden offenbar als eine besonders eng mit der Person des Beschädigten verknüpfte Art der Entschädigung angesehen. - Gemäß Art.69 des Gesetzes vom 10.8.1950, Nr.648 gab es diese Differenzierung nicht, stattdessen wurde die übergeleitete Rente insgesamt gekürzt.

gleichgestellt sind:so die durch nachfolgende Ehe legitimierten,die für ehelich erklärten,die anerkannten nichtehelichen,Adoptiv-und Pflegekinder.
Bei den letzten beiden Gruppen ist aber zusätzlich Voraussetzung für die Gleichstellung,daß der entsprechende Verwaltungsakt vor der Vollendung des 60.Lebensjahres seitens des Beschädigten erlassen wurde oder aber vor dem Datum desjenigen Ereignisses, das den Tod des Beschädigten verursachte.
Hinsichtlich der Altersgrenzen ist von folgendem auszugehen:nach Art.132 liegt die Volljährigkeitsgrenze bei 21 Jahren.Die Waisenrenten werden bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt,im Falle einer Ausbildung an Hochschulen und entsprechenden Instituten bis maximal zum 26.Lebensjahr,bei Erwerbsunfähigkeit und einem Einkommen,das unter der in Art.70 genannten Grenze liegt,unbegrenzt,wobei ab dem 65.Lebensjahr die Erwerbsunfähigkeit vermutet wird.Bei zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit wird entsprechend Art.12 Abs.1 bis 3 Zeitrente gewährt.Bei erwerbsunfähigen volljährigen Waisen wird(anstelle von Tabelle G)die Tabelle I angewandt.[1] Ansonsten ist Tabelle G maßgeblich,sofern der Verstorbene Großinvalide war oder Empfänger der Zulage für Nicht-Einsetzbarkeit.
Diese Renten werden als selbständige Renten gezahlt, wenn keine Witwe vorhanden ist;anderenfalls wird für jede Waise ein entsprechender Zuschlag zur Witwenrente gezahlt.Zu diesem Waisenzuschlag kommt dann noch der Zuschlag von jährlich 144.000 Lire für jede Waise nach Art.43,[2] sofern Witwe und Waisen zusammenleben.-
Die Tabellenwerte sind differenziert nach der Kategorie des Beschädigten,falls die Voraussetzungen des Art.38 nicht gegeben sind;in diesem Falle kommt Art.51 mit Tabelle N zur Anwendung (wenn es sich also um den schädigungsunabhängigen Eintritt des Todes handelt - Art.51 Abs.2 in Verbindung mit Abs.1).
Auch die Waisen erhalten die Zulage nach Art.56 bei Erwerbslosigkeit,und wenn ihr Einkommen die Grenze des

[1] vgl. Riccardo,S.73
[2] siehe oben S.81 bei Fußnt.2

Art.70 nicht erreicht.[1)]

Waisen,die beide Eltern durch Kriegseinwirkung verloren haben,bekommen gemäß Art.44 die Versorgung nach beiden Eltern.

Ist der Tod Schädigungsfolge,und wurde bereits für die Kriegsbeschädigungen Rente gewährt,so können die Waisen neben der Hinterbliebenenversorgung auch die Kriegsbeschädigtenrente erhalten.[2)]

Es seien hier noch einige Tabellenwerte zur Pension der Witwen und Waisen genannt:[3)]

Tabelle G (Werte für Witwe oder 1 Waise):

a)Hinterbliebene eines Gefallenen	150.182 Lire
b) " " Großinvaliden	248.662 "

Tabelle N (Werte für Witwe oder 1 Waise):

Beschädigter war eingestuft in die

2.Kategorie	79.116 "
3. "	70.454 "
4. "	63.318 "
5. "	57.522 "
6. "	53.192 "
7. "	50.324 "
8. "	48.922 " .

Diese Werte beinhalten nicht die Zulage nach Art.39 [4)], die den Witwen und Waisen gleichermaßen zusteht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden,so steigen die Tabellenwerte um jährlich 144.000 Lire (Art.43) bzw. 72.000 Lire (Art.52),je nach dem ob Tabelle G oder N anzuwenden ist(Hinterbliebene von Großinvaliden oder von Invaliden der Kategorien 2 bis 8).Bei monatlicher Betrachtungsweise erhöht sich also der Gesamtbetrag der monatlichen Bezüge(Tabelle G bzw. N) um 12.000 bzw. 6.000 Lire pro hinzutretenden Berechtigten.

[1)] siehe schon S.82 bei Fßnt.3
[2)] vgl.S.83 bei Fßnt.2 und 3
[3)] Stand:1.1.1983 (monatlich)
[4)] siehe S.78 bei Fßnt.1

Zur zahlenmäßigen Verdeutlichung seien noch zwei Tabellen zum Vergleich angeführt:

a) [1] (2 Vollwaisen, deren Vater militärisches und deren Mutter ziviles Kriegsopfer war - Jahressätze in nationaler Währung)

Land	Grundrente	Ausgleichs-rente	Summe in nationaler Währung	Summe in US-Dollar	Index der Lebens-haltungs-kosten	Summe in gewich-teten US-Dollar
BRD	1440.-	2160.-	3600.-	906,75	1,15	788,47
Italien	362.784.-	-	362.784.-	584,55	1,10	531,40
Frank-reich	6641,16	-	6641,16	1354,80	1,00	1354,80

b) [2] (Halbwaise/Vollwaise, jeweils ohne anzurechnendes Einkommen, alle Rentenbeträge in DM)

Land	Halbwaise	Vollwaise
BRD	90.-	150.-
Italien	38.- (als Zuschlag zur Witwenrente)	127.-
Frank-reich	198.-	216.-

Gemäß Art.89 ist der erste oder einzige Sohn der Kriegerwitwe und des Beschädigten der 1. oder 2.Kategorie vom Wehrdienst befreit.

Waisen erhalten ebenso wie die Witwen gemäß Art.91 einen eventuell dem Beschädigten zustehenden Ehrensold.

Nach den Art.57 ff. können auch E l t e r n, Geschwister sowie einige den Geschwistern gleichgestellte Personen Pension erhalten. Zunächst ist zu unterscheiden danach, ob Witwe oder Kinder vorhanden sind; ist das nicht der Fall, so wird ein höherer Betrag gewährt (vgl. dazu sogleich auf S.87). Die Voraussetzungen sind: Der Vater muß mindestens

[1] Werte nach Mende, 1962, S.207
[2] Werte nach SGb. 1964, S.27

58 Jahre alt oder erwerbsunfähig sein,die Mutter muß Witwe sein.Die Renten für die Eltern werden nur gezahlt,wenn durch den Tod des Kriegsinvaliden den betreffenden Hinterbliebenen die nötigen Mittel für den Lebensunterhalt entzogen wurden(Art.58).Dabei wird zugrundegelegt,welchen Unterhalt der Beschädigte leistete oder in Zukunft geleistet hätte.Liegen bei den Hinterbliebenen die Voraussetzungen des Art.70 vor,das heißt liegt ihr sonstiges Einkommen unter dem dort genannten Betrag,so gilt die Voraussetzung erfüllt,daß die nötigen Mittel für den Lebensunterhalt fehlen.
Leben beide Eltern nicht mehr oder hat die(überlebende) Mutter keinen Anspruch auf Pension,dann kommen die Geschwister zum Zuge,falls sie minderjährig sind.
Fehlen leibliche Eltern,so werden nach Art.59 bestimmte Personen wie Adoptiv- oder Pflegeeltern gleichgestellt, sofern das betreffende Verhältnis vor dem den Tod auslösenden Ereignis begründet wurde.
Falls der Invalide vor Vollendung des 14.Lebensjahres beide Eltern verloren hat,wird gemäß Art.57 Abs.3 die Pension an die Personen gezahlt,die den Invaliden bis zur Volljährigkeit versorgt haben bzw. bis zu seiner Einberufung oder bis zur Schädigung.Hat er nur einen Elternteil verloren,so erhält der Stiefelternteil,der mit dem überlebenden die Ehe eingegangen ist,diese Pension.Diese Ansprüche rangieren allerdings nach denen anderer vorrangig Berechtigter.

Die Höhe der Pension an die Eltern etc. ergibt sich aus der Tabelle M;diese ist gestaffelt nach der Zahl der gefallenen Kinder,wobei die Beträge jeweils höher sind,wenn neben den gefallenen keine weiteren Kinder existieren.1981 beträgt der Betrag für einen gefallenen Sohn monatlich 67.150 Lire,und falls es der einzige war 100.725 Lire.
Minderjährige oder erwerbsunfähige volljährige Geschwister erhalten monatlich 67.150 Lire,bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gegebenenfalls als Zeitrente (Art.65).
Wenn neben den Eltern auch noch Ehefrau und Kinder des Beschädigten anspruchsberechtigt sind,erhalten die Eltern

nur den sich aus der Tabelle S ergebenden niedrigeren Betrag.Wenn die Pension der Ehefrau und der Kinder in Fortfall kommt,können die Sätze auf Antrag bis zu dem Betrag von Tabelle M angehoben werden(Art.61).

Gemäß Art.66 erhält der überlebende Elternteil die Gesamtbezüge,sofern bei Entstehen des Pensionsanspruches beide Eltern gelebt haben(vgl.auch Art.60 Abs.4).

Gleich der verwitweten wird die Mutter behandelt,die sich zwar wieder verheiratet hat,deren Mann jedoch - gegebenenfalls nur zeitweilig - erwerbsunfähig ist (Art.60 Abs.5;vgl.im übrigen Art.67).

Den Eltern,Geschwistern etc. steht nach Art.69 eine Zulage in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Gesamtbezüge zu,wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben und auch kein sonstiges Einkommen haben,das die in Art.70 genannte Grenze übersteigt.

Die Versorgung aller Hinterbliebenen (Art.54 einerseits für Witwen und Waisen,Art.68 andererseits für Eltern,Geschwister etc.) beginnt am Tage nach dem Tode des Kriegsbeschädigten,es sei denn der Antrag wird erst mehr als ein Jahr nach dem Tode gestellt(Art.100 Abs.2).

Zur Elternversorgung nun noch einige Zahlen:

a) [1] (Vater und Mutter des Kriegsopfers,beide 65 Jahre alt - Jahresbeträge in nationaler Währung)

Land	Grundrente	Ausgleichs-rente	Summe in nationaler Währung	Summe in US-Dollar	Index d. Lebenshaltungskosten	Summe in gewichteten US-Dollar
BRD	-	1800.-	1800.-	453,37	1,15	394,23
Italien	-	110.292.-	110.292.-	177,71	1,10	161,55
Frankreich	-	932.-	932.-	190,13	1,00	190,13

b) [2] (Elternpaar/Elternteil,jeweils ohne anzurechnendes Einkommen - Beträge in DM)

[1] Werte nach Meade,1962,S.208

[2] Werte nach BGb.1964,S.27

Land	Elternpaar bei Verlust eines Kindes	Elternteil bei Verlust eines Kindes
BRD	150.-	100.-
Italien	56.-	56.-
Frankreich	72.-	72.-

Zum Abschluß sei noch eine Zulage erwähnt,die in einem Spezialgesetz geregelt ist:
Gemäß Art.4 des Gesetzes vom 24.4.1967,Nr.261 wird denjenigen,die wegen ihres Widerstandes gegen den Faschismus vor dem 8.9.1943 verfolgt wurden,eine Zulage gewährt,die dem Mindestsatz der Sozialhilfe entspricht.[1)]

e) Vergünstigungswesen :

Das Vergünstigungswesen in Italien unterliegt zum Teil regional unterschiedlichen Regelungen.
So beruhen die Preisermäßigungen bei den Omnibus-Linien nicht auf einheitlichen Vorschriften.[2)] Soweit allerdings die Eintrittspreise bei den Kinos und bei Sportveranstaltungen sowie bei Museen in unterschiedlichem Maße ermäßigt sind,[3)] entspricht das durchaus bundesdeutschen Zuständen.
Einheitlich gewährt werden zum Beispiel Steuervergünstigungen[4)] und - nach Invaliditäts-Kategorie abgestuft - Ermäßigungen bei der staatlichen Eisenbahn sowie bei Schiffslinien.[5)]
Es bestehen Beschäftigungsverpflichtungen für Betriebe mit mehr als 35 Beschäftigten (Quote:3,75 %).[6)]

1) Hinsichtlich der Zuständigkeit siehe bei Riccardo, S.74
2) Vademecum,S.35 ;hierzu De Francesco (vgl.Literaturverz.)
3) aaO.
4) aaO.S.30,36 ff.
5) aaO.S.31 ff.
6) aaO.S.47 ff.

Die Befreiung der (erstgeborenen oder einzigen) Kinder der Beschädigten der 1.oder 2. Kategorie oder von Kriegerwitwen vom Wehrdienst wurde schon erwähnt.[1)]
Neben weiteren Vergünstigungen besteht z.B.auch eine Schulgeldbefreiung.[2)]

f) Verfahren:

Für die Gewährung der Versorgungsleistungen an die Kriegsopfer ist der Schatz-Minister mit einem eigenen Verwaltungsapparat zuständig;dabei handelt es sich insbesondere um Provinzialdirektionen und Generaldirektionen.[3)]

Nach Art.99 Abs.2 verjährt der Anspruch auf Versorgung in 5 Jahren nach Beendigung des Kriegsdienstes bzw. nach Auftreten der in den Art.8 und 9 genannten Ereignisse.Allerdings werden die Gesuche,mit denen die Ansprüche auf Gewährung von Leistungen verfolgt werden,dann zeitlich unbegrenzt zugelassen,wenn die Verletzung,Beschädigung oder Beeinträchtigung,auf der die Invalidität oder der Tod der Militärperson oder des zivilen Opfers beruht,innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des Kriegsdienstes durch ein Gesundheitsamt oder eine kompetente Stelle militärischer oder ziviler Art festgestellt worden ist(Art.98);in diesem Falle können die Leistungen allerdings auch von Amts wegen gewährt werden.Für die Gesuche zuständig ist die Generaldirektion des Schatzministeriums bzw.die entsprechenden Provinzialdirektionen(vgl.Art.97 Abs.3). Für die Hinterbliebenenversorgung gilt ebenfalls die 5 - Jahresfrist,wobei für die Vermißten noch eine

1) vgl.S.86
2) Vademecum,S.54
3) Nach dem Kriege war zunächst das Präsidium des Ministerrates und das Ufficio Reduci e Famiglie dei Cadutti in Guerra zuständig(vgl.Herrmann,S.108).

Sonderregelung gilt(Art.100 Abs.1).[1]
Wird der Antrag später als ein Jahr nach amtlicher Feststellung des Todes gestellt,so wird die Pension erst ab dem auf die Einreichung des Gesuches folgenden Monatsersten gewährt (Art.100 Abs.2);anderenfalls ab Antragsdatum (Art.100 Abs.5).Für Minderjährige und Geistesschwache bleiben die vorgenannten Termine suspendiert,solange der entsprechende Zustand der Handlungsunfähigkeit andauert.Die 5-Jahresfrist wird auf 10 Jahre erweitert für die Invaliden,die an Morbus Parkinson erkrankt sind (Art.100 Abs.6 S.2).In den Fällen der ehemaligen Kriegsgefangenen,Internierten oder Deportierten kann die medizinische Feststellung der pensionswirksamen Beeinträchtigungen zu jeder Zeit vorgenommen werden.
In den Fällen,wo sich aus den öffentlichen Akten ergibt, daß der Betreffende innerhalb des genannten Zeitraumes einen Krankenhausaufenthalt hatte oder Beweisunterlagen hatte,aus denen die vorgeschriebene Feststellung hätte entnommen werden können,aber die vorgeschriebene Dokumentation wegen höherer Gewalt nicht beizubringen ist, sind die Gesuche gleichermaßen zugelassen.In diesen Fällen kann hinsichtlich der Kausalität auf charakteristische Einzelheiten der jetzigen Invalidität und auf jedes andere Beweiselement abgestellt werden.[2]

In den Fällen der Verschlimmerung der Beschädigung, für die Rente zugestanden ist,oder eine wiederkehrende Zulage oder eine einmalige Abfindung(Art.11 Abs.3 in Verbindung mit Tabelle B),oder soweit ein ablehnender Bescheid erteilt wurde,weil die Beschädigung nicht nachgewiesen oder die Grenze der Klassifikation,ab der Dauerrente gewährt wird,nicht erreicht wurde,kann der Invalide Überprüfung verlangen,und zwar ohne zeitliche Begrenzung (Art.25).Falls das Gesuch - entsprechend den medizinischen Beweisen - zurückgewiesen wird,kann es

[1] 5 Jahre ab Feststellung des Todes von amtlicher Seite
[2] Vademecum,S.8

nicht häufiger als zwei Mal für die gleiche Beschädigung erneut eingereicht werden (Art.24).
Das Gesuch,mit dem die Zulassung zur Untersuchung wegen Verschlimmerung begehrt wird,wird beim Schatz--Minister eingereicht,ergänzt durch einen medizinischen Bericht,der die Verschlimmerung attestiert.Hierzu kann ungestempeltes Papier verwendet werden,denn die Gesuche der Kriegsopfer sind gemäß Art.115 Abs.2 von den sonst üblichen Abgaben,die durch Stempelung zu belegen sind,befreit.Im Falle der Anerkennung der Verschlimmerung wird die neue Pension oder Zulage vom Monatsersten,der auf die Einreichung des Gesuchs folgt,gewährt.Als Verschlimmerung gilt auch,wenn die Ärztekommission bei dieser Überprüfung zwar keine Änderung der Leiden feststellt,aber eine Zuordnung der vorhandenen Leiden zu einer höheren Kategorie für erforderlich hält (Art.24 Abs.5).
Die Invaliden können verlangen,daß dringende Untersuchungen von Verschlimmerungen an ihrem Wohnsitz vorgenommen werden,und zwar direkt bei der Medizinischen Kommission für die Pensionen des Krieges von dem zuständigen Bezirk.[1] Das betreffende Gesuch muß von einer speziellen Erklärung begleitet sein,die vom Kommando der Carabinieri oder von der Abteilung einer Kriegsopferorganisation,der der Beschädigte angehört,erlassen wurde,und die Dringlichkeit des Falles attestiert;außerdem muß ein medizinisches Zertifikat seitens des für den Wohnsitz zuständigen Amtsarztes beigefügt sein,das bestätigt,daß der Verlauf der Krankheit solche Merkmale aufweist,die die Möglichkeit eines (alsbaldigen) tödlichen Ausganges vermuten lassen.[2]

Zum Verfahren bei der Kriegsopferversorgung ist im übrigen noch folgendes anzumerken:[3]
Verwaltungsakte,die Pensionen oder Zulagen gewährt

[1] Vademecum,S.9
[2] aaO.
[3] insbesondere Art.112 ff.,81

haben,können jederzeit aufgehoben werden oder geändert werden,falls im tatsächlichen Bereich ein Irrtum vorliegt oder ein Umstand nicht berücksichtigt wurde,der sich aus in den Akten befindlichen Unterlagen ergibt.Gleichermaßen ist eine Aufhebung bei einem Fehler in der Berechnung der Pensionen oder der zugrundeliegenden Anwendung der Tabellen oder aber bei Auffinden neuer Dokumente nach Erlaß des Verwaltungsaktes möglich.Aufhebungsgrund ist ferner der Umstand,daß keine Erwerbsunfähigkeit mehr besteht.In all diesen Fällen ist eine Aufhebung oder Abänderung für die Z u k u n f t möglich. Eine Aufhebung wegen falscher Angaben ist hingegen auch für die V e r g a n g e n h e i t zulässig;in diesen Fällen sind sämtliche Leistungen zurückzufordern.(Vgl.zum Vorstehenden Art.81).
Eines Besserung des Gesundheitszustandes nach Gewährung der lebenslänglichen Rente gibt keinen Grund,die Versorgungsleistungen zu ändern;auch die Zulagen können nicht aufgehoben oder verringert werden,allerdings mit Ausnahme der Zulage der Nicht-Einsetzbarkeit(Art.81).

Für die Aufhebung von Verwaltungsakten zwecks Entziehung oder Verringerung der Pension ist der Schatz--Minister zuständig,der auf Vorschlag einer entsprechenden Kommission entscheidet(Art.112).
Hiergegen ist die Berufung zum Rechnungshof möglich(Art. 116).

Die übrigen - von den Generaldirektionen oder den Provinzialdirektionen des Schatzes erlassenen - Verwaltungsakte unterliegen gemäß Art.115 der Anfechtung durch Widerspruch.Über den Widerspruch hat der Schatz--Minister innerhalb von maximal zwei Jahren zu entscheiden (Art.115 Abs.7).Der Widerspruch hemmt die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes nicht (Art.115 Abs. 3).Bei seiner Entscheidung kann der Schatz-Minister auch zu Fragen Stellung nehmen,die seinerzeit bei Erlaß des angegriffenen Verwaltungsaktes nicht Gegenstand der Prüfung gewesen waren,wenn es der Betroffene wünscht (Art.115 Abs.6).Der Widerspruch wird bei der Generaldirektion eingelegt.
Sowohl für den Widerspruch als auch für die Berufung

galt eine Frist von 90 Tagen.Diese Regelung ist durch Art.24 (für die Widerspruchsfrist) und Art.25 (für die Berufungsfrist) des Gesetzes vom 30.12.1981, Nr.834 aufgehoben worden;danach sind diese Anfechtungsmöglichkeiten nunmehr im Grundsatz u n b e f r i s t e t gegeben.Jedoch ist zu beachten,daß innerhalb von 5 Jahren der Anspruch verjährt.Und zwar läuft die 5--Jahresfrist ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Art. 25 Abs.1 des Gesetzes vom 30.12.1981,Nr.834).
Falls der Beschädigte wegen des gleichen schädigenden Ereignisses sowohl eine Kriegspension als auch eine normale Versorgungsrente begehrt,dann kann bei gleichzeitigem Einlegen der Berufung in der normalen Rentensache auch in der Kriegsopferrentensache eine Überprüfung vorgenommen werden,selbst wenn insoweit der 5-Jahreszeitraum eigentlich verstrichen ist (Art.117 Abs.2 in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr.834 vom 30.12.1981 - Art.26-).

Abschließend zum Verfahrensrecht ist noch zu bemerken, daß dieser Verfahrensweg der besonderen Stellung der Kriegsopferversorgung in Italien entspricht;da in Italien an sich keine Sozialgerichtsbarkeit besteht, entscheiden z.B.in Sozialversicherungsangelegenheiten die örtlichen Zivilgerichte [1].

Im Nachgang zu dem schon oben genannten Zahlenmaterial werden nun noch drei Übersichten gebracht,die neueren Standes sind und - zur Abrundung des Zahlenmaterials - den Vergleich auf eine Reihe weiterer Länder ausdehnen. Die Tabellen wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammen mit einem Vermerk[2] vom 10.5.1977 (Akt.Z. VI a 1 - 5097.21) herausgegeben.
Allerdings muß bei den Zahlen für Italien daraufhingewiesen werden,daß eine Fortschreibung nicht unbedenklich ist angesichts der Tatsache,daß der Dienstrang nicht mehr von Bedeutung ist,daß andererseits auch beim Zulagen-Wesen sich bedeutsame Veränderungen ergeben haben.

[1] Wanders,S.158
[2] Der Vermerk betrifft - rein statistische - Erwägungen zum Leistungsumfang

Übersicht 1 Die Zahl der Kriegsopfer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, Anteil der Ausgaben der Kriegsopferversorgung am Gesamthaushalt und durchschnittliche Aufwendungen je Kriegsopfer und Jahr - Stand 1975

Staat	Einwohnerzahl (in Millionen)	Zahl der versorgungsberecht. Kriegsopfer (in Millionen)	Anteil d. Kriegsopfer (Sp. 3) an der Gesamtbevölk. (in %)	Haushaltsausgaben (in Milliard. Landeswähr.)	Aufwendungen für Kriegsopfer (in Milliarden Landeswährung)	Anteil der Ausgaben d. Kriegsopferversorgung am Gesamthaushalt (in %)	Durchschnittliche Aufwendungen je Kriegsopfer und Jahr in Landeswährung	Durchschnittliche Aufwendungen je Kriegsopfer und Jahr in DM nach Kurswert 1975
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bundesrepublik Deutschland [1]	61,773	2,297	3,72	160,080	10,470	6,54	4558	4558
Belgien	9,757	0,376 [2] [4]	3,85 [2] [4]	645,600	8,143 [4]	1,26 [4]	21662	1438
Dänemark [3]	5,065	0,0001	0,002	72,5	0,003	0,004	30000	12735
Finnland	4,7	0,045	0,96	27,9	0,481	1,72	10689	7309
Frankreich	52,658	1,297 [4]	2,96 [4]	258,796	9,291 [4]	3,59 [4]	7163	4196
Griechenland	8,962 [5]	0,059	0,66	138,5	2	1,44	35898	2512
Großbritannien	56,151 [5]	0,43	0,77	51,172	0,26	0,51	605	3219
Italien	55,6	0,811	1,46	30.374	490,76	1,62	605129	2299
Luxemburg	0,33	0,003 [4]	0,91 [4]	26,328	0,221 [4]	0,84 [4]	73667	4891
Niederlande	13,7	0,023	0,17	65,9	0,168	0,25	7304	7124
Norwegen [3]	3,998	0,004	0,1	61,000	0,075	0,12	18750	8824
Österreich	7,548 [5]	0,229	3,03	196,671	3,853	1,96	16825	2389

Anmerkungen: 1) Spalte 2 = einschließlich 4,09 Millionen Ausländer; Spalte 4 = Bezogen auf die Einwohnerzahl ohne Ausländer beträgt der Anteil der Kriegsopfer 3,98 %
2) Einschließlich den Kriegsopfern gleichgestellter Personenkreis wie Widerstandskämpfer und andere geschützte Kriegsopfer. Die Zahl der Kriegsinvaliden und -hinterbliebenen allein beträgt 0,085 Millionen; dadurch würde sich ein Anteil der Kriegsopfer an der Gesamtbevölkerung von 0,87 % ergeben.
3) In diesen Staaten werden wie Kriegsopfer im Sinne des BVG auch Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus versorgt. Daher nur relative Vergleichbarkeit.
4) Einschließlich den Kriegsopfern gleichgestellte Personenkreise wie Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus. Daher nur relative Vergleichbarkeit.
5) Werte von 1974

Übersicht 2 Versorgungsrenten für Beschädigte - ohne Einkommen - verheiratet - mit einem Kind - mit Angabe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit(MdE) in Vomhundertsätzen(%) - Stand 1.1.1976 - alle Rentenbeträge monatlich in DM [1] (Anmerkungen S.98)

Staat	Verlust oder Erblindung eines Auges bei vollgebrauchsfähigem anderen Auge	Verlust aller Zehen an beiden Füssen	Völlige Taubheit	Verlust einer ganzen Hand	Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe	Verlust eines Armes im Schultergelenk	Völlige Erblindung oder Verlust beider Augen	Verlust beider Hände	Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes und eines Beines in der Mitte des Oberschenkels	Verlust beider Hände und eines Unterschenkels mit Störung der Funktion des Kniegelenks	Völlige Erblindung mit Verlust beider Hände
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
BRD	30 % [2]	30 % [2]	70 % [2]	50 % [2]	70 % [2]	80 % [2]	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
	101	101	705 - 1685	500 - 1480	734 - 1714	869 - 1849	1915 - 2910	1828 - 2808	1569 - 2549	2202 - 3182	2543 - 3523
Belgien	30-55%	18%	80%	80% [3]	85%	90%	100%	100%	100%	190-195%	100%
	297 - 545	198	961	1341	1228	1622	3822	3337	2597	4751 - 4881	3822
Dänemark [4]	20-25%	20%	50%	50-60%	65%	65-75%	100% [5]	100% [5]	100% [5]	100% [5]	100% [5]
	465	(?)	930	930 - 1116	1209	1209 - 1395	1860	1860	1860	1860	1860
Finnland [6]	20%	15%	50%	50-60%	60%	65-75%	100%	90-95%	90-100%	100%	100%
	518	137	957	957 - 1048	1048	1094 - 1185	1549	1322 - 1368	1322 - 1414	1414	1549
Frankreich [7]	65%	90%	100%	85%	90%	95%	100%	100%	100%	100%	100%
(1975)	319 - 1416	480 - 1416	578 - 1416	467 - 1416	531 - 1416	612 - 1416	2539 - 3528	2511 - 2720	2907 - 3305	3155 - 3475	4919 - 5709
Griechenland [7]	25-30%	55%	60%	55-65%	55%	70% [3]	100% [8]	100% [8]	100% [8]	100% [8]	100% [8]
(1975)	168	359	378	359 - 417	359	460	1371	1371	1371	1371	2927

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Groß-britannien 7) 9)	40% 239	20% 120	100% 598	50% 299	70% 419	90% 538	100% bis 2132	100% bis 2132	100% bis 2132	100% bis 2132	100% bis 2132
Italien 7)	50% 197	60% 222	90-100% 298-599	80% 273	90% 298	100% 599	100% 2163	100% 1376	100% 1028	100% 1376	100% 3518
Luxem-burg 10) (1975)	30% 293	50% 488	70% 683	65-70% 634 - 683	75% 732	80-90% 781 - 878	125% 1220	100% 976	90-100% 878 - 976	100% 976	125% 1220
Nieder-lande 11)	35% 593	35% 593	90 + 20% 1863	60% 1016	60 + 20% 1355	90 + 20% 1863	100 + 40% 2372	100 + 40% 2372	100 + 40% 2372	100 + 40% 2372	100 + 40% 2372
Norwe-gen	Wegen der Andersartigkeit des Systems ist die Angabe von Prozentsätzen der Minderung der Erwerbs-fähigkeit und von Rentenhöhen nicht möglich.										
Öster-reich 12)	30-40% 47 - 71	30-40% 47 - 71	70% 788	50-60% 685 - 724	70% 802	80% 841	100% 2251	100% 2187	100% 1883	100% 2512	100% 3474

Anmerkungen zur Tabelle S.96/97:[1)]

1) Nach den in der von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Broschüre "Die Währungen der Welt" - Stand Ende Dezember 1975 - aufgeführten Umrechnungskursen.
2) Mindestvomhundertsätze.Ist der Berechtigte durch die Schädigung besonders beruflich betroffen oder liegen bei Amputationen ungünstige Stumpfverhältnisse vor, so ist die MdE höher zu bewerten;die Leistungen erhöhen sich dann entsprechend.
3) Verlust der Gebrauchshand bzw.des Gebrauchsarmes.
4) Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Jahreslohnes in Höhe von 68.000 dkr.Leistungen bei einer MdE unter 25 % werden als Kapitalabfindung gewährt.
5) Sind die Gesundheitsstörungen bei mehreren Schädigungen eingetreten,kann die MdE auf über 100 % festgesetzt werden.
6) Rentenbeträge einschließlich Ausgleichszulage nach Teuerungsklasse II und gegebenenfalls Blindenhundzuschlag,jedoch ohne etwaiger Erschwerniszulage bei Pflegebedürftigkeit (monatlich 89 -890 DM) und Bekleidungszulage (monatlich 7,31 - 65,81 DM) und weiterer Zuschläge.
7) Bei der Rentenfestsetzung wird der militärische Dienstrang berücksichtigt;hier sind die Leistungen für einen einfachen Soldaten angegeben.
8) Es werden gegebenenfalls noch Zuschläge in Höhe bis zu 1566.-DM gewährt.
9) Es handelt sich um die Rentensätze zum 15.November 1976.
10) Unter Zugrundelegung des Grundlohnes eines Handwerkers.
11) Unter Zugrundelegung einer Pensionsgrundlage von 20 841.- hfl jährlich.
12) Den Berechtigten werden jährlich 14 Monatsrenten gewährt.Die angegebenen Werte stellen 1/12 der Jahresrente dar. (ebenso:Seite 100 Anmerkung 15)

[1)] gleiche Quelle wie S.94 bei Fßnt.2 angegeben

Übersicht 3 Versorgungsrenten für Hinterbliebene - ohne anrechenbares Einkommen - wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist - Stand 1.1.1976 - alle Rentenbeträge monatlich in DM [1]

Staat	Witwe, kinderlos, erwerbsunfähig oder über 45 Jahre alt	Witwe, kinderlos, erwerbsfähig, überfähig, 45 Jahre alt	Witwe, kinderlos, erwerbsfähig, vor Vollendung des 45. Lebensjahres	Halbwaise	Vollwaise	Elternpaar bei Verlust eines Kindes, erwerbsunfäh. oder über 65 Jahre alt	Elternpaar bei Verlust von drei Kindern, erwerbsunfäh. oder über 65 Jahre alt	Elternteil bei Verlust eines Kindes, erwerbsunfäh. oder über 65 Jahre alt	Elternteil bei Verlust von drei Kindern, erwerbsunfäh. oder über 65 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BRD	634 - 1124	634 - 1124	317	245	386	392	636	266	443
Belgien	805	805	805	297 [2]	bis 805 [3]	273	819	273 [4]	819 [4]
Dänemark [5]	1203 vom 3.Jahr an: 722	1203 722	1203 722	bis 361	bis 481	[6]	[6]	[6]	[6]
Finnland [7]	656 [8]	506 [8]	506 [8]	263	527	bis 714	bis 714	bis 507	bis 507
Frankreich (1975)	562	422	422	-	bis 562 [3]	212	294	212 [4]	294 [4]
Griechenland (1975)	185	111 - 185	111 - 185	15 [2]	185	-	-	-	-
Großbritannien [9]	458	458	458 [10]	177 [11]	177 [11]	32	46	23	32
Italien	125	108	108	23	108	83 [12]	133 [12]	83 [12]	133 [12]
Luxemburg (1975) [13]	976	976	976	122	366	330	990	330	990
Niederlande [14]	726	726	726	145	290	[6]	[6]	[6]	[6]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Norwegen	Wegen der Andersartigkeit des Systems ist die Angabe von Rentenhöhen nicht möglich. Elternrenten werden in Norwegen nicht gewährt.								
Öster-reich[15]	552	517	517	71	472	622	622	435	435

Anmerkungen zur Tabelle S.99/100:

1) Nach den in der von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Broschüre (vgl. S.98 Anm.1) aufgeführten Umrechnungskursen.
2) Wird als Kindergeld zur Witwenrente gewährt. Es besteht kein eigener Rechtsanspruch.
3) Die Vollwaisen erhalten gemeinsam eine Rente, die ihrer verstorbenen Mutter zustand, zuzüglich des Kindergeldes.
4) Es handelt sich um die Rentensätze für einen nichtwiederverheirateten Ehegatten.
5) Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Jahreslohnes in Höhe von 68.000 dkr.
6) Elternrente wird nur unter bestimmten Voraussetzungen und in individueller Höhe gewährt.
7) Rentenbeträge einschließlich Ausgleichszulage nach Teuerungsklasse II.
8) Die Witwenrente bemißt sich nach dem Grad der MdE des Verstorbenen. Es wird eine MdE von 60 % zugrundegelegt.
9) Es handelt sich um die Rentensätze zum 15.11.1976.
10) Die Rente mindert sich vor Vollendung des 40. Lebensjahres.
11) Es handelt sich um die Rente für die älteste Waise.
12) Wird nach dem Verstorbenen Witwenrente gewährt, verringern sich die Rentenleistungen.
13) Unter Zugrundelegung des Grundlohnes eines Handwerkers.
14) Unter Zugrundelegung einer Pensionsgrundlage von 20 841 hfl jährlich und einer MdE des Verstorbenen um 60 %.
15) Den Berechtigten werden jährlich 14 Monatsrenten gewährt. Die angegebenen Werte stellen 1/12 der Jahresrente dar.

Eine Auswertung der Tabellen mit Rückschlüssen auf eine "Leistungsgerechtigkeit" soll nicht vorgenommen werden,da die Hintergründe für diese Arbeit weniger auf soziologisch - sozialpolitischem Gebiet liegen.

Hinsichtlich eines rechtlichen Vergleiches bieten sich besonders die folgenden - gewissermaßen neuralgischen - Punkte zur näheren Betrachtung an.

Auf einzelne Punkte wie die Berücksichtigung von "Nachschäden" [1] wurde bereits jeweils an Ort und Stelle hingewiesen.

Der Unterschied Kategorien-System (Italien) - MdE-Satz-System (BRD) erscheint im großen Ganzen relativ bedeutungslos,da letztlich dem italienischen System a u c h MdE-Werte(von 30 - 100 %) zugrundeliegen.Entscheidend ist in diesem Zusammenhang letzten Endes, daß beiden Ländern eine Skala von 0 - 100 % gemeinsam ist,und daß in beiden Ländern die 100 % erreicht werden bei einem Grad von Beschädigung,bei dem ohne eine Fortsetzung der Skala auf einem anderen Niveau nicht auszukommen ist;das Resultat dieser Betrachtungsweise heißt in beiden Fällen:Zulagen.[2] Hierbei stehen sich Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs.5 BVG (mit entsprechender VO) und Zulage der Superinvalidität nach Art.15 (mit Tabelle E) gegenüber.Der Grund für diese Verfahrensweise liegt im Prinzip darin,daß ein gleiches Verständnis für die Bemessung des Beschädigungsausmaßes zugrundeliegt: die Rente soll entsprechend der durch die Schädigung verursachten Behinderung im allgemeinen Erwerbsleben festgesetzt werden.[3] Das bedeutet zwangsläufig,daß zum Beispiel bei einem Beschädigten ohne Hände oder Augenlicht die Grenze der 100 % erreicht ist,ohne daß damit eine abschließende Aussage des Inhalts gemacht wäre,daß nicht - hinsichtlich der Gewährung von Leistungen - noch

1) "Nachschäden" hier deshalb in Anführungszeichen,weil die in § 30 Abs.6 BVG geregelte Problematik dem italienischen Rechts ja gerade fremd ist.

2) zum abweichenden französischen Ansatz vgl.oben S.49 bei Fßnt.7

3) vgl.auch Ruh/Schoen,S.143

schwerwiegendere Beschädigungen möglich - und zu berücksichtigen - seien.
Wahrscheinlich muß man aber davon ausgehen,daß gerade diese Behandlungsweise ein Prinzip offenbart,das man etwa folgendermaßen umreißen könnte:in den Versorgungssystemen der Bundesrepublik Deutschland und von Italien setzt sich im Bereich von 0 bzw. 30 % und 100 % der alte Versorgungsgedanke - im Sinne von Pension für den Soldaten/Beamten,der dienstunfähig geworden ist,sei es aus Altersgründen oder wegen Invalidität - durch. Oberhalb von 100 % ist vom Verständnis der "MdE" als einer auf die Erwerbsfähigkeit bezogenen Größe her an sich kein Raum für höhere Leistungen,denn mehr als "ganz erwerbsunfähig" kann man nicht sein,und den Ausgleich für leidensabhängige Sonderaufwendungen können andere Arten von Leistungen übernehmen,was ja in Form von Zulagen für Pflege, Begleitung,Kleiderverschleiß etc. auch geschieht.In diesem Bereich oberhalb der Erwerbsunfähigkeitsgrenze setzt sich vielmehr der Gedanke der Entschädigung durch,der ja a priori nicht Bezug zum gegenwärtigen Bedarf,sondern zum vergangenen Opfer hat.Und hier liegt meines Erachtens der - man könnte fast sagen:rechtsphilosophische "Angelpunkt" des Unterschiedes zwischen italienischem und bundesdeutschem System:die bedarfsorientierte Pflegezulage nach deutschem Recht gewinnt ihre Bedeutung durch eine ihr mögliche Neutralisierung vieler Beschränkungen,die sich aus einer zu niedrigen MdE (unterhalb der Schwerbeschädigtengrenze von 50 %) ergeben;[1] die italienische Zulage der Nicht-Einsetzbarkeit vermag hinsichtlich bestimmter Leistungen (vor allem der günstigeren Hinterbliebenenversorgung nach Art.38) die "100 %-Hürde" zu überspringen, wobei ihr Anknüpfungspunkt aber kein erhöhter Bedarf im Sinne von Pflegebedürftigkeit oder Verschleiß ist,sondern der Umstand,daß wegen der Art der Beschädigung der Beschädigte aus dem Erwerbsleben verbannt ist.Der unterschiedliche Einfluß des Versorgungs- und des Entschädigungsgedankens erhellt auch aus der - aus den oben zitierten Ta-

[1] Im Zusammenhang mit der Beihilferegelung des § 48 BVG hat die Pflegezulage sogar teilweise die "Kraft" einer MdE von 100 %.

bellen ersichtlichen - Eigenart,daß im Bereich von 50 - 100 % MdE die Leistungen in Deutschland erheblich umfangreicher sind,im Bereich darunter die nach italienischem Recht etwa gleich hoch sind (insbesondere mit Blick auf die Kapitalabfindungen der leichtesten Beschädigungen sogar besser),im Bereich oberhalb von 100 % im großen Ganzen gleich hoch sind.Daraus könnte man schließen,daß im italienischen System im Bereich bis 100 % "Versorgung" streng danach gewährt wird,welche finanzielle Substitution im Hinblick auf die - in unterschiedlichem Maße noch mögliche - Erwerbstätigkeit nötig ist,und ab diesem Versehrtheitsgrad "Entschädigung" (mit Anknüpfung nicht an die gegenwärtige Lage,sondern an das vergangene Opfer) gewährt wird.Die Zulage der Nicht-Einsetzbarkeit bringt den Aspekt der Erwerbsfähigkeit in besonderem Maße zum Tragen,indem der äußerste Punkt des "Versorgungssystems" (also MdE = 100 %),wo der Übergang zum "Entschädigungssystem" stattfindet, gleichsam entgegen der normalen Skala vorgezogen wird. Daher ist die Zulage der Nicht-Einsetzbarkeit - der man, sehr salopp formuliert,Joker-Qualitäten zusprechen kann, wie ja noch mehr unserer Pflegezulage - in besonderem Maße Ausfluß des "Versorgungs"-Gedankens.Die Pflegezulage nach deutschem Recht gewinnt hingegen ihre Schlüsselfunktion durch die Gleichstellung mit dem Schwerbeschädigten-Status,nicht mit dem Erwerbsunfähigen-Status [1].Sie scheint daher eher Entschädigungscharakter zu besitzen. Dem steht aber entgegen,daß sie ausgesprochen bedarfsorientiert ist und somit gerade den Charakter einer "Versorgungs"-Leistung hat.Der Widerspruch läßt sich nur durch Betrachtung des Gesamtsystems lösen.
Ausgehend von der oben aufgestellten Analyse des bundesdeutschen Versorgungssystems - des Inhalts,daß ab 100 % MdE sich der Entschädigungsgedanke durchzusetzen beginnt und im Bereich darunter eine "Versorgung" gegeben ist, graduell unterschieden nach dem Grad der infolge MdE gesetzlich vermuteten[2] Bedürftigkeit. - hat die Pflege-

[1] Ausnahme:vgl.zuvor S.102 Fßnt.1

[2] Gegensatz:konkrete Bedürftigkeitsprüfung nach Sozialhilferecht oder in der Kriegsopferfürsorge

zulage die Funktion,dem Beschädigten (und gegebenenfalls den Hinterbliebenen) einen Anspruch auf "Versorgung" zu geben.Dies bedeutet wiederum,daß im Bereich unterhalb von 50 % keine "Versorgung" ,sondern (nur) Entschädigung gewährt wird.Dies wird erhärtet durch das Bestehen des Kriegsopfer f ü r s o r g e - systems,dessen herausragende Bedeutung ja in der Versorgung besonderer Bedarfslagen auch und gerade der Kriegsopfer mit MdE-Graden von weniger als rentenberechtigendem Ausmaß (weniger als 30 bzw.25 %)liegt. Dabei hat freilich die Gestaltung der Kriegsopferfürsorge als g e h o b e n e Fürsorge wiederum Entschädigungscharakter.Der Schwerpunkt der Kriegsopferfürsorge liegt also darin,daß a u c h "Versorgung" gewährt wird (sofern k o n k r e t nötig),wo eigentlich n u r "Entschädigung" gewährt werden soll,da "Versorgung" a b s t r a k t (noch) nicht nötig ist.

Die beiden "Pole" "Versorgung" und "Entschädigung" werden besonders deutlich bei zwei anderen Ländern: Spanien gewährt den Kriegsinvaliden die Bezüge,die dem zustehen,der nachwievor als Soldat angesehen wird,nur eben als dienstunfähiger;[1] Frankreich legt dagegen - wie schon früher erwähnt - [2] den Grad der körperlichen Versehrtheit zugrunde ohne Berücksichtigung der Arbeits-und Erwerbsfähigkeit und stellt damit im Grunde eine reine Skala der entschädigungspflichtigen Opfer an Gesundheit auf.

[1] Herrmann,S.109.Der militärische Invalide bleibt also sein Leben lang"Soldat".

[2] S.49 bei Fßnt.7

3.) Darstellung der Versorgung in der DDR :

a) Geschichtliche Entwicklung:
Als sich nach dem zweiten Weltkrieg im Osten von Europa mehr und mehr Staaten unter die Vorherrschaft der UdSSR begaben,"blickten diese Staaten auf eine sehr unterschiedliche Geschichte der Sozialpolitik zurück".[1] Die sich überall findenden Traditionen und eigenen Einrichtungen hatten z.B. in Ostdeutschland ihre Grundlage im deutschen Kaiserreich,in der CSSR und in Ungarn in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie.[2] Nun wurde "das Muster der Sowjetunion mehr oder weniger nachhaltig wirksam".[3] Je nach der jeweiligen Entwicklung des Landes ergab sich aber auch mit der Zeit wieder eine eigenständige Differenzierung und Um-Organisation.[4] Dies hing jedoch auch mit dem unterschiedlichen Ausgangspunkt zusammen:"stand die Sowjetunion zu Anfang vor einem sozialrechtlichen Nichts, so begann die Geschichte der Sozialversicherung in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone zunächst mit der Zerschlagung der vorhandenen,gegliederten Sozialversicherung,wie sie zuletzt auf der Grundlage der RVO im Deutschen Reich bestanden hatte".[5] Es gab in der Sowjetischen Besatzungszone 1456 verschiedene Sozialversicherungsträger, in Berlin 156.[6] Hinzukommt noch folgendes:als die sowjetische Militäradministration am 10.6.1945 durch ihren Befehl Nr.2 unter anderem gestattete,von gewerkschaftlicher Seite Sozialversicherungskassen einzurichten,[7] war im Grunde genommen der Weg frei gegeben,in der Entwicklung unabhängig weiterzugehen trotz ideologischer "Abstammung" von der UdSSR.[8]
Parallel zur Entwicklung der Sozialversicherung,d.h. im Grunde als Annex zu dieser entwickelte sich nun das System der Kriegsopferversorgung.

1) Zacher,Ostrecht,S.332
2) aaO.
3) - 4) aaO.,S.333 ;vgl.dazu im einzelnen:Bilinsky(UdSSR), Florescu(Rumänien),Jessel-Holst (Bulgarien),Rupp(Ungarn),Schmied (CSSR)
5) Faude,S.171
6) Bartels,S.11
7) aaO.
8) Zum Vergleich bzgl.d.Sozialversicherung in der DDR/UdSSR vgl.Faude aaO.

Für die Sowjetische Besatzungszone erteilte am 23.4.1946 der Oberkommandierende der sowjetischen Militärregierung eine Anweisung,Unterstützungen an die Bürger zu gewähren,die keinen Anspruch auf Zahlung aus Mitteln der Sozialversicherung hatten;diese Regelung ermöglichte es den Sozialversicherungskassen und Sozialversicherungsanstalten,an die Kriegsopfer bestimmte Leistungen aus Haushaltsmitteln der Länder zu gewähren.[1] Die Durchführung übernahmen die Sozialversicherungsanstalten als Nachfolger der ehemaligen Versorgungsämter.[2] Die Übernahme der Kriegsopferversorgung durch die Sozialversicherungsanstalten hing mit der Übernahme der Versorgung der ehemaligen Beamten zusammen,deren Status in der "Zone" bereits 1945 abgeschafft worden war.[3] In Ost-Berlin,d.h. in dem von den Russen besetzten Teil von Berlin galten diese ersten Regelungen zunächst nicht.[4]

Grundlegende Basis der gesamten späteren Regelung für die Kriegsopferversorgung wurde die VO über die Zahlung von Renten an Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene vom 21.7.1948.[5] Es folgten mehrere Durchführungsbestimmungen und Verordnungen,die jeweils hinsichtlich der Leistungen mit den Leistungen des Sozialversicherungsträgers gekoppelt waren.[6]

Aufgrund des völkerrechtlichen Sonderstatus' von Ost-Berlin wurden die Gesetze aus der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der späteren DDR lange Zeit vom Magistrat von Großberlin(Ost) durch Beschluß übernommen;dieses Verfahren wurde dann um die Jahreswende 1976/77 mit Genehmigung der UdSSR abgeschafft,wodurch die Gesetze nunmehr nach ostdeutscher Auffassung automatisch auch in Ost-Berlin galten.[7]

[1] Jahn,S.140
[2] Vorberg/van Nuis,S.110
[3] zur Abschaffung der Beamtenversorgung vgl.Rosenberg, 1971,S.230
[4] Vorberg/van Nuis,S.110;zur dortigen Entwicklung vgl. aaO.S.111 sowie Jahn,S.156 ff.
[5] Wilde,KOV,S.174
[6] vgl.zur Entwicklung im einzelnen Jahn,S.140 ff.
[7] DDR-Handbuch,S.158 u.474

Am 23.11.1979 wurde - zur Zusammenfassung der für die Sozialpflichtversicherung geltenden Rechtsvorschriften (so die Einleitung der VO) - die Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung - veröffentlich im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I 1979,S.401)[1] erlassen.
In diese Verordnung sind die Vorschriften über die Entschädigung und Versorgung der Kriegsopfer integriert.

b)Versorgung der Kriegsbeschädigten:

Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens 66 2/3 % ,wenn dieser auf eine während der Zugehörigkeit zur ehemaligen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist (§ 15 RVO).Die Rente beträgt 340.- M.[2] Da bei einer MdE zwischen 25 und 66 2/3 % in der DDR keine Rente gezahlt wird,ist der finanzielle Aufwand in der DDR entsprechend geringer.[3] Im Jahre 1955 wurden z.B. an etwa 489 000 Versorgungsberechtigte rund 284 Millionen Mark gezahlt.[4] Bei einer prozentualen Gegenüberstellung der Anteile der Kriegsopferversorgung (inklusive Lastenausgleich) an den Gesamtaufwendungen für die soziale Sicherung wird die unterschiedliche Bedeutung,die man der Kriegsopferversorgung in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR beimißt,noch deutlicher:an der gesamten sozialen Sicherung haben die Aufwendungen für Renten die Anteile 73,3 % (BRD) bzw. 71,8 % (DDR),diejenigen für die Kriegsopferversorgung 9,2 % (BRD) bzw. 1,1 % (DDR).[5]

[1] Die Rentenverordnung wird im folgenden nur noch RVO genannt.
[2] Stand:1979 (monatlich);zumindest bis 1981 (vgl. Bartels,S.80) wurde die Rente nicht erhöht.
[3] Darauf weisen Stiller,S.146 Fßnt.2 und Bartels, S.79 besonders hin.
[4] Jahn,S.141(der Verfasser spricht allerdings von "DM")
[5] Werte nach Rosenberg,1972,S.170

Der versorgungsberechtigte Personenkreis ist in der RVO von 1979 nicht eigens aufgezählt;es ist insoweit auf die VO vom 21.7.1948 (Zentral-VOBl.S.363) zurückzugreifen. Die danach umfaßten Personen entsprechen weitgehend den in der bundesdeutschen Regelung (§§ 2,3 BVG) angesprochenen.[1] Vom Rentenbezug ausgeschlossen sind einerseits ehemalige Mitglieder der SS,des SD und der Gestapo,andererseits ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie andere Personen,wenn sie zu den Hauptschuldigen und Belasteten gehören oder wenn ihnen das Wahlrecht aberkannt worden ist.[2]
Abgesehen von dem erst ab einem höheren Versehrtheitsgrad einsetzenden Versorgungssystem muß noch auf folgende Besonderheit hingewiesen werden:Die Leistungen der Sozialversicherungsträger werden nicht mit einem bestimmten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestimmt (insofern sollte man hier nicht von "MdE" bei den oben genannten 66 2/3 % sprechen);die Gewährung von Leistungen hat vielmehr grundsätzlich zur Voraussetzung,daß der Antragsteller a r b e i t s u n f ä h i g ist.[3] Für den Rentenbezug ist also das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit zwingende Voraussetzung.Als arbeitsunfähig g i l t derjenige,der während der Zeit der militärischen Dienstleistung durch Krankheit oder äußere Einwirkungen Gesundheitsstörungen erlitten hat und dadurch mindestens 66 2/3 % dauernd oder vorübergehend erwerbsgemindert ist;als arbeitsunfähig gelten auch rentenberechtigte Männer,die das 65.Lebensjahr und Frauen,die das 60.Lebensjahr vollendet haben.[4]
Die Arbeitsunfähigkeit wird durch ein ärztliches Kollegium der Sozialversicherung oder den ärztlichen Beratungsdienst der Sozialversicherung festgestellt. Dabei ist maßgeblich der Aspekt einer noch möglichen Verwendung im allgemeinen Wirtschaftsleben unter Berücksichtigung des Berufes und der Vorbildung.[5]

1) vgl.im einzelnen bei Vorberg/van Nuis,S.111 ff.
2) aaO.S.113 mit Nachweisen zu den entsprechenden Direktiven
3) - 4) aaO.S.112
5) Jahn,S.141

Auch Invaliden des ersten Weltkrieges hatten den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit zu führen,sofern sie nicht bereits die Altersgrenze erreicht hatten;die Weitergewährung oder Bewilligung einer Rente lediglich aufgrund eines früheren Versorgungsbescheides war also unzulässig.[1] Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ist binnen Jahresfrist eine Nachuntersuchung erforderlich.[2]
Die Zahlung der Kriegsopferrente beginnt frühestens am 1. des Monats,in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden wegen Arbeitsunfähigkeit Geldleistungen der Sozialversicherung bezogen,so beginnt die Zahlung mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag (§ 68 RVO).
Bei Änderung der Verhältnisse wird die h ö h e r e Leistung ab Antragsmonat oder ab dem Monatsersten,auf den die von der Sozialversicherung veranlaßte Feststellung folgte,gezahlt (bzw. ab dem Monatsersten, der auf die Feststellung f o l g t,falls sich die Erhöhung aus einer Erhöhung des Einkommens ergibt, vgl.§ 73 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23.11.1979 - Gesetzblatt der DDR Teil I 1979,S.413),die n i e d r i g e r e Leistung ab dem Ende des auf den Bescheid folgenden Monats (§ 72 RVO).

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben einer Ehrenpension [3] vom Erreichen der um 5 Jahre vorgezogenen Altersgrenze an oder bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente von monatlich 350.-M.(§ 54 RVO).[4]

Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit,Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt,so wird die Kriegsbeschädigtenrente in voller Höhe gezahlt,wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 400.-M.

1) Wilde,KOV,S.174
2) Jahn,S.141
3) siehe hierzu Kiesau,S.106 und Faude,S.174
4) Betrag nach Knak,S.276 (Stand 1978) ;neben einer sog.Intelligenzrente nur 240.-M.(vgl.Anders,1977,S.109)

nicht übersteigt (§ 16 Abs.1 RVO).Sind Einkommen und Rente zusammen höher,wird die Hälfte des 400.-M. übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet;es wird dabei aber ein Minimum von 30 % der Rente und der Zuschläge garantiert (§ 16 Abs.1 RVO).Die Kürzung entfällt bei Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld oder Erreichen der Altersgrenze,die nicht vorverlegt ist[1] (§ 16 Abs.2 RVO). Ansprüche an die Sozialversicherung,die auf freiwilliger Beitragsleistung beruhen, werden hierdurch nicht berührt.[2]
Bei Konkurrenz mit einer anderen Rentenart gilt folgendes: der Bezug zweier verschiedener Renten ist nur beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente möglich (dann wird die höhere Rente voll,die niedrigere zu 50 % - mindestens 50.-M. - ausgezahlt);[3] bei gleichzeitigem Anspruch auf Alters-,Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrente wird lediglich die höhere (voll) gewährt (§ 50 RVO).[4]Die andere wird zu 25% ausgezahlt,wenn es sich um eine andere Rentenart handelt als bei der höheren (§ 50 Abs.1 u.2 RVO).

Pflegegeld wird den Kriegsbeschädigten (und Hinterbliebenen) gewährt,die derartig behindert sind,daß sie zu den primitivsten Verrichtungen des täglichen Lebens nicht selbständig in der Lage sind.Weitere Voraussetzung ist,daß gleichzeitig eine Rentenzahlung erfolgt (§ 55 RVO). Die Höhe des Pflegegeldes wird von sozialen Gesichtspunkten bestimmt;hierbei wird geprüft,inwieweit sonst arbeitsfähige Familienmitglieder die Pflege übernehmen müssen und wie sich die materielle Lage des Beschädigten zur Zeit darstellt.[5] Der Leidenszustand ist demnach nicht ausschlaggebend,kann aber in seiner Schwere berücksichtigt werden.[6] Weitere Voraussetzungen sind:die Gesundheits-

[1] Bartels,S.80
[2] Wilde,KOV,S.174
[3] zu einer Ausnahme siehe Kiesau,S.105
[4] Stiller,S. 46 FBnt.3
[5] Jahn,S.143
[6] aaO.

schäden können durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht behoben werden,der Betreffende ist nicht berufstätig,und außerdem besteht kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld (§ 55 Abs.1 RVO).

Das Pflegegeld wird nach § 55 Abs.2 RVO den Rentenempfängern auch für den Ehegatten und/oder die Kinder gewährt,wenn er Empfänger eines Ehegattenzuschlages und/oder Kinderzuschlages ist,und in der Person des betreffenden Angehörigen die Voraussetzungen des § 55 Abs.1 RVO vorliegen.

Bei Krankenhaus- und Pflegeheimaufenthalt ruht der Anspruch (vgl.§ 56 RVO mit den dort genannten Ausnahmen).

Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom zeitlichen Ausmaß der Bedürftigkeit und vom Alter ab (§ 55 Abs.3 - 6 RVO).Die Höhe läßt sich im einzelnen am besten nach § 11 der Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung - vom 23.11.1979, Gesetzblatt der DDR Teil I,1979,S.422 aufschlüsseln, da die gleichen Voraussetzungen vorliegen,und das Pflegegeld der Fürsorge nur subsidiär gegenüber dem der Sozialversicherung ist.

Das monatliche Pflegegeld wird gewährt nach

Stufe I
Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage ab Vollendung des 6.Lebensjahres in Höhe von 20.-M.

Stufe II
Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage ab Vollendung des 6.Lebensjahres in Höhe von 40.-M.

Stufe III
Pflegebedürftigkeit tagsüber,jedoch nicht nachts,
- ab Vollendung des 1.Lebensjahres bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres in Höhe von 90.-M.
- ab Vollendung des 18.Lebensjahres in Höhe von 60.-M.

Stufe IV
Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts
- ab vollendetem 1.Lebensjahr bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres in Höhe von 120.-M.
- ab Vollendung des 18.Lebensjahres in Höhe von 80.-M. .

Das Pflegegeld nach Stufe III und IV wird auch dann gezahlt,wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht(§ 55 Abs.5 RVO).

Gemäß § 57 RVO wird Rentenberechtigten für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen [1] Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gewährt,wenn die Voraussetzungen der §§ 58 - 60 RVO vorliegen.Der Personenkreis umfaßt:Hochgradig Sehschwache,praktisch Blinde,Blinde und andere Schwerstbeschädigte.Voraussetzung ist,daß des 16.Lebensjahr vollendet ist.Einkommen und Vermögen bleiben unberücksichtigt.
Das Blindengeld beträgt nach § 58 Abs.2 RVO je nach Stufe 30.-M.(=Stufe I) bis 240.-M.(Stufe VI).Es ist abgestuft nach der Stärke der Sehschwäche einerseits und dem Hinzutreten anderer Störungen wie Amputationen, Lähmungen,hirnorganischen Störungen andererseits.

Das Sonderpflegegeld nach § 59 RVO [2] beträgt 120 oder 180.-M. und wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt.Hierbei sind isoliert diejenigen Schädigungen angesprochen,die beim Blindengeld gegebenenfalls n e b e n die ohnehin vorausgesetzte Sehstörung treten können.
Gemäß § 60 RVO wird das Blindengeld und das Sonderpflegegeld ausgedehnt auf Kinder und/oder Ehegatten,sofern der Versorgungsberechtigt Anspruch auf entsprechende Kinder-

[1] vgl.hierzu für die Bundesrepublik Deutschland § 10 Abs.1 und 4 BVG

[2] identisch in den Voraussetzungen und in der Höhe ist das Sonderpflegegeld nach § 15 SozialfürsorgeVO

und/oder Ehegattenzuschläge hat.
Die Leistungen für Kinder zwischen Vollendung des 1. und des 16. Lebensjahres werden teilweise erhöht gewährt.
Beim Zusammentreffen mehrerer der in den §§ 58,59 RVO genannten Voraussetzungen besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.[1)]
Nach § 62 RVO ruht der Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres bei Anstaltsaufenthalt;ab diesem Zeitpunkt werden in solchen Fällen um 50 % gekürzte Leistungen gewährt.

Gemäß § 17 RVO wird zur Kriegsbeschädigtenrente ein Ehegattenzuschlag gezahlt,und zwar in Höhe von monatlich 100.-M.(Stand:1979).
Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente,die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag,ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.
Voraussetzung für die Gewährung des Zuschlages ist, daß die Ehefrau 60 Jahre bzw. der Ehemann 65 Jahre alt ist oder der Ehegatte invalide ist oder die Ehefrau ein Kind unter 3 Jahren bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren hat.Allerdings darf in all diesen Fällen der Ehegatte keine Rente beziehen.

Gemäß § 18 RVO wird zur Kriegsbeschädigtenrente ein Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 45.-M.(Stand: 1979) gezahlt.
Dabei besteht primär keine Altersgrenze,das zeitliche Ausmaß der Gewährung wird vielmehr an eine Kasuistik von Ausbildungsarten geknüpft.Maßgeblich ist die Beendigung des Schulbesuches (differenziert nach Schularten),zumindest bis zum 16.Lebensjahr wird aber stets

[1)] § 61 RVO.Das gleiche kann so generell weder für das italienische noch für das bundesdeutsche Recht gesagt werden(vgl.etwa die §§ 27 e,35,31 Abs.5 BVG), andererseits gibt es i n n e r h a l b des § 35 BVG keine solche Kasuistik,und d e s h a l b greift dort ohnehin immer nur die "höchste Qualifikation".

der Zuschlag gezahlt.Bei einer Lehre wird der Zuschlag bis zur Beendigung derselben gewährt,wenn sie unmittelbar an die Schulentlassung anschließt oder jedenfalls vor Vollendung des 18.Lebensjahres begonnen wurde.Für die Dauer eines Studiums wird der Zuschlag ebenfalls gewährt,sofern es an Schulentlassung,Lehrverhältnis oder Vorpraktikum unmittelbar anschließt oder jedenfalls vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen wurde.Für ein Kind,das aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist,ein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen,wird der Zuschlag bis längstens zum 18. Lebensjahr bezahlt.

Die bei JAHN[1] erwähnte Führhundzulage für blinde Beschädigte ist in der RVO nicht mehr vorgesehen.

c) Hinterbliebenenversorgung :

Sie ist in den §§ 19 - 21 RVO geregelt.

Sowohl bei der Witwen- als auch bei der Waisenrente ist Grundvoraussetzung,daß der Beschädigte an Schädigungsfolgen gestorben ist.[2] Diese Voraussetzung ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz (vgl.§ 19 RVO); sie läßt sich aber stützen auf einen Umkehrschluß aus § 20 Abs.1 Buchstabe b und Abs.2 RVO,wonach in bestimmten Fällen eine Übergangsrente zeitlich beschränkten Ausmaßes gewährt wird,wenn der Tod nicht Schädigungsfolge ist.Es muß in diesem Zusammenhang bedacht werden,daß die RVO teilweise geradezu fragmentarischen Charakter hat und deshalb stark ergänzungsbedürftig ist.

Der Witwe gleichgestellt ist der Witwer.
Der Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht nach § 19 RVO unter den gleichen Voraussetzungen wie bei dem Ehegattenzuschlag nach § 17 RVO.Zusätzlich ist aber erforderlich,daß der/die Verstorbene die Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht hatte.[3] Diese

[1] Jahn,S.144 (15.-M. gemäß Stand von 1957)
[2] so Jahn,S.141;Wilde,KOV,S.174;Vorberg/van Nuis,S.112
[3] Vorberg/van Nuis,S.112;vgl.auch § 32 Durchführungsbestimmung zur RVO (vgl.S.109 vor Fßnt.3)

Voraussetzung ist dann erfüllt,wenn er/sie höhere Einkünfte als der überlebende Ehepartner hatte.[1] Die Prüfung erfaßt das letzte Ehejahr,die letzten 10 Ehejahre oder die gesamte Ehezeit.[2] Zusätzlich muß der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug von Alters-,Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt haben.
Die Rente beträgt 60 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge,mindestens 270.-M. (§ 19 Abs.2,3 RVO).

Eine Übergangshinterbliebenenrente gemäß § 20 RVO wird der Witwe(dem Witwer) - also nicht den Waisen - dann für 2 Jahre bzw. längstens bis zum Erreichen des Rentenalters gewährt,wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:der/die Verstorbene muß den finanziellen Aufwand der Familie überwiegend bestritten haben,und die Voraussetzungen für den Bezug einer Alters-,Invaliden-, Bergmannsalters-,Bergmannsinvaliden-,Bergmannsvoll-, Bergmanns- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt haben im Zeitpunkt seines Todes.Außerdem darf kein Anspruch auf Witwen-,Witwer-,Bergmannswitwen- oder Bergmannswitwerrente bestehen.Auch dann,wenn der Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist und zuvor die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht hatte,und keine höhere Unfallwitwenrente bzw, Unfallwitwerrente gewährt wird, besteht Anspruch auf die Übergangsrente.Anspruch auf diese Übergangsrente haben auch Witwen und Witwer,die eine Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der DDR,der Deutschen Post oder Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wegen Invalidität gegeben ist.
Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 270.-M..Sie wird bis zum Erreichen des Rentenalters dann weiterge-

[1] siehe S.114 F3nt.3
[2] Jahn,S.141

zahlt,wenn der Anspruch an sich ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze enden würde(§ 20 Abs.4 RVO).

Witwenrente wird dann nicht mehr gewährt,wenn eine neue Ehe geschlossen wird (§ 74 Abs.2 RVO).Es gibt also - ebenso wie in der neuen italienischen Regelung - keine Abfindung wie in den §§ 44 BVG.[1] Ein Aufleben der Ansprüche auf Witwenrente gestattet § 75 RVO bei Scheidungsantrag binnen Jahresfrist und darauf folgender Scheidung ohne Festlegung einer Unterhaltszahlung durch das Gericht sowie bei erneuter Witwenschaft,sofern aus der letzten Ehe keine Witwenrente bezogen wird.[2]

Zum Pflegegeld,Blindengeld und Sonderpflegegeld für die Witwe siehe im einzelnen oben;[3] diese Leistungen werden nicht nur dem Beschädigten für den Ehegatten, sondern auch jedem - rentenberechtigten - Hinterbliebenen gewährt(vgl.§ 55 Abs.1 RVO).

Das beim Tode des Versorgungsberechtigten gezahlte Sterbegeld ist nach der RVO nicht mehr vorgesehen.[4]

Das gleiche gilt für die Bestattungshilfe.[5]

Nach § 68 RVO beginnt die Zahlung der Rente mit dem Monatsersten des Antragsmonats(Abs.2 S.1);bezog jedoch der Kriegsbeschädigte eine Rente,die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werktätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren,dann erfolgt die Zahlung bereits ab dem 1. des Todesmonats(§ 69 RVO)[6]

[1] zur französischen Regelung vgl.oben S.54 bei Fßnt.5
[2] zur sog.Unterhaltsrente bei Scheidung vgl.Anders,1977,
[3] S.110 ff. S.108
[4] Zum älteren Recht vgl. Jahn,S.144
[5] ders.S.159 zum älteren Recht (für Ost-Berlin)
[6] § 69 ist hierbei lex specialis zu § 68 Abs.2 S.2 RVO. Die erwähnte Mindestrente beträgt 230.-M. monatlich (vgl. VdK-M.1977,S.107)

Auf W a i s e n r e n t e haben gemäß § 21 RVO die leiblichen sowie die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen Anspruch,wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-,Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.
Für die Dauer der Zahlung gelten die gleichen Voraussetzungen,die für die Zahlung des Kinderzuschlages nach § 18 Abs.3 RVO maßgeblich sind.
Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 30 % der Rente des verstorbenen Elternteiles ohne Zuschläge,mindestens aber 100.-M.,für Vollwaisen 40 % der Rente desjenigen Elternteiles,der die höhere Rente beanspruchen konnte, mindestens aber 150.-M.
Wird aus der Versicherung des Verstorbenen eine Halbwaisenrente bezogen,dann wird aber dem überlebenden Ehegatten trotzdem ein Kinderzuschlag gezahlt(§ 28 Abs.2 Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung)[1]. -

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente,dann wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt,wobei allerdings die jeweiligen Mindestrenten in voller Höhe zu zahlen sind (§ 22 RVO) .
Nach §21 RVO besteht also für die Waisen nicht mehr die Voraussetzung,daß der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht haben muß.[2] Auch eine Arbeitsunfähigkeit seitens der Waisen wird nicht mehr verlangt.[3]

Zum Pflegegeld,Blindengeld und Sonderpflegegeld siehe oben Seite 110 ff. und 116 bei Fßnt.2,zum Zahlungsbeginn Seite 116 bei Fßnt.5.

Bei Eingehung einer Ehe entfällt der Anspruch auf Waisenrente gemäß § 74 Abs.2 Buchstabe a RVO,es sei denn es handelt sich bei dem Waisen um einen Studenten oder Lehr-

1) Nachweis S.109 vor Fßnt.3
2) vgl.zur älteren Rechtslage Jahn,S.141
3) siehe Fßnt.2

ling (Abs.3 Buchstabe a).

Leistungen an weitere Hinterbliebene wie E l t e r n sind nicht vorgesehen.

d) Vergünstigungswesen :

Durch Steuervergünstigungen können die Beschädigten die durch den Körperschaden verursachten Mehrausgaben ausgleichen.[1)]
Die Reichsbahn gewährt Fahrpreisermäßigungen.[2)] Die Ermäßigungen bei den Nahverkehrsmitteln sind örtlich verschieden.[3)]
Kinobesuche sind einheitlich ermäßigt,während für Theaterbesuche regionale Regelungen gelten.[4)]
Schwerbeschädigte haben Anspruch auf 3 (Blinde 5) zusätzliche Urlaubstage,Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen Erholungsurlaub von mindestens 27 Arbeitstagen.[5)] Die Schwerbeschädigten dürfen auch nur bedingt zur Leistung von Überstunden herangezogen werden.[6)] Kündigungen sind zustimmungspflichtig.[7)] Es besteht die Verpflichtung zur Einstellung Schwerbeschädigter im Verhältnis 1 : 10 .[8)]

e) Verfahren :

Zuständig für die Renten sowie Pflege-,Blinden- und Sonderpflegegeld ist die Sozialversicherung,es sei denn das Pflegegeld etc. wird in Anwendung der SozialfürsorgeVO gewährt(dann ist gemäß den §§ 28,29 dieser Verordnung der Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zuständig).

1) DDR-Handbuch,S.1057;zu Einzelheiten vgl.Jahn,S.156
2) vgl.einerseits Jahn aaO.,andererseits VdK-M.1959, S.212
3) VdK-M.1959,S.212
4) aaO.
5) DDR-Handbuch,S.71
6) aaO.S.70
7) aaO.S.76
8) Jahn,S.156;zu Widerständen hiergegen vgl.DDR-Handbuch,S.901

Nach § 73 RVO können Schreib-und Rechenfehler berichtigt und Bescheide wegen Fehlern in der Rechtsanwendung ohne Beschränkung aufgehoben werden.
Gemäß § 77 RVO werden bei Aufhebung dann Nachzahlungen vorgenommen,wenn bei ordnungsgemäß beantragten Leistungen zu Unrecht eine Ablehnung erfolgt ist (dann Nachzahlung ab Beginn des Anspruches) oder bei Vorlage neuer Unterlagen zwecks Erhöhung des Anspruches (dann Nachzahlung für längstens 3 Jahre)[1] .
Umgekehrt können nach § 79 RVO überzahlte Leistungen von der Sozialversicherung nur bei Verschulden des Rentners zurückgefordert werden.Es gilt hierbei eine dreijährige Verjährungsfrist,es sei denn es läge eine strafbare Handlung zugrunde;dann gilt die Verjährungsfrist der entsprechenden strafbaren Handlung.

Gegen den Bescheid der Sozialversicherungsdienststelle ist der Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommission und gegen deren Beschluß der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission gegeben,jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung (§ 78 RVO).[2] Das Einspruchsrecht hat auch der Staatsanwalt sowie bei Entscheidungen der Beschwerdekommissionen die Sozialversicherungsdienststelle.
Sodann ist der Vorstand der Sozialversicherungsanstalt anzurufen,[3] gegen dessen Entscheidung die Anrufung des Arbeitsgerichtes möglich ist.Eine spezielle Sozialgerichtsbarkeit gibt es nicht.[4] Für die Besetzung und das Verfahren maßgeblich ist das Arbeitsgesetzbuch - AGB - vom 16.6.1977 (Gesetzblatt der DDR Teil I, 1977,S.185).Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichtes ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht gegeben.[5]
Dabei wird vorausgesetzt,daß der Wert des Streitgegenstandes 300.-M. übersteigt,oder daß die Partei,die Berufung einlegen will,nachweist,daß ein anderer Rechtsstreit von

[1] vgl. hierzu § 44 Abs.4 SGB X:4 Jahre
[2] beim Pflegegeld nach Fürsorge-Regelung beträgt die Frist 4 Wochen,vgl.§ 42 SozialfürsorgeVO
[3] Wilde,SozV,S.80
[4] DDR-Handbuch,S.896 und S.75
[5] Wilde,SozV,S.80

einem Arbeits- oder Landesarbeitsgericht bei gleichartigem Sachverhalt anders entschieden worden ist; außerdem kann das Arbeitsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen.[1] Bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten bestehen besondere Kammern für alle Streitigkeiten aus der Sozialversicherung.[2]

Auffallend bei den Leistungen der DDR für Kriegsbeschädigte ist einmal,daß das Pflegegeld in den Bereich der Fürsorge "ausgesondert" ist,insofern als das Pflegegeld (ebenso wie das Blindengeld und das Sonderpflegegeld) in Niveau und Voraussetzungen den entsprechenden Leistungen der Fürsorge entspricht.Dies ist deshalb auffallend, weil vergleichsweise im bundesdeutschen Recht,in dessen Systematik die Pflegezulage bis zu einem gewissen Grade zu vergleichen ist,z u s ä t z l i c h ja noch die ganze Palette der Kriegsopferfürsorge existiert. Andererseits erfährt der Regelungsbereich Pflegegeld insofern eine Ausweitung,als Leistungen auch für Angehörige erbracht werden,was in der Bundesrepublik Deutschland nur aus dem Bereich der Heil- und Krankenbehandlung bekannt ist,und auch dort nur für den Schwerbeschädigten. Allerdings muß dazu ergänzend gesagt werden,daß ja bei einem rentenberechtigenden Invaliditätsgrad von 66 2/3 % nach unserem Verständnis ohnehin stets der Schwerbeschädigten-Status gegeben ist.Auch gibt es im BVG insofern eine Ausnahme,als der Pflegezulagenempfänger für die Pflegeperson (§ 10 Abs.4 Buchstabe b BVG),im übrigen wegen § 31 Abs.4 S.2 BVG auch für die Familienangehörigen (nach § 10 Abs.4 Buchstabe a BVG also) Krankenbehandlung erhält.Eine dem DDR-Pflegegeld vergleichbare Pflegeleistung kann für Angehörige jedoch eben nur über die Kriegsopferfürsorge (§§ 25 Abs.2 und 4,25b Abs.1

[1] Wilde,SozV,S.80
[2] DDR-Handbuch,S.896 f.

in Verbindung insbesondere mit § 27 d BVG) erreicht werden,die dann freilich genauso wie in der DDR weitgehend den Fürsorge- bzw.Sozialhilfe-Grundsätzen entsprechend gewährt wird.Wegen der Kausalitätsvermutung in § 25a Abs.3 BVG handelt es sich um keine Entschädigungsleistung mehr,sondern um echte Fürsorge.
Ein weiterer Unterschied ist der,daß diese Pflegegelder zwar einerseits auf der Bedürftigkeit beruhen,andererseits durch starke Orientierung an bestimmten Fallgruppen bzw. Beschädigungskombinationen sehr stark in die Nähe der bundesdeutschen Schwerstbeschädigtenzulage bzw. der entsprechenden Zulage der Superinvalidität nach italienischem Recht rücken und damit - teilweise - mit der "MdE" korrelieren,die ansonsten an sich nicht weiter (im Sinne einer Leistungsdifferenzierung) berücksichtigt wird,abgesehen von der "absoluten" d.h. anspruchsbegründenden "MdE" von 66 2/3 %.Der Hinweis "Schwerstbeschädigte" in § 59 RVO scheint auch in die Richtung zu gehen, daß das Sonderpflegegeld eine Entschädigungsleistung für eine erhöhte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist.
Allerdings sind ja die Pflegegelder mit denen der Sozialfürsorge identisch.Man könnte insoweit eine Doppelnatur annehmen: einmal Schwerstbeschädigtenzulage,zum anderen echtes Pflegegeld im Sinne einer Leistung für Bedürftige, wobei allerdings eine lediglich abstrakte,d.h. kasuistisch vorgeformte Bedürftigkeitsprüfung und keine konkrete Bedürftigkeitsprüfung im Einzelfall vorgenommen wird.
Eine andere Erklärung des Systems könnte darin gesehen werden,daß nur eine "Grundrente" in fixer Höhe wie die bundesdeutsche Witwen(grund)rente gewährt wird und dann dazu je nach Bedürftigkeit Leistungen der Sozialfürsorge[1] - welche systematisch mit der Kriegsopferfürsorge verglichen werden können - .Konsequenz dieser Betrachtungsweise ist die Feststellung,daß in der DDR-Kriegsopferversorgung der ganze "Zwischenbau" fehlt,der im System der Bundesrepublik Deutschland gebildet wird aus Berufsschadensausgleich, Witwenschadensausgleich,Ausgleichsrente und Pflegezulage.Bei der erwähnten Betrachtungsweise entspräche ja das Pflegegeld unserer Kriegsopferfürsorgeleistung

[1] vgl. insoweit auch die Stellung im Gesetz

Hilfe zur Pflege nach § 27d BVG und nicht der Pflegezulage nach § 35 BVG.
Zum "Zwischenbau" in diesem Sinne müßte man wohl auch die nicht-proportionale Relation von MdE und Rentenhöhe nach dem BVG,also die überproportionalen Leistungen an schwerer Beschädigte.Wie auch im italienischen Recht fehlt also vor allem insoweit der eigentliche Entschädigungscharakter,als keine Ausgleiche für i n d i v i d u e l l e Verluste in Form von Scheitern im erlernten Beruf etc. gewährt werden.Eine gewisse Besserstellung im Hinblick auf die sogenannten Intelligenzrenten(§§ 52 ff.RVO) ändert an dieser Beurteilung schon deshalb nichts,weil es sich dabei um kein Instrument handelt,generell besser ausgebildete Berufe oder Erlangung leitender Stellungen höher zu entschädigen,[1] sondern nur um eine Prämie für volkswirtschaftlich wichtige Berufe.
Ietztlich muß aber beachtet werden,daß diese Unterschiede insofern systemkonform sind - und deshalb nur bedingt als "Minderleistung" aufgefaßt werden dürfen - ,als eine (damit konsequente) Einheitssozialversicherung verwirklicht ist.Allerdings "sprengt" diese Art von Regelung die Grenzen der auf den Seiten 1 ff. dieser Schrift zitierten Vorstellungsmodelle,da nach den gängigen Begriffsbildungen "Versorgung" (Kriegsopfer"versorgung") eben k e i n e sozial v e r s i c h e r u n g s rechtliche Kategorie ist.
Konsequent vor dem Hintergrund einer Einheitssozialversicherung ist auch,daß die Heilbehandlung der Kriegsopfer nicht eigens in der RVO geregelt ist,vielmehr der allgemeinen Sozialversicherung unterfällt.Ganz gegensätzlich ist die Lage in Italien,wo die medizinische Versorgung der Invaliden gemäß Gesetz vom 25.3.1917,Nr.481,geändert durch das Gesetz vom 5.5.1949,Nr.178 in der Fassung des Gesetzes vom 3.4.1958,Nr.469 (seit dem letzteren auch für schädigungsunabhängige Krankheiten) der O.N.I.G., also dem Nationalen Kriegsbeschädigten-Fürsorgedienst obliegt.[2] In der Bundesrepublik Deutschland obliegt die

[1] vgl. schon § 28 Abs.2 RVG
[2] Maconio/Zocca,S.199

"technische Durchführung" der Krankenbehandlung (vgl.etwa § 18c Abs.1 S.3 BVG) der Krankenkasse.[1)]

IV.) WÜRDIGUNG :

Um eine Einordnung oder Bewertung der vier dieser Arbeit zugrundeliegenden Systeme der Kriegsopferversorgung zu versuchen,ist zunächst festzustellen, daß die Systeme der Bundesrepublik Deutschland und Italiens,wohl aber auch von Frankreich,einen vorherrschenden[2)] - man könnte sagen: konventionellen - Typus vertreten,der durch ein Nebeneinander und eine Verzahnung bzw. Überschneidung der - geschichtlich zu begründenden - verschiedenen Ausgangspunkte (oder auch:Motivationen für Kriegsopferversorgung an sich) gekennzeichnet ist,nämlich insbesondere der Versorgung und Entschädigung,im Bereiche der bundesdeutschen Kriegsopferfürsorge aber auch der Fürsorge.ROHR/STRÄSSER[3)] sprechen hier von "mannigfachen Berührungspunkten".Das DDR-Recht kehrt demgegenüber zu dem alten Fürsorge-Prinzip (vgl.S.34 ff.) zurück,soweit das Pflegegeld entsprechend den Grundsätzen der Fürsorge gewährt wird.Möglicherweise ist dies eine zwangsläufige Konsequenz der Tatsache,daß in Abwendung vom Versorgungs-und Entschädigungssystem eine - zumindest leistungsmäßige - Anpassung an das System der Sozialv e r s i c h e r u n g vorgenommen wird in der Kriegsopferversorgung,die in der letzten Ausformung notwendigerweise immer inkonsequent bleiben muß,weil sich Entschädigung und Versicherung grundsätzlich ausschließen.Sie schließen sich deshalb aus,weil in der "geschichtlichen Entwicklung" ein Gegensatz fundamentaler Art besteht:bei der Entschädigung läuft die Entwicklung vom Schaden zur Entschädigung,bei der Versicherung von der Versicherung zum Schaden.

1) Für Frankreich siehe oben S.53 bei Fßnt.3

2) Bei dieser Wertung wird auf die Vorarbeiten zu dieser Schrift zurückgegriffen.

3) Vor § 1 - 2

Es soll hierbei nicht auf die Stichworte final/kausal zurückgegriffen werden,da eine Unterscheidung anhand dieses Begriffspaares letztlich unfruchtbar und sogar anfechtbar ist,da stets b e i d e Elemente anzutreffen sind,wie ZACHER[1)] gezeigt hat.Die Hinwendung zur einheitlichen Sozialversicherung in der DDR führt auf dem Wege der Abkehr von der Entschädigung zu einer zwangsläufig inadäquaten Behandlung der Kriegsopferversorgung, da nur die Institute der Entschädigung und der Versicherung eine Restitution kennen,nicht dagegen die Fürsorge; diese verhindert im Grunde genommen sogar eine Restitution, da sie auf der Basis eines Mit-dem-Fehler-leben-könnens operiert.Die Versicherung paßt dabei jedoch sachlich nicht, da für eine entsprechende "Vorleistung" der Kriegsopfer keine anlegbaren Maßstäbe gesetzt werden - und auch gar nicht gesetzt werden können -,wodurch das Instrumentarium der Versicherung leerläuft.Das Kriegsopferrecht braucht aufgrund seiner Eigenart eben ein eigenes Regelungsmodell - nämlich die Entschädigung - und kann durch die Grundsätze der Sozialversicherung und der Fürsorge nicht adäquat geregelt werden,und zwar auch dann nicht,wenn - wie in der DDR - eine Kombination beider Prinzipien vorgenommen wird.

V.) <u>THESEN</u> :

1. Zwischen den "Basismodellen" Fürsorge,Versorgung, Entschädigung und Versicherung bewegt sich die geschichtliche Entwicklung der Kriegsopferversorgung; entsprechend vielfältig sind die aus der Geschichte letztlich resultierenden "modernen" Lösungen.
2. Die "Rechtsevolution" besteht dabei im großen Ganzen aber nicht in einer - mehr oder minder kontinuierlichen - Hinneigung zu einem ausschließlichen/endgültigen Ansatz für die Behandlung der Kriegsopferversorgung,sondern nur in der endgültigen Überwindung

[1)] Zacher,Anatomie,S.334 f.;Zweifel auch etwa bei Jäger,S.30

der - a l l g e m e i n relevant gewesenen,in der Kriegsopferfrage aber vielleicht besonders evidenten - Gnadenpraxis.

3.Die Stärke des Entschädigungsgedankens in dem jeweiligen System korreliert dem Maße der Berücksichtigung von "Anlagen",Vorbildung etc..

4.Die Stärke des Fürsorgegedankens stellt sich insofern als negative Größe in der Kriegsopferversorgung dar, als sie das Minimum g a r a n t i e r t,letztlich damit aber den Blick auf die - weitergehende - Entschädigung,das heißt Restitution verstellt.

5.Die Entscheidung für Fürsorge oder Entschädigung ist letztlich eine Konsequenz,die aus der Intensität und Ausprägung des Verantwortungsverständnisses folgt: "Hilfe" gegen "Restitution" auf der "Leistungsseite" entspricht "caritativer Einstellung" gegen "Zurechnung" auf der Ebene der Verantwortung.Daraus folgt,daß das Sozialrecht in seiner Weiterentwicklung oft daran krankt,eine unpersönliche und daher insuffiziente,weil nicht engagierte caritative Einstellung zu erzwingen, anstatt die N o t w e n d i g k e i t e i n e r Z u r e c h n u n g zu propagieren,also eines Verantwortlichfühlens im engeren,ja fast haftungsrechtlichen Sinne.

6.Die geschichtliche Entwicklung führt zu einer Zweigleisigkeit im Kriegsopferversorgungssystem der Bundesrepublik.Die DDR versucht sich mittels eines Einheitsgedankens von solcher (geschichtlich angelegten)Struktur zu lösen,kommt jedoch im Ergebnis auf ein zweigleisiges System zurück.

LEBENSLAUF :

Geboren am 3. August 1953 in Mahlow bei Berlin als zweiter Sohn des Röntgenfacharztes Dr. med. Wolfgang Steyer und der Alessandra, geborene Zanella, übersiedelte ich 1955 mit der Familie nach Ludwigsburg. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Ab 1960 besuchte ich die Schule und legte am 12.6.1972 am Friedrich - - Schiller - Gymnasium in Ludwigsburg das Abitur ab. Nach drei Semestern an den Musikhochschulen Stuttgart und Berlin (Hauptfach: Violoncello) studierte ich ab 1974 in Tübingen Rechtswissenschaft. Nach zehn Semestern absolvierte ich am 21.6.1979 die Erste juristische Staatsprüfung. Auf die Referendarszeit folgte am 19.7.1982 die Zweite juristische Staatsprüfung. Vom 1.1.1983 bis zum 31.3.1984 war ich bei einem großen Kriegsopferverband als Sozialrechtsreferent tätig. Zur Zeit arbeite ich bei der Geschäftsführung des Studentenwerks Tübingen - Anstalt des öffentlichen Rechts - .